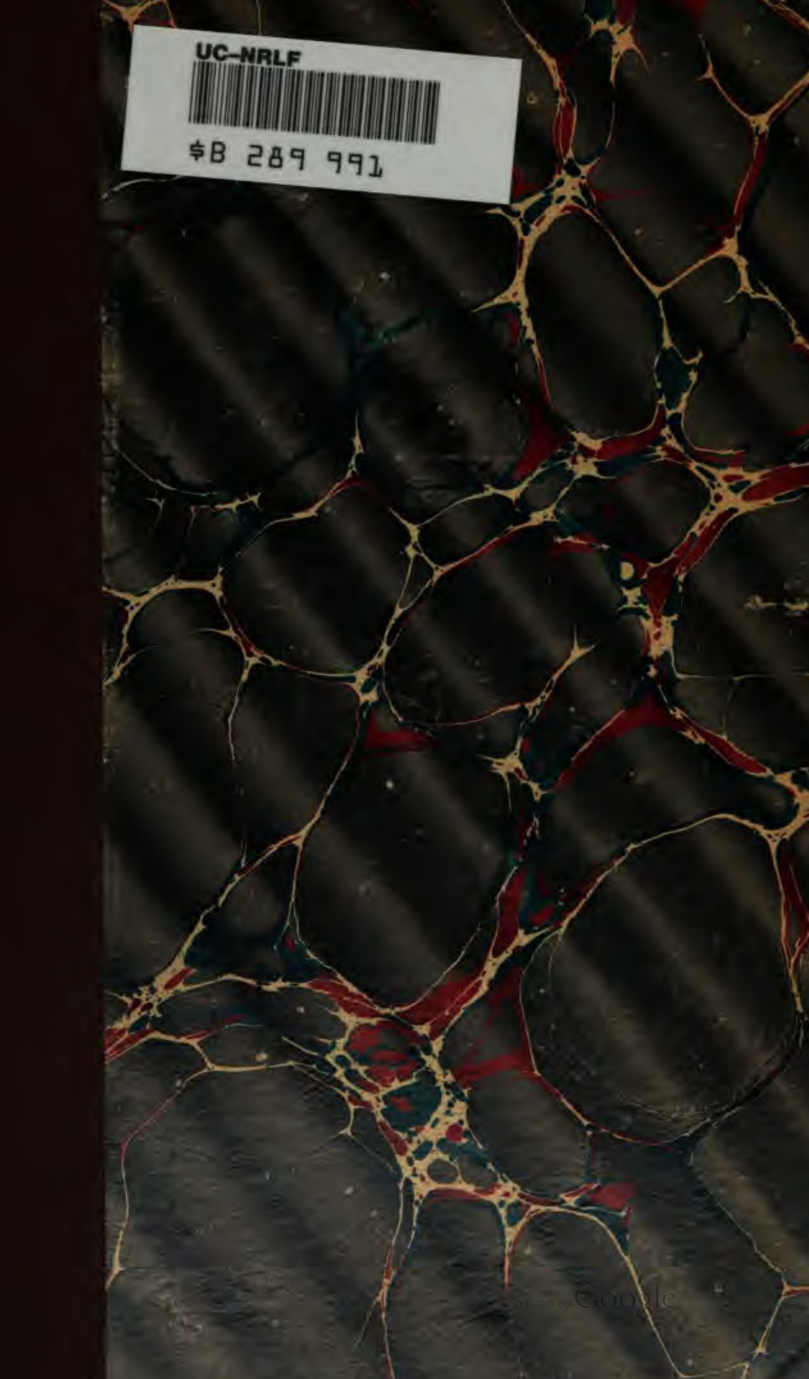
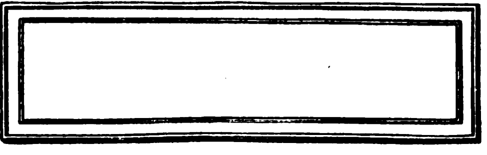
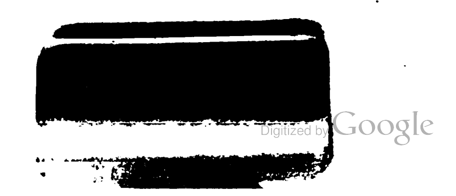

UC-NRLF
$B 289 991


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Die Tell-Sage zu dem Jahre 1230

historisch nach neuesten Quellen beleuchtet

von

Dr. H. v. Liebenau.
S. G. R.

Aarau.
Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer.
1864.

Die

Tell-Sage

zu

dem Jahre 1230

historisch nach neuesten Quellen beleuchtet

von

Dr. H. v. Liebenau.
S. G. R.



Aarau.
Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer.
1864.

„Ursprünglich ward alle Geschichte nur mündlich überliefert und ihr Inhalt bestand aus einzelnen Sagen, welche sich bald an Denkmäler knüpften, bald in Liedern aufbewahrt wurden.

Dr. Fr. Rehm h. Propedeutik 71.

Vorwort.

Allen Anstrengungen einer zahlreichen Literatur über die Wiegenzeit unserer schweizerischen Eidgenossenschaft zum Trotze hat sich die Aufklärung über unsere ersten geschichtlichen Zustände und Ereignisse noch nicht überall hin verbreitet.

Einen schlagenden Beweis dafür bietet unsere Tagesliteratur der Tellsage: z. B. Nr. 324 des Jahres 1862 der N. Z. Z. sagt im Feuilleton:

„1307, 20. November. Albrecht Geßler von Bruneck, der tirannische Landvogt des Königs Albrecht findet durch Wilhelm Tell's sichern Pfeil den verdienten Tod."

Eine solche Geschichtsdarstellung hätten wir selbst bei Tirannenwürgengeln doch aus unserem schweizerischen Athen heutzutage nicht mehr erwartet.

Zu unserem Troste lesen wir gleichzeitig im dritten Bande zweiter Abtheilung der Reichsgeschichte des Hrn. Professor Dr. J. Eutich Kopp Seite 259:

„Da Werner von Attinghusen als ein Reichsfreier des Reiches Ammann zu Uri war (1308), so konnte selbst der König über ihn keinen andern Reichsfreien als Reichsvogt setzen, geschweige denn

Dienstleute seiner Söhne, der Herzoge von Oesterreich, mochte sie die Ritterwürde zieren oder nicht; weder einen Landenberg als Ritter, noch einen Gesseler ohne diese Würde."

Daß übrigens kein Albrecht Geßler, so wenig als ein Hermann Geßler, im Jahre 1307 Vogt zu Uri war, noch auch ein Jahrhundert nach obigem Datum ein Geßler sich von Brunegg nannte, weiß bei uns jeder Dorfschulmeister, welcher sich nur Etwas in der neuern geschichtlichen Literatur umgesehen hat.

Es ist überhaupt ein bedeutender Fortschritt historischen Bewußtseins seit zwanzig Jahren in unserem Vaterlande nicht zu verkennen; wenn auch einzelne heterogene Leute zurückgeblieben, so dürfen wir mit Göthe sagen: „Es muß auch solche Käuze geben."

In unsern Tagen blickt Deutschland mit Bewunderung auf das glückliche Ländchen zwischen Rhone und Rhein, das in Mitte hoher Wogen der Politik im Süden, drohender Grundwellen im Westen, und der Gährungen im Nord und Osten, die ruhmvolle Erbschaft seiner Vorfahren in stillem Frieden zu genießen das Glück hat, gerade heute von Frankfurt aus.

Wenn, wie in allen menschlichen Dingen, auch bei uns Wünsche unerfüllt bleiben, so hat doch des kleinen Völkleins altschweizerische Einmuth vor wenig Jahren die Drohungen einer Großmacht in Wind aufgelöst und sich durch seine Haltung der Nachbarn Achtung erhalten. Der innere Friede kam nur durch Erkenntniß und Bewahrung der Tugenden der Vorfahren zu Stande, eben so durch Schonung historischer Verhältnisse. Es hat bei

uns die Geschichte goldene Früchte gebracht, ihre Reflexe haben die Herzen erwärmt mit Bruderliebe, zur Versöhnung gestimmt, die zürnenden Städte erinnert, daß die Grundsteine unseres politischen Baues auf der Tellenplatte, zu Morgarten und Sempach gebrochen wurden.

Diese Betrachtung muß jeden freien Mannes Brust zur Hochachtung für den Spiegel der Vorzeit stimmen und die Enkel begeistern zur Fortsetzung gründlicher Forschungen der werdenden Eidgenossenschaft der Centralalpen.

Nicht plötzlich, wie ein goldener Regen, fiel die schweizerische Freiheit vom Himmel, sie hatte ihre Entwickelungszeit schon im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, an des letztern Ende erst die frühern ghibellinischen Verkommnisse aus mündlichen Vereinbarungen sich den 1. August 1291 zu einem geschriebenen und besiegelten ewigen Bunde der drei Waldstätte zu kristallisiren vermochten, welcher den Kern aller unserer staatlichen Vereinigung bildet. Ob der erste mündliche Bund (Kopp König Albrecht 258, 7) nicht eher 1226 als 1206, wie Tschudi annahm, im Grütli beschworen wurde, überlasse ich dem Leser dieser Abhandlung zu entscheiden.

Mit allem Rechte tragen die Enkel der Urschweizer, die Biderben in Uri, Schwyz und Unterwalden, die ältesten Erinnerungen an ihre Ahnen, selbst bloße Traditionen, als Kleinodien auf ihren tapfern Herzen. Wie kostbaren Edelsteinen entströmt diesen alten Sagen ein Feuer edler Art.

Wenn auch in trüben Tagen der Unwissenheit ungeschickte Hände ohne Kenntniß der Vorzeit die alten Edel-

steine der Sage mit Schnörkeleien der Zopfzeit so überdeckten, daß das ächte Juwel kaum sichtbar blieb, so hat unsere Zeit des wahren Fortschrittes in historischer Kunst die alten Kleinodien zu prüfen, wenn solche als ächt erfunden werden, von den Entstellungen zu befreien und zu reinigen und ihnen, so viel möglich, ihre ursprüngliche, einfache alte Fassung wiederzugeben *).

Einen solchen Versuch wagte ich mit der Tellsage, welche, in ihre rechte Zeit zurückgeführt, keineswegs unhistorisch, sondern eine ihren Tagen ganz natürlich anpassende Begebenheit erscheint. Die erste Kundgebung meiner Ansicht über eine andere Zeit für die Tellsage, welche ich mir zu Macerata, ferne den Geschichtsquellen unserer Heimat, in dem ersten Neujahrsblatte der Urschweiz zu äußern erlaubte, fand, vorab bei kritischen Kennern der Geschichte, allgemein Anklang.

So sprach Dr. A. Huber in seiner Schrift: „Die Waltstätte und geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell" darüber Seite 21 und 122, 3.

Dr. Karl Heinrich Freiherr Roth von Schrekenstein's Geschichte der freien Reichsritter I, 339 sagt: „Wir können es nur billigen, wenn Dr. v. Liebenau die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der (Tell-) Sage 1212 bis 1231 nahe zu legen sucht."

Unser Schöpfer der neuern Schweizergeschichtsforschung,

---

*) Selbst die Tradition, daß die drei Länder seit uralten Zeiten unmittelbar an das Reich gehört haben, hat so weit etwas Wahres in sich, als sie als Wildniß Regal waren und ursprünglich Reichslehen bildeten, wie wir zu Grindelwald dies 1302 noch urkundlich sehen. Kopp G. III, II, 277.



die nun als Reichsgeschichte behandelt, in dem von ihm gewählten Zeitraume, in einem bände- und inhaltsreichen Werke von König Rudolf bis zum Tode König Friedrich's des Schönen vollendet vor uns liegt, äußerte sich kurz nachdem ich meine Ansicht veröffentlicht, im zweiten Bande der von ihm herausgegebenen Geschichtsblätter Seite 334: „Gab es, wie schon in den Urkunden II, 25 gezeigt wurde, ein Twing Uri *) „unter Stege" im historischen, nicht aber in Tschudi's Sinne, so muß es unter dem alten Grafen Rudolf von Habsburg Statt gefunden haben, in dessen Besitze sich das Thal Uri bis zum 26. Mai 1231 befand."

„Hinter dieses Datum will nun auch die neueste Schrift eines andern Forschers wohl schon darum, weil die Zeit von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an urkundlich genug erhellt ist, um keinerlei Sagen darin unterbringen zu können, die Geschichte von W. Tell versetzen; weder darüber, noch ob das einsame Gemäuer auf dem kleinen Lauerz-Inselchen neben Lenzburg genannt werden dürfe, wollen wir mit ihm rechten. Immerhin müßten, wenn man die Tellsage in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts versetzen will, für diese neue Ausschmückungen gesucht werden; wer verbürgt z. B., daß damals bereits die Burg Küssenach am Lucerner See gestanden und daß sich nach ihr ein Ritterhaus genannt

*) Die Stelle zur Erbauung seiner Burg in Uri wählte Graf Rudolf von Habsburg wahrscheinlich außer dem immunen Gebiete der Abtei, weil er laut Reichsgesetz König Friedrich's II. vom Jahre 1220 in dem Lande einer geistlichen Fürstin weder für sich noch für das Reich Zoll erheben durfte.

habe? In jedem Falle fehlt dann der Zusammenhang Tell's mit dem Zerwürfnisse zwischen Oesterreich (nicht aber Habsburg) und den Waldstätten, und das ist die Hauptsache."

Man sieht, der Altmeister sieht schon damals, im Jahre 1856, ein, daß gegen eine Tellsage unter Graf Rudolf dem Aelteren von Habsburg vor 1231 keine historischen Bedenken walten; er hängt aber noch die Burg Küßnach an die Tellsage, obwohl das habsburg-österreichische Urbarbuch wohl das Amt Urseron und den Hof Gersowe, keineswegs aber die Vogtei zu Küßnach als Besitzung der Herrschaft aufführt.

Daß Hr. Prof. Kopp in s. G. III, II, 261, 2 seinen Zweifel über „Tell und Vögte" nun wieder bringt, kann sich nur auf die Annahme Tell's zum eingehenden vierzehnten Jahrhunderte, nimmer auf Tell in dem Anfange des dreizehnten beziehen; denn damals fehlte zu Uri und Schwyz, um so mehr zu Unterwalden der Landammann, welcher der Vogtei Stellvertreter geworden. Wenn auch nicht die landgräfliche Justiz, so hatte der Vogt zu Uri Schwyz und Unterwalden für den ferne wohnenden, oft Jahre lang abwesenden Herrn die Gefälle, Zölle, Zinsen, Steuern der Grafschafts- und Grundrechte damals zu beziehen.

Das beginnende dreizehnte Jahrhundert ist das Zeitalter gewaltthätiger Vögte *), bei uns wie überall

*) Unter vielen nur ein Beispiel aus Sol. Wochenbl. 1828, 502. „Dom. Chono mil. de Phatt per man. nobilis Ducis Berchtoldi pro ablatis XXV bobus ac II equis et pro damno universo" im Jahre 1216.



im deutschen Reiche. Daß man später dem Vogte, der unter Graf Rudolf dem Aeltern 1226 bis 1230 über Schwyz und Uri gesetzt wurde, einen falschen Namen beilegte, ist ein Irrthum, der sich in die Zeitbücher des fünfzehnten Jahrhunderts eingeschlichen, die, den Malern gleich, frühere Begebenheiten in das Gewand ihrer Zeit kleideten und nicht anstanden, dem Namen Tell den pleonastischen Namen Wilhelm beizufügen, der sich von der Singweise des alten Tellenliedes „Wilhelm von Nassowe" eingeschlichen haben dürfte.

Wohl weiß ich, daß die Bewohner unserer Alpen mit einer schwer zu besiegenden Hartnäckigkeit an den Einzelnheiten ihrer Ueberlieferungen festhalten; haben ja z. B. die Bewohner des Alpsteins, wie die Walliser sich selbst gegen die Annahme des neuen gregorianischen Kalenders noch gesträubt, als selbst die Reformirten dies Geschenk des Papstes längst zum Gesetze erhoben hatten. Es ist aber nun, auch in den Urkantonen unserer Heimath, Sinn für kritische, wahre Geschichte erwacht und keineswegs mehr zu besorgen, daß eine klarere Darstellung der Tellsage nicht Eingang finden dürfte.

Es gibt unter den Geschichtsfreunden der kleinen Kantone Leute, die unsere Tellsage ungern in einer Zeit und Form sich vortragen lassen, welche mit den Lokalitäten und Namen nicht übereinstimmt, die der Fassung derselben aus ihrer Kinderzeit angehörten.

Namentlich wird man sich wundern, wenn ich das seit Jahrhunderten übliche Küßnach nicht als Sitz des Vogtes anerkennen kann. Diese historisch Uebergläubigen nun bitte ich, die drei Abhandlungen Hrn. Prof. Dr. J. E.

Kopp's „über die Tellsage" in dessen Geschichtsblättern nachzulesen, oder, wenn ihnen dies zu lange dauern sollte, in dem nebenan stehenden Stammbaume der Vögte von Küßnach sich zu überzeugen, daß zu Küßnach am Lucerner See weder 1307 noch auch mehr als hundert Jahre zuvor und mehr als dreißig Jahre danach je ein Geßler Vogt war.

Wir sehen also diese Vogtei über hundert Jahre lang im erblichen Besitze desselben Ritterhauses, bis zum Erlöschen dieses Ritterhauses selbst, ohne daß je ein

Die Stammtafel der Vögte von Küßnach.

Rein aus Urkunden dargestellt.

Ulrich, Ritter von Küßnach. 1234.

(Ob er Stammvater der Folgenden sei, ist nicht erwiesen, doch wahrscheinlich.)

Rudolf v. K., Ritter, 1257-1261. — **Margret,** vermählt mit N. v. Wessenberg. — **Johann v. K.,** Ritter, 1257-1284, Vogt zu Küßnach, Gem. Adelheid. 1224. — **N.,** verm. mit einem Schnyder v. Lucern.

Kinder des Johann v. K.:

Eppo, Vogt zu K., Ritter, 1282-1328. Gem. Anna von Vilmeringen. — **Ulrich v. K.** — **Anna,** verm. m. Joh. v. Ruda. — **Elisabeth,** Nonne zu Neuenk.

Kinder des Eppo:

Rudolf v. K. — **Eppo v. K.** — **Hartmann v. K.,** Ritter, Vogt zu Küßnach, 1328-1344, wird Bürger zu Lucern. — **Margret,** 1329, verm. m. Joh. v. Kienberg, Ritter, gen. Prisour. — **Katharina,** vermählt mit Ulrich v. Iberg.

Geßler Vogt zu Küßnach gewesen wäre. Den ältesten Geßler, den ich kenne, nennt das Mortuarium Murense: dominus Rudolfus Gessler als Mönch zu Muri um 1290 bis 1300.

Gesetze über das Verhältniß der Sage zur Geschichte mangeln noch in der historischen Kunst.

Nur so weit als die Geschichte die Sage uns erläutern hilft, glaubte ich solche hier verfolgen zu dürfen; das schöne tragische Ende Tell's, welcher bei dem Rettungsversuche eines Kindes aus dem hochgeschwollenen wilden Schächenbache sein Leben eingebüßt haben soll, beleuchtet leider weder Urkunde, noch ein älteres Zeitbuch. Solche Stoffe der Ueberlieferung eignen sich weit besser für den Dichter, wie denn auch der selige Uhland und unser Pater Gall Morel Tell's Tod besungen.

Die Tellsage, oder die unmittelbare Folge der That Tell's greift selbst, wie wir sehen werden, in das große Drama der Reichsgeschichte ein.

Bereits 1829, Seite 327, hat Lüthi im Solothurner Wochenblatte darauf aufmerksam gemacht, daß Peter von Bubenberg, der Schultheiß von Bern, 1235 den ersten März bei König Heinrich zu Speyer gewesen; unserer Ansicht nach dürfte der Freiheitsbrief für Uri 1231, 26. Mai, in direkter Richtung gegen die von Höfler uns mitgetheilte Politik Kaiser Friedrich's II. ertheilt sein.

Doch mehr als Andeutung glaubte ich mir nicht erlauben zu dürfen, da selbst Huillard-Bréholle's Werk bisanhin darüber keine neueren Aufklärungen brachte.

Daß ich hier kein erschöpfendes Stück Darstellung zu geben im Falle bin, muß der geneigte Leser in

Betracht der sehr mangelhaften Geschichtsquellen aus Tell's wahrer Zeit in unsern Landen zu gut halten *). Am Willen hätte es nicht gemangelt, denn auch ich sage:

„Erzählen wird man von dem Schützen Tell,
So lang die Berge steh'n auf ihrem Grunde."

Lucern, am Liberatustage 1863.

Der Verfasser.

---

*) Für gewisse Leute dürften folgende Verse passen:

Der Möve gleich,
Die mit gehob'nen Schwingen
Im Lüftereich
Muß streben, kreisen, ringen;
Mit starkem Schlag'
Einstürzend in des Meeres
Bewegtes Wag,
Sich freut des Wiederkehres:

So fischt man auch
Im düstern Reich der Sage,
Nach altem Brauch,
Nicht ohne Müh' und Plage;
Gelingt ein Fang,
So folgen Neids-Gesellen
Mit heiser'm Sang'
Die Beute wegzuschnellen.

Der Lestris gleich,
Die nie es wagt zu tauchen
In's Wogenreich,
Genossenes muß brauchen;
So kreischt die Schaar,
Sobald ein Fund gehoben,
Doch wer wird gar
Ein leer' Geschrei noch loben! — ?

Die Tell-Sage

zu

dem Jahre 1230

historisch nach den neuesten Quellen beleuchtet.

I. Die Sage.

Alten Völkern gleich hat bei uns in der Schweiz die Tellsage sich als Grundstein des Freistaates erhalten und über die Gaue aller gesitteten Staaten ausgebreitet, wie wenig andere Heldensagen der Vorzeit.

Zu Küßnach am See der vier Waldstätte, so erzählt die bis auf unsere Zeiten gebildete jüngere Fassung der Tellsage, hatte der tyrannische geizige König Albrecht (1) seinen Reichsvogt Hermann Geßler (2), welcher auch über das freie Reichsland Uri gesetzt war und zu Steeg, oben im Reußthale, sich eine Burg, Zwing-Uri, baute, um die freien Reichsleute in Uri an das habsburg-österreichische Haus zu bringen.

Zu diesem Zwecke ließ der Vogt Geßler zu Altdorf, im Hauptorte des Landes Uri, auf hohem Pfahle einen Hut aufpflanzen, vor welchem sich alle Vorübergehenden wie vor ihrem Herrn neigen sollten. Wilhelm (3) Tell, ein Urner, eingeweiht in die Verbindung, welche sich heimlich in den Waldstätten gegen die habsburg-österreichischen Vögte erhoben, schritt wiederholt an dem aufgepflanzten Hute vorüber, ohne sein Knie zu beugen. Der Vogt ließ ihn fangen und nöthigte ihn, als einen berühmten Schützen, von seines Knaben Haupte mit der Armbrust einen Apfel wegzuschießen. Tell that es ge-

zwungen, steckte aber einen zweiten Pfeil in sein Gewand. Geßler, welcher dies bemerkt hatte, fragte den Schützen, wozu er den zweiten Pfeil zu sich genommen? Als der Vogt dem mit seiner Antwort zögernden Tell seines Lebens Sicherheit gegeben, erwiderte der freimüthige Schütze: Herr, hätte der erste Pfeil mein liebes Kind verletzt, so würde der zweite Euch selbst gewiß nicht gefehlt haben. Darauf ließ der Vogt den gebundenen Tell an's Gestade des Sees führen, um ihn in seiner Burg zu Küßnach gefangen zu legen, seine Armbrust und Köcher nahmen die Knechte mit als Beweisstücke.

Auf dem von hohen steilen Bergen umgebenen See hob sich, unlange nachdem Geßler mit seinem Gefangenen abgefahren, ein furchtbarer Windsturm, dem die Schiffleute so wenig gewachsen waren, daß sie alle, die im Schiffe saßen, befürchteten, elend zu ertrinken.

Geßler's Diener, welche den Tell als einen überaus starken und gewandten Steuermann kannten, riethen, man sollte Tell losbinden und ihm das Steuerruder anvertrauen; dies geschah, Tell fuhr mit Sicherheit, erspähte sein Schießzeug am Steuerbord, lenkte das Schiff an einen Felsvorsprung, sprang auf die Platte und stieß das Schiff in den stürmischen See hinaus. Tell ging gen Küßnach, legte sich in eine gebüschreiche Hohlgasse und erschoß den heimreisenden Vogt. So erzählt ungefähr das neueste historische Volksschulbuch Aebi's 1862. I, 88—90; obwohl Seite 93—121 die neuere Forschung nachgetragen wird.

Seit Füßli's und Lüthi's Zeit hat man eingesehen, daß die Darstellungsweise Tschudi's und Johann von

Müller's in unserer Geschichte nicht Stich hält, namentlich verdanken wir Herrn Dr. J. E. Kopp gründlichere Forschungen, die er in allen Archiven der Eidgenossenschaft seit dreißig Jahren, wie im Auslande, fortgesetzt und mit allem Rechte herausgefunden:

1. Daß König Albrecht nicht, wie Tschudi und nach ihm Joh. von Müller wähnten, ein Tyrann war, der das reichsfreie Uri zu unterjochen suchte und Vögte in den Waldstätten hielt;

2. Daß die urkundliche Geschichte niemals eines Hermann Geßler's, zur Zeit König Albrecht's, Erwähnung thut.

3. Weiß Jedermann, wer sich mit den historischen Weisthümern Uri's beschäftigt, daß da nur Edelleute oder Mittelfreie im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts nebst dem Taufnamen einen Beinamen von einer Burg oder Familie führten; daß aber, wie Kopp in den Geschichtsblättern genau nachgewiesen, die angebliche Familie Tell in Uri nirgends, weder in Urkunden noch Jahrzeitbüchern, so wenig als ein Hermann Geßler in König Albrecht's Diensten je aufzufinden ist. Wilhelm ist späte Beigabe, wohl von der Ueberschrift der Singweise:

„Wilhelmus von Nassowe
Bin ich us deutscem Blot“

auf dem alten Tellenliede.

Man müßte einem langen Bücherverzeichnisse Raum gönnen, wenn man alle Abhandlungen für und gegen das Dasein Tell's hier aufzählen wollte; glücklicherweise hat Dr. Alfons Huber (Innsbruck 1861) in seiner Schrift: „Die Waldstätte und geschichtliche Bedeutung

Wilhelm Tell's" mit eben so großem Geschicke als Fleiße Alles gesammelt und zusammengestellt, was um ihn zu finden war, und wir dürfen diese kritische Schrift über die obige Darstellung der Tellsage jedem Leser mit Beruhigung empfehlen.

Daß das Sein oder Nichtsein der Tellsage aber nicht von einer falschen Datirung Tschudi's und seiner Nachbeter abhänge, habe ich 1857 in meinem Neujahrsblatte der Urschweiz, da ich zu Macerata den Quellen ferne stand, mehr angedeutet als ausgeführt.

Meine damals geäußerte Ansicht, dahin gehend, daß von Tell und Geßler zur Zeit König Albrecht's zwar keine Rede sein könne, wohl aber Tell's Existenz und That in einer weit ältern Zeit nicht nur nicht unhistorisch erscheine, sondern selbst durch viele geschichtlichen Vorgänge, Personen und Umstände bekräftigt werde, fand Beifall.

Ich hatte dazu folgende Gründe:

Erstens hieß die **Tellenplatte** schon im fünfzehnten Jahrhunderte so, wie sie noch heute genannt wird. Sie eignet sich auch, als Vorsprung am steilen Ufer des Arenberges, um da durch einen kühnen Sprung in's Trockene zu gelangen.

Zweitens. Obwohl nicht zur Zeit König Albrecht's, sondern beinahe ein Jahrhundert früher, ist die Vogtei von Uri und Schwyz in Einer Hand. Eben dieser kurze Zeitraum, in welchem urkundlich erwiesen derselbe Richter über Uri und Schwyz gesetzt war, befestigt die Sage Tell's nicht nur sehr kräftig, sondern stellt uns auch mit ziemlicher Gewißheit die Zeit der Tellsage fest.

Die Persönlichkeit des einzigen Herrn, der nur kurze Zeit, circa 1214 bis 1231 über Schwyz und Uri gebot, der allgemeine Charakter jener Zeit überhaupt entsprechen der Tellsage weit mehr, als König Albrecht's Zeit. In Letzterer war von Willkür keine Spur der Möglichkeit mehr; der eingeborne Landammann bezog die Vogtsteuer, welche in Uri und Schwyz eine gesetzte, d. h. unabänderliche war. So sagt selbst im Hofe Gersau der Steuerrodel König Albrecht's: „Diu liute geltent weder mer noch minre danne 13 pfunt jerglich ze Stiure von ir libe und von ir guote."

Drittens sind die spätern Anhängsel der Sage nicht das Wesentliche; hätten wir die Sage Tell's aufgezeichnet in ihrer Entstehungszeit, so würde sie natürlich weit klarer und wahrheitsvoller, d. h. historischer aussehen. Das Unnatürlichste daran ist, daß der Vogt in Küßnach hausen sollte, nicht blos weil die Entfernung ziemlich groß, sondern weil gerade die Vogtei von Küßnach seit Karl's des Großen Zeiten nicht von einem Vogte des Grafen, sondern des Propstes von Lucern ausgeübt wurde. Nichts ist klarer als dies. Als im Jahre 1302 der Vogt von Küßnach, Herr Eppe von Küßnach, mit seinen zu Küßnach, Immensee und Haldikon wohnenden Vogtleuten in so ernstem Zerwürfnisse lag, daß solche „ihn schalklich vberluffen vnd im nach sinen lip genommen hätten" (Kopp, Urk. I, 88. König Albrecht, 245—248.), kam diese Klage nicht vor einen habsburgischen Richter, sondern vor Propst Berchthold zu Lucern, Ritter Jakob von Littau und Johannes von Iberg, zwei Lehenmannen des Propstes.

Diese Küßnacher Vogtgeschichte, die den Hermann Geßler total ausschließt, mag sich sagenhaft in späterer Zeit mit der weit ältern Tellgeschichte vermengt haben, obwohl dabei kein Tell war. Die Kapelle in der hohlen Gasse zu Küßnach ist, wie Kopp in angeführten Geschichtsblättern längst nachwies, ein sehr spätes, unhistorisches Machwerk, welches auf keinen historischen Weisthümern ruht.

Suchen wir nach einer alten Darstellung der Tellsage, so finden wir zwar keine sehr alte Aufzeichnung, aber doch eine weit gründlichere und natürlichere, als die Tschudi's ist, bei Ruß, einem Zeitbuchschreiber des fünfzehnten Jahrhunderts aus Lucern.

Ruß, welcher seine Chronik, größtentheils aus Justinger abnehmend, 1482 zu schreiben begann, erzählt:

> „Vor alten, langen Zytten hattend groß Krieg die dry Waldstett, des ersten mit einer Herrschaft von Kyburg (?1244), darnach mit einer Herrschaft von Habspurg (?1248), und am letschten mit einer Herrschaft von Oesterrich (1315)."

Frühere Zeiten waren ihm, einem historisch sehr wenig gebildeten Manne *), so unklar und unbekannt, daß er sie ganz ausließ.

Auch Jakob Ruef's, des zürcherischen Chirurgen, „Hübsch Spiel" 1545 von Wilhelm Tellen, offenbar

*) Es ist leider das allgemeine Grundübel unserer schweizerischen ältern historischen Schriftsteller, daß sie nicht blos einseitig von ihrem Standpunkte aus die Dinge betrachteten, sondern auch sich die Mühe nicht nahmen, über die Gegenpartei Studien zu machen und frühere Zeiten nicht kannten.

eine Umarbeitung eines weit ältern, verlorenen Tellenliedes, läßt in den Waldstätten Frieden walten bis auf Rudolf von Habsburg. In diesen historisch sehr unwissenschaftlichen Zeiten verstand man unter diesem Namen nur noch Rudolf den spätern König, anstatt dessen Großvater.

Auch die Obwaldner Chronik des s. g. weißen Buches, im Archive Sarnen, sagt (Geschfrnd. XIII, 68):

„Vnd sind die drü lender also lange zyt vnd vil jaren jn güten Rüwen gesessen vntz das die Grafen von Habksbürg, in die nöche disser lendren kämen."

Offenbar liegt hier, sei es eine schriftliche oder eine mündliche Ueberlieferung, in Versen oder ungebundener Rede, eine gemeinsame Quelle zu Grunde, welche, wie wir sehen werden, durch geschichtliche Daten bestätigt wird. Dieselbe Chronik weiß noch, daß Ure „das erst Land" war.

Aus Justinger sagt Ruß:

„vnd was der Krieg ein Ursprung als Schwitz vnd vnderwalden zugehören sollten, als man seytt vnd geschriben vindt, einer Herrschaft von Habsburg vnd Ure an das gotzhuß der frowen münster Zürich. Nun was sach des krieges, das die Herrschafft vnd Ir vögte vnd amptlüte, so sy Jnn den lenderen hattent, über die rechtenn dienst suchtent, nüwe recht vnd nüwe fündt."

„Wilhelm tellen, der von den landtvögten bezwungen wardt, das er sim eigen

> kindt ein oepfell ab dem houpt müst schiessen, oder wa er das nit hätte getan, so hette er selbs müssen darumb sterben, als Ir das hernach wie es im ergieng werdet hören In eim liedt."

Ruß bringt, was sehr zu bedauern, das Lied nicht; offenbar aber gab es 1482 zu Lucern ein Tellenlied, dem p. 63 Ruß folgende Stelle, wie selbst Kopp glaubt, entnahm:

> „Nu merkent eben wie Wilhelm Thell die undätt als ir gehört handt, so Im von dem Landvogt beschehen was, rechenn wolt, dann er das nit lenger mer erliden mocht vnd fur gon Ure (Altdorf) vnd sammelten da die Gemeinde vnd klagten Jnen das mit weinenden ougen vnd mit Jemerlichen clagen wye es Im ergangen was, vnd noch fürer teglich gienge. das vernam der landvogt vnd vieng In der meynung das er In gon schwitz In das schloss Im sew (Lowerts) füren wölt, Vnd fur also der landtvogt selbs mit Im, vnd ließ Im ally vier zusamen binden, vnd als sy nun uff dem sew komment, do kam semlich ungestümmigkeytt von winden, das Jung vnd alt, wib vnd kindt mit klaglicher nott zu gott vnd den helgen schruwen. Vnd wan nu Wilhelm thell ein boumstarker man, für ander man so Im schiff warent was, vnd ouch mit faren fast wol kundt (vmgan), vnd also mochten die so Im schiff warent das schiff nit gehebenn, vnd rufftent alle den Landvogt an, das man Wilhelm

tellen ledig Liesse vnnd wan nun der landvogt sin leben ouch gerne behalten hette, da sprach er zu Im: möchtest vnd getruwtest uns zum landt zu schalten so wolte er In ledig lassen. da antwort Im Wilhelm thell Er wölte sy mit gotz hilff wol ze landt füren, wan er dan frist vnd sicherheytt gehaben möchte. also ließ man In ledig. da fur er in massen vnd so manlich, das er mit gotz hilff zu einer blatten kam, do schaltet er das schiff hinden zu der blatten, die selb blatt heiß(t) noch hüt zu tag Wilhelm tellen blatt, vnd nam sin armbrust, so hinden uf dem bort lag, vnd sprang uff die blatten vnd spien vff un erschoss den Landvogt. Unn(d) mochtent sy vor grosser ungestümigkeitt das schiff nit wieder zu der blatten noch an das landt pringen. Also hub er sich wider in die lender vnd klagte vester dann vor. Also demnach hubent sich groß stritt."

Ausgemalt bis zu den Thränen und Worten steht hier die beinahe dramatisirte Tellensage, einem alten Liede enthoben, doch weit einfacher, natürlicher und, wie wir zeigen werden, historischer vor uns, als bei Tschudi, Joh. v. Müller und allen Spätern. Die Ursache, warum der Tell zum Schusse gezwungen wurde, ist nicht abgegeben, noch auch eine voreilige Selbsthülfe; der Vogt ließ nach dem Meisterschusse, wie er es mochte versprochen haben, den Schützen auf freiem Fuße; erst durch die Klage bei der Gemeinde wird die Gefangennehmung Tell's veranlaßt. Da Tell nach Uri (früherer Name von Altdorf) fuhr, d. h. in unserer noch lebenden Sprache

des Volkes **ritt**, ist anzunehmen, daß er kein unbedeutender Mann war.

Tell ist, wie ich früher schon sagte, ein alter Alemannen-Name, Abkürzung von Tello.

Den ältesten **Tell** in unserer Gegend finden wir 741 oder 742 zu Benken als Zeugen unter dem Namen Tallo in einer Vergabungsurkunde Beata's, der Tochter Rachinbert's und Gemahlin Landold's, an das Kloster Lüzelau. Cod. tradit. S. Gallens. N. 10. Goldast II, 37. Neugart Cod. alem. I, 18. Gebr. v. Wyß neuer Abdruck des Cod. trad. S. Galli 6.

Ob Tailo, oder Tuilo, wie Goldast gelesen, der 796 als Zeuge erscheint, auch dahin gehöre, ist eine Frage. v. Wyß p. 45. Nr. 52.

In Uri gibt es ein Tellingen, d. h. ein Feld des Tello. „Les Suèdois apellent les prairies **ang, ou inga.**" Acerbi voyage II, 110. Auf ingen endende Orte sind in Uri nicht selten.

In Unterwalden finden wir Tellewile, den Hof des Tello; so auch Tellenpfad bei Hergiswile. Auch im nahen Zürichbiet ist ein Tellewyl und 1228 Tellinchon. Regest. Eins. 54.

Im Entlebuch erscheint urkundlich Tellemos, ebenso bei uns Tellebach. Geschfrnd. IV, 230.

Der Name Tello war also in der Gegend keine Seltenheit; mag sich auch, wie andere alemannische Namen, vielleicht als Erinnerung der Vorzeit (Spitzname, nom de guerre) erhalten haben. In Chur machte Tello, Graf und Bischof Rhätiens zur Zeit Karl's des Großen, sich berühmt.

Dieser Tello, aufgewachsen in dem Uri nahen Kloster Dissentis, von welchem der 5750 Fuß hohe Kreuzlipaß nach Uri führt, war ein ausgezeichneter Mann; er ließ den Heiligen Sigisbert und Plazidus einen mit Figuren und Inschriften gezierten Sarg machen, welcher das älteste Denkmal historischer Plastik bildet, und gab dem Kloster mehr, als sein Urahnvater Victor Dissentis entfremdet hatte. Es mag leicht sein, daß irgend eine Sage von diesem Tello in Uri sich erhalten hatte, oder wenigstens sein Name; er lebte im achten Jahrhundert, laut Eichhorn ep. cur. I, 24, 223. Cod. prob. 1—10.

Ob, wie Aschbach angibt, Tello „Zieler" Schütze bedeute, wollen wir den Teutonisten überlassen, wir machen dagegen aufmerksam, daß im Lande Schwyz der alte Hunn (Hunno) im zwölften und anfangenden dreizehnten Jahrhundert in Quellenschriften gleichzeitig eben so einen alten alemannischen Namen führte. Viele Andere zeigen das Todtenbuch Mure's und das Jahrzeitbuch zu Willisau.

Der Apfelschuß, welcher auch in andern Ländern erzählt wird, gab Veranlassung zu verschiedenen Zweifeln. Schon in der Zeit Kaiser Friedrich's des Rothbarts waren die obern Lande berühmt durch ihre Schützen; als Herzog Berchtold IV. von Zäringen, welcher sich verbindlich machte, eine bestimmte Zahl von Schützen zum Heere des Reiches zu stellen, bei den Belagerungen von Tortona, Mailand und andern Städten zugegen war, melden italienische Zeitbücher *), daß diese Schützen

*) Joh. Cremonensis und aus ihm der Abt v. Ursberg: „qui

einzelne Krieger von den Zinnen der Thürme heruntergeschossen.

Wenn auch nicht zu läugnen ist, daß wohl schon früher ein Vater seinem Sohne einen Apfel vom Haupte zu schießen gezwungen wurde, so schließt dies offenbar eine Wiederholung in Uri keineswegs aus. Im Jahre 1862 geschah, laut Zeitungen, etwas Aehnliches in Frankreich; ein prahlerischer Vater schoß seinem Knaben ein Laternchen vom Haupte und wurde bestraft.

Der Vogt hat in der ältern Sage keinen Namen; noch vor 50 Jahren sprach man in den Dörfern Schwabens eben so von den Vögten, ohne nähere Namensbezeichnung.

Dieser Vogt nun saß nicht zu Küßnach, sondern in „der Burg“ zu Schwyz, d. h. im Lowerzersee, auf einer Burg, deren kolossale Bausteine uns heute noch an der Ruine Zeugniß geben, daß sie von einem reichen Manne erbaut wurde. Laut gefälliger Mittheilung Hrn. Archivars Kothing in Schwyz heißt dieses Schloß im See zu Lowerts bei dem Schwyzervolke heute noch „die Burg“. Sie war also der Sitz der Herrschaft zu Schwyz und wurde erst lange nach ihrer Zerstörung Schwanau getauft. Kopp, Geschbl. II, 109—114.

Diese sehr feste Burg, welche in keiner unserer zahlreichen Urkunden des zwölften, dreizehnten und vierzehn-

---

(Fridericus Imp. I.) consurgens cum exercitu Theutonicorum, vexillo suo commissa duci Zaringie, et in proviso super Hofer irruit et eos in fugam vertit, in quo conflictu captivati sunt mediolanensium plus quam trecenti et occisi fere sexcenti.“ J. E. Kopp, Geschbl. I, 156.

ten Jahrhunderts je genannt ist, wurde, so weit unsere geschichtlichen Quellen reichen, nie von einem Grafen von Habsburg bewohnt; eben so wenig das Haus zu Stans, von welchem man nicht wußte, ob es auf Herrn Albrecht's oder Rudolf's Vogtei stehe, 1239. Merkwürdig ist das Erscheinen des Hauses (Burg) von Stans (Geschbl. I, 54) jedenfalls, denn es beweist den Besitz der Habsburger Grafen in ruhiger Hand, während 1239 die Burg bei Lowerts schon eine Ruine war. Es ist schwer zu glauben, daß man die Burg Roßberg, eine halbe Meile von Stans, unter dem Hause zu Stans verstanden, doch bietet Stans selbst und dessen nähere Umgebung wenig Gelegenheit zu einem mittelalterlichen Hause; konnte die Burg Schwyz, wie Ruß uns lehrt, im See zu Lowerts liegen, so konnte auf Roßberg auch das Haus zu Stans erbaut sein, das zu seinen Füßen liegt. Gehen wir wieder zurück zur Tellsage.

Auf Tell's Klage sammelte man die Gemeinde. Wie überall in Alemannien, gab es zu Altdorf eine Gemeinde, welche seit der Vergabung des pagellus Uranie an das Frauenstift zu St. Felix und Regula ihre Rechte eher gemehrt als gemindert haben dürfte; denn unter der Grundherrschaft einer in Zürich weilenden Aebtissin konnte eine Gemeinde, in welcher in der Karolingerzeit schon Freie, d. h. nicht leibeigene Grundbauern genannt werden, leicht auch anderer Gotteshausleute soziale Stellung fördern helfen. Durch Tell's Klage vor der Gemeinde von Altdorf ist seine Gefangennahme weit natürlicher erklärt, als durch den zweiten Pfeil und die Rede Tell's nach der spätern Darstellung; eben so ist die Rache

Tell's, der hier an der Tellenplatte, sobald er frei geworden, zur Abwehr fernerer Unbilde den Vogt erschießt, weit edler und alemannischer Blutrache des Vaters gleichsehend, auch glaubwürdiger, mehr dem deutschen Volkscharakter zusagend, als das italienische Vorlaufen und Aufpassen im Hinterhalte eines Busches.

Uebrigens ist die Burg zu Küßnach, die der Vögte sowohl, als die des Meyers von Küßnach, so gelegen, daß, wenn der zu Erschießende in Weggis oder Küßnach selbst landet, ihm ein Auflauernder in der hohlen Gasse umsonst warten würde. War der Sturm so stark, daß die Schiffleute ihn nicht zu bemeistern vermochten, so landete der Vogt, wenn das Schiff ihm Gefahr drohte, weit eher an der Treib als in Brunnen, wo der Wind immer am heftigsten tobt.

Russens Chronik sagt, nachdem der Vogt todt ist: „demnach hubent sich groß stritt."

Es ist allerdings wahr, daß uns die historischen Bücher aus der Umgebung des Schauplatzes dieser Sage davon keine Meldung machen. Die Jahrbücher von Einsiedeln, Seedorf, Engelberg und Muri, auch die alten Todtenbücher und Jahrzeitbücher erzählen uns rein Nichts, was auf den Tod dieses Vogtes und die ihm folgende Erhebung bezüglich wäre. Diese Annalen sind indeß so kurz und nur auf Dinge beschränkt, die betreffende Gotteshäuser, deren Wohlthäter, höchstens Reichsangelegenheiten wichtiger Art oder große Naturereignisse, z. B. Erdbeben betrafen, daß auch nicht ein einziges politisches Ereigniß, z. B. die Ummauerung Lucerns, die Auflehnung der Lucerner gegen ihren Herrn, den Abt von

Murbach, die Zerstörung der Burg Tannenberg oder Anderes der Art darin Raum fand.

Das Volk war damals des Schreibens unkundig, es bewahrte seine Geschichte in Liedern oder mündlicher Ueberlieferung. Herr Oberst Rüscheler sagt in einem Briefe vom 6. Juli 1858 sehr gut: „Wer die Tradition nicht anerkennen will, der vergißt, daß mündliche Ueberlieferung weit älter ist, als das geschriebene Wort; daß solche überall vorhanden, wo die Menschen dem Naturzustande noch näher sind, namentlich bei deutschen Volksstämmen, daß die ältern deutschen Gesetzbücher nichts Anderes sind, als Aufzeichnung weit älterer, ungeschriebener Rechtsgewohnheiten."

Wie sehr das Volk von Uri von Alters her an seinem Tell hing und, nicht mit Unrecht, noch hängt, zeigt uns Dr. Karl Franz Lusser's, des gewesenen Landammanns von Uri, Geschichte des Kantons Uri 1862, in welcher die Tellsage, meist nach Joh. v. Müller, sehr ausführlich behandelt wird, obwohl der sel. Herr Verfasser ein Freund Hrn. Dr. J. E. Kopp's war. Er erzählt Seite 55: „Wagte früher zur Seltenheit Einer Zweifel gegen die Tellsage, so mußte er öffentlich Abbitte leisten und seine Schriften wurden öffentlich durch Henkershand verbrannt."

Die neuere Zeit hat freilich auch in Betreff historischer Kritik milderes Verfahren eingeleitet.

Der auf den Tellschuß sich hebende Streit, von welchem Ruß spricht, ist, wie die Erzählung von Tell selbst, sagenhaft, d. h. durch keine geschriebenen alten Quellen beglaubigt; obwohl sich nicht läugnen läßt, daß das plötz-

liche Verschwinden des Vogtes zu Volksbewegungen in Schwyz und Uri Anlaß gegeben haben dürfte. Es sind auch andere Sagen von einem strengen Vogte bei uns im Volke, so z. B. im stillen, abgeschlossenen Thale Iberg eine von einem Vogte zu Schwyz, welcher seinen eigenen Sohn, der zu Iberg auf einer Burg hauste, begangener Blutschuld halber hinrichten ließ, und für dessen Seelenheil noch heutzutage jährlich, wie ein schönes Gedicht Pater Gall Morel's, II. Samml. 131, uns meldet, ein Bittgang nach Iberg gehalten wird. Die Burgen Lowerts (Schwanau), Twing Uri bei Steeg und Iberg erzählen uns aus ihren Ruinen sagenhaft, wie die Tellenplatte, aus einer Zeit, an welche keine Urkunde, keine Chronik hinaufreicht, Dinge, welche wohl nach dem Tode des Vogts dürften geschehen sein, die aber die Geschichte meiner Ansicht nach weder zu bejahen noch zu verneinen vermag.

II. Das Volk

wird in der Zeit der Merowinger und Karolinger strenge in Herren und Knechte, oder Freie und Leibeigene geschieden. G. B. v. Maurer's Lehenhöfe 1862. I, 187. So lange dieser Zustand dauerte, d. h. nur die Freien das Recht besaßen, Waffen zu führen, konnte von einer Volkserhebung in Wort oder That natürlich keine Rede sein, sofern man die allgemeine Masse darunter versteht nach jetzigem Begriffe, denn nur die Freien bildeten damals das Volk.

Dieser aus der siegreichen Einwanderung der Alemannen und Franken herrührende Zustand wurde bekanntlich durch das segenreiche Wirken der christlichen Kirche, die Bewaffnung der Ministerialen unter Heinrich I., die Einführung des Lehenwesens und ganz besonders in der frühern Zeit der Stauffenkaiser, Kunrad's und Friedrich's I., durch die Kriege jenseits der Alpen, wo bei uns manch' armer Knecht sich in den Ritterstand emporhob, geebnet.

Volkserhebungen kommen schon früher vor; man erinnere sich an Heinz von Stein 992, an die Auflehnung des sächsischen Volkes 1073 und die Zerstörung der Harzburg (Gfrörer's P. Gregor, Band VII, 3—47.), an den Aufstand zu Köln 1074—76, die Selbsthilfe der Schwyzer gegen Einsiedeln 1114—44, an die Auflehnung gegen den Grafen Hugo von Dagsburg 1122 und die Schlacht von Molsheim (Stälin II, 284; Pertz VIII, 759.), die Vorgänge in Mainz 1158—62, die Berner-Oberländer 1191 gegen Herzog Berchtold V. von Zäringen, die Stedinger 1233 und viele andere Erhebungen unter Friedrich II. bis herab zu dem schon berührten Mordversuche gegen den Vogt von Küßnach 1302.

In der Stauffenzeit bildeten vier Stände das Volk: I. der alte Landadel, dessen Ahnen damals bis in die Zeit der Karolinger und Ottonen hinaufreichten; dazu gehörten die alten freigebliebenen Landsassen mit bedeutendem Grundbesitze.

II. Der Ritterstand, sowohl die ältern Reichsritter, als die weit zahlreichern Ritter aus der kriegerischen Stauffenzeit. Obwohl diese Leute meist von Grund-

holden der Gotteshäuser und Herrschaften abstammten, hob sie ihr Heerschild und Ansehen dennoch weit über die Kaste ihrer Geburt oder ältern Vorfahren. Sie vertraten, wie wir bei Arnold von Aa sehen werden, bei Mangel der Freiherrn, oft die Landpflege oder Vogtei des Reiches.

III. Die Bürger der Städte und freien Bauern in den hörigen Landen. Obwohl wir in unsern Städten des Reiches Bern und Zürich z. B. nicht jene unabhängige Munizipalverwaltung finden, wie in Italien, sondern der Schultheiß und Reichsvogt vom Kaiser oder Könige, wie der Ammann oder Pfleger in den Reichslanden gesetzt wurde; genossen die Bürger doch mehr und mehr Freiheiten, wie ihre Waffentüchtigkeit in Köln und auch den obern Landen, so auch ihr Reichthum sich entwickelte, so zwar, daß sie in spätern Zeiten selbst die Lehensfähigkeit für kleinere Reichsgüter erwarben.

IV. Die letzte Stufe des Volkes bildeten die Gotteshausleute in Städten und Ländern, deren frühere Besitzlosigkeit durch Nachlaß des Gelässes (totales Erbe an die Grundherrschaft in der Karolingerzeit) und andere Rechtserwerbungen, z. B. Zulassung als Zeugen gegen höhere Stände, Eigenthumsrecht von Grundstücken und Stimmberechtigung auf den Dingtagen, so weit gemildert war, daß sie der heilige Kaiser Heinrich schon „freie Leute" nannte. (J. E. Kopp, Urk. I, 93.) Ein Volk, als Stand, kennt noch weder Sachsen- noch Schwabenspiegel. Wer nicht zu diesen vier Ständen gehörte, sondern einem weltlichen Herrn eigen war, der zählte nicht zum Volke, durfte und mußte auf den Gerichtstagen des

Hofes, zu dem er gehörte, erscheinen, aber nur um seinen Grundzins zu entrichten und sein Lehen zu empfangen, wenn es fällig geworden *). Nur gegen Seinesgleichen konnte der Eigenmann als Zeuge oder Rechtsperson auftreten. In bewegten Zeiten thaten, wie Irminger von Frick, auch Gotteshausleute sich hervor. Wurstemberger alte Landsch. Bern II, 38. und Beil. 3.

Was nun Tell betraf, berichtet die Sage keineswegs, welchem Stande er angehörte. Gewiß gab es zu Bürgelon, wie anderswo, noch alte freigebliebene Landsassen, wie die am Luß, jetzt Lusser, u. a. m., wenn auch, wie überall, Verehlichung mit Töchtern von Gotteshausleuten deren Zahl schon bedeutend vermindert hatte. War aber Tell auch nur ein Gotteshausmann der Abtei, so konnte er dennoch ein angesehener Mann sein, dem zu lieb man in Altdorf die Gemeinde versammelte, um seine Klage zu hören.

Alle vier Meierämter im Thale Uri bildeten eine Gemeinsamkeit und darin lag ein gewaltiger Entwickelungskeim zu sozialen und politischen Fortschritten des Thales Uri.

---

*) Ein Bild solcher Eigenleute in den Waldstätten bietet in Betreff ihrer Abgaben das Urbarbuch, herausgegeben von Dr. Frz. Pfeiffer in dem Bande 19 des Stuttgarter litter. Ver. Seite 94: „Die Rechtunge über den Hof ze Gersowe.“ Der Hof zinset jährlich 32 Ziger (d. i. süße Käse), deren jeder 5 Schillinge gilt, 31 Lämmer zu 18 Pfenningen, 6 Geißhäute zu 18 Pfenningen, 50 Ellen graues Tuch, die Elle zu einem Schillinge, 3000 Weißfische, das Hundert derselben zu einem Schillinge gerechnet, 31 große Ballen, das Stück zu drei Pfenningen. Die Vogtsteuer trug 13 Pfund. Dazu Fall und kleine und große Gerichte.

III. Uri,

dessen Name von Uraa, Wildwasser, abgeleitet wird, war und bleibt im Vergleiche zu den weiten offenen Thälern Alemanniens eine Wildniß, d. h. ein enges, von himmelhohen Bergen eingeschlossenes Thal, durch welches die wilde Reuß, wie in den Seitenthälern andere Bergwasser, z. B. der Schächenbach, herabbrausen. Es wird sehr irrigerweise als wenig oder spärlich bevölkert angegeben, weil in dem Verbannungsbriefe Abt Hatto's aus der Reichenau 732 Uri als Wildniß bezeichnet wird; da gegen 744 Altdorf schon urkundlich genannt ist und viele alemannische Ortsnamen in diesen Thälern und Bergen vorkommen. Da Ludwig der Deutsche, den fränkischen Königshof zu Uri 853, 21. Juli, später, 857, 13. März, die Kirchen von Bürgelon und Silinon an seine Stiftung der Frauenmünster-Abtei in Zürich vergabt, kann von geringer oder später Bevölkerung dieses Thals vernünftigerweise bei so geringer Entfernung von Altdorf und Bürgelon keine Rede sein. Der Besitz Uri's als Theil der Frauenmünster-Abtei Zürichs gelangte durch Karl den Dicken nach Bertha's Tod in die Hand Richarda's, der Gemahlin des Königs, im J. 878, 10. Februar. G. v. Wyß G. d. Abtei B. Nr. 12.

In der Zeit Kaiser Otto's I. und in dessen Gegenwart erwarb die Abtei auch die Dörfer, oder Höfe zu Bürgelon und Silinon, deren Kirchensätze ihr bereits eigen waren. Im Jahre 955, 22. November, fanden sich die urkundsfähigen, mit alemannischen Namen bezeichneten

Urner mit dem Reichsvogte in Zürich, Burkard, um Zehnten des Heues ab.

1065 standen, wenn die Urkunde Herzog Rudolf's von Schwaben (Rheinfelden) ächt ist, die Urner unter dem Grafen Arnold von Lenzburg, als Kastvogt der Abtei Zürich. v. Wyß G. d. Abtei B. 43.

1196 bestimmt der Sohn Kaiser Friedrich's I., Otto der Pfalzgraf von Burgund, die Grenzen zwischen Uri und Glarus. Ibid. B. 50.

1218, 17. März, zu Breisach nahm König Friedrich II., nach dem Ableben des letzten Zäringers, die Kastvogtei des Großmünster-Stiftes zu Zürich in seine Hand, gelobte die Kirche und ihre Gotteshausleute bei erworbenen guten Gewohnheiten zu schirmen und nicht zu veräußern. Schaepflin A. d. I, 333. Da „alle Besitzungen und Rechte der Kirche" im Allgemeinen aufgeführt sind, sollte man glauben, Uri sei natürlich mitbegriffen, obwohl dessen Name nicht genannt ist; es ist aber zu bemerken, daß dieser Brief keineswegs die Frauenmünster-Abtei und somit auch Uri nicht berührt. — Eben so wenig war der Tod des letzten Zäringers, Berchtold's V., für Uri, 1218, 18. Februar, von Bedeutung; denn wir sehen unter Otto dem stauffischen Pfalzgrafen, welcher früher den Titel eines Grafen von Lenzburg führte, auch nicht blos die bedeutende Kastvogtei Sekingens, sondern u. a. die Engelbergs inne hatte, Uri's Reichsvogtei in der Hand der Stauffen, was uns deutlich sagt, daß der Zäringer hier Nichts zu gebieten hatte. Wer aber im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Uri als Reichsverweser Otto dem Pfalzgrafen folgte, ist (mir wenig-

stens) unbekannt. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß Friedrich II. auch die Kastvogtei des Frauenmünsters, wie diejenige der Propstei zu Handen des Reiches, d. h. des staufischen Hauses, behalten und nicht verliehen, denn Zürich war eine bedeutende Stadt, die nicht nur durch Wissenschaft, Reichthum und Handel blühte, sondern auch, seit in dem nahen Constanz den lombardischen Städten so große munizipale Rechte von Kaiser Friedrich I. und seinem Sohne König Heinrich zugestanden wurden, auf allmälige Emanzipation von ihrer Grundherrin bedacht war. Es mußte also im Interesse Zürichs liegen, daß weder Graf Ulrich von Kyburg, noch auch Graf Rudolf von Habsburg der Aeltere mit der Kastvogtei der Aebtissin Zürichs belehnt werde.

Das von drei Seiten mit Hochalpen und ewigen Gletschern umgebene Ländchen Uri hat, wie unsere historischen Andeutungen zeigen, vom achten Jahrhunderte an einzelne Spuren von Geschichte.

Seine frühern Abgrenzungen nach Osten und Süden waren der Art, daß nur Jäger und Hirten, irrende Gemsen oder Weidvieh auf seinem Irrgange verfolgend, die Landmark überschritten; mehr Verbindung pflogen die Urner mit den Thälern Engelberg, Muotathal, Seelisberg und Glarus, obwohl auch in diese nur steile, rauhe Fußpfade führten. Die einzige freie Verbindung mit Schwyz und Zürich, überhaupt hinab an die Ufer der Waldstätte und Lucern, vermittelte der See. Es ist in einem so abgeschiedenen Bergländchen nicht zu verlangen, daß, wie in den Stätten der Wissenschaft, des Handels und der großen Verbindungen, frühe Quellen

für Geschichtskunde in Zeitbüchern sich eröffnet hätten; um so treuer pflanzte sich dagegen bei dem langen Winter in stillen Hütten einfacher Landleute die mündliche Ueberlieferung auf Enkel und Urenkel fort, da hinauf bis in's Meienthal und Schächenthal die blondhaarigen Alemannen ihre alten Gewohnheiten, Sitten und Sagen forterbten. Die Kirche und ihre Feste sammelten das frühe zum Christenthum bekehrte Volk zu Altdorf, zu Bürgelon und Silinon, später auch in andern Kirchen. Da die Kirche zu Altdorf dem heil. Martin geweiht ist, wird sie schwerlich viel älter sein, als andere Martinskirchen. Die Dingtage und allfälligen Gerichtstage waren die einzigen Unterbrechungen heimatlichen Stilllebens, die Gelegenheiten, Fremde zu sehen, denn der Reichsvogt von Zürich, welchem der Blutbann übertragen war, mag in früherer Zeit so oft mit Gefolge zu einem Rechtstage nach Uri gekommen sein, als später der Graf des Zürichgaues, zu welchem Uri in der Stauffenzeit gehörte.

Die vier Meier der Aebtissin Zürichs mochten nach Ableben der karolingischen Herrschaft wohl, zum Theil wenigstens, Fremde gewesen sein, da sich aber solche Aemter auf Söhne und Enkel vererbten, muß sich, durch Verehlichung mit Landestöchtern, nach und nach manche solche Familie den Eingebornen gleichgestellt haben. Edle, d. h. freigeborne Herren, gab es, so viel wir wissen, in diesen einsamen Bergthälern ursprünglich keine; die Freiherren von Attinghusen kommen als Freiherren von Schweinsberg später erst, wie Theodor von Liebenau uns zeigen wird, ursprünglich aus Bayern, dann aus dem Emmenthale nach Uri.

Ein neues Leben brachte in das stille Reußthal die **Eröffnung des St. Gotthardspasses**, welcher das bis anhin abgegrenzte Land des Südens für Uri aufschloß.

Längst machte ich darauf aufmerksam, daß wenigstens der Name dieser Bergstraße nicht älter sein kann, als die im Jahre 1132 erfolgte Heiligsprechung des 101 Jahr früher verstorbenen hildesheimischen Bischofs Gotthard. Lang, Grundr. I, 513. Annal. Lotharii, Boehmer font. III, 577. Von ältern, namentlich Römerbauten auf dieser Straße fand man beim Neubau nirgends Spuren. Die Romfahrten deutscher Könige, Reisen und Fahrten der Bischöfe, Aebte und Pilger unserer Lande nach Rom, über Venedig oder Genua nach Syrien, gehen alle in frühern Zeiten über andere, schon den Römern bekannte Alpenübergänge. Von Karl's des Großen Zeiten, welcher den Montcenis benützte und den Splügen kannte, bis auf Friedrich's II. Tage reisen die Kaiser und Könige nicht ein einziges Mal durch das Reußthal nach Italien, so z. B. Otto I. 951 durch Piemont. Wurstemberger Landsch. II, 51.

Heinrich II. kam 1004, 19. Juni von Locarno, nach Zürich 25. Juni; wohl eher über den Bernhardin, als den noch nicht bestehenden St. Gotthardspaß. Ibid. II, 73, 10.

1174 ging Kaiser Friedrich's I. Heer über den Cenis; Otto IV. 1209 durch Tyrol, 1212 über den Simpelenberg; Friedrich II. kömmt 1212 über den Splügen, 1220 geht er über den Brenner.

Da Friedrich I. seine erste Reise nach Italien antrat, finden wir ihn, nach der Synops. annal. dissertin. fol.

10 b. im Jahre 1154 als Verehrer der Heiligen Sigisbert und Placidus zu Dissentis, im obersten Rheinthale, unfern dem St. Gotthardsberge; ob er von da über die Oberalp, den Bernhardin oder den Splügen ging, wird nicht angegeben; seines Heeres Hauptmasse, unter Otto von Wittelsbach und Heinrich dem Löwen, ging über den Brenner. Eben so wenig kennen wir den Weg, den seine getreuen Kriegsleute, aus unsern Landen, unter Herzog Berchtold IV. von Zäringen und den Grafen Ulrich von Lenzburg und Wernher von Habsburg genommen, welche bei ihrer zweiten Heerfahrt 1158 im Juli über den großen Bernhardsberg zogen, obwohl von dem gewaltigen Heere der Deutschen, das auf hunderttausend Mann Fußvolk und fünfzehntausend Reiter geschätzt wurde, ein großer Theil über den Splügen reiste, ein anderer durch Tyrol.

Die Schützen Herzog Berchtold's von Zäringen, die, wie gesagt, sich bei Belagerungen auszeichneten, und auch übriges Fußvolk zog mit der Sturmfahne siegreich durch das Gebiet der Lombarden *). Von diesen Zeiten an tauchen neue Namen und Würden in Städten und Landen unserer Umgebung auf; diese Krieger machten auch da die erste Bekanntschaft mit den Freiheiten und Verfassungen italienischer Städte.

Die Leistungen der siegreichen Krieger vom Rheine

*) Otto von Freisingen bleibt Hauptquelle. Daß, wie Tschudi annahm, 600 Freiwillige aus den Waldstätten mitzogen, ist unhistorische Uebertreibung. Wohl aber sind mit den Grafen von Lenzburg und Habsburg sicher Leute aus den obern Landen mitgereist. Wurstemberger Landsch. II, 252, 259, 269.



und aus den obern Landen mußten dem Kaiser eine nähere gerade gegen Mailand führende Straße als wünschbar erscheinen lassen, ganz besonders als Herzog Berchtold sich so bei Crema hervorgethan, daß ihm das Reichsbanner anvertraut wurde; da das kurz zuvor gedemüthigte Mailand im Jahre 1159 auf's Neue sein stolzes Haupt erhob und ihn nöthigte, in Como, dem Hauptorte des Laventhales, Befestigungen gegen Mailand anzulegen.

Trotzend dem Spruche bolognesischer Rechtsgelehrter setzte sich Mailand gegen den Kaiser zur Wehr, erstürmte Trezzo und griff das getreue Lodi an, da der Kaiser von April bis Anfangs Juli abwarten mußte, bis seine Getreuen aus Deutschland sich um ihn gesammelt hatten, um einen Versuch zur Bezwingung Mailands zu machen, zu dem man sich indeß bald wieder zu schwach an Mannschaft fühlte.

1160, 1. März, nach zwiespältiger Papstwahl, als die Mailänder zur Offensive übergehend (da der Kaiser seinen über ihre Zeit dienenden Heerbann zum großen Theil zu entlassen gezwungen war) bei Carcano am Comersee den von italienischen Hilfstruppen arg verlassenen Kaiser bedrängten; da wäre Hilfe über den St. Gotthardspaß allerdings sehr erwünscht gewesen.

Ob damals die ersten Anfänge eines Saumweges über dieses Gebirge gemacht wurden, ist schwerlich Jemand im Falle historisch nachzuweisen; Balthasar's hist.-topogr. Merkw. d. K. Lucern I, 88 meldet: „Die Spedition der Gebeine der heil. Drei-Könige, die Kaiser Friedrich der Rothbart bei Schleifung der Stadt Mai-

land (1162, März) dem Kurfürsten (Raimund) zu Köln geschenkt, ist die älteste uns bekannte, die über den Gotthard auf Lucern bis Köln gegangen. Eine Kapelle wurde zum Andenken dieser Begebenheit gebaut; sie stand da, wo jetzt die Xaverianische Kirche." Ein gleichzeitiges Chronikon läßt die heil. Drei-Könige per burgundiam nach Köln gelangen, ob damit, nach damaligem Sprachgebrauche, der St. Gotthard ausgeschlossen sei, ist nicht ausgemacht.

Wenn wir dieser späten Nachricht, gestützt durch die wirklich um diese Zeit stattgehabte Uebersendung genannter Reliquien und deren kostbarer Einfassung (Antich. Longobard. Milano IV. dissert. 35. Vicende 218. Raumer Hohenstauffen II, vi, 155), Glauben zu schenken geneigt sind, so mehr, als 1158, 9. Februar, Kaiser Friedrich I. mit dem Herzog Welf von Ravensburg und dem Grafen Ulrich von Lenzburg, der in einer Handschrift des heil. Paulus in Beromünster Marchio genannt wird, sich in Zürich aufhielt (Archiv f. schweiz. G. I, 86); so ließen sich anderseits gegen eine 1158 bis 1162 stattgefundene Eröffnung des St. Gotthardspasses folgende Bedenken erheben:

Erstlich werden wir nachweisen, daß der Ort Lucern selbst im Jahre 1210 noch keine Stadt war, was mit einer so frühen Anlage der St. Gotthardstraße kaum vereinbar scheint.

Zweitens bringen uns die erste historische Meldung des St. Gotthardspasses die Jahrbücher von Stade, die bis 1256 hinabreichen. Pertz Monumenta German. hist. XVI, 340: „De Lowens usque Bellence una

dieta, inde tres dietae usque Lucernam cum stagno." Drei Tagreisen machte also damals der Wanderer von Bellenz bis Lucern mit der Fahrt auf dem See. Aeltere Nachrichten sind mir keine über diesen Weg bekannt.

Drittens ist die Bauart des Gewölbes der stiebenden Brücke (Teufelsbrücke die ältere) ein Spitzbogengewölbe, während um die Mitte des zwölften Jahrhunderts bei uns noch allgemein Rundbogen vorkommen.

Doch diese Zweifel, namentlich letzterer, ließe sich durch spätere Erbauung einer steinernen Brücke leicht entkräften; es ist also, bis uns bessere Kunde geboten wird, anzunehmen, daß die St. Gotthardsstraße zur Zeit der Einnahme Mailands durch Friedrich den Rothbart als Saumweg so weit erstellt war, daß Erzbischof Raimund ihr den kostbaren Schrein der heil. Drei-Könige anvertraute.

Welche Folgen aber eine solche wichtige Verkehrsstraße zwischen Mailand und Italien überhaupt mit den blühenden Handelsstädten des Rheins für das früher abgeschlossene steinerne Uri haben mußte, ist leicht zu begreifen. Schon die Verbindung mit dem Heere des Kaisers in der Lombardie mußte für die Urner um so anregender sein, als Kaiser Friedrich durch italienische Untreue und die Unsicherheit der Beschaffung des Heerbannes angeleitet war, sich durch Soldtruppen zu behelfen, um nicht, wie bei Carcano, im Augenblicke des gehofften Sieges sich verlassen zu sehen.

Die Bewohner der urnerschen Thäler, Kinder einer großartigen Alpenwelt, durch mühereiche und gefahrvolle

Gemsjagd, Wildheuen und Holzfällen abgehärtet, an Entbehrungen und Mühsale aller Art gewöhnt, Enkel eines Stammes, der sich der Sage nach schon zu Karl des Großen Zeiten eigenes Feldzeichen erworben, eigneten sich nicht nur zur Eröffnung des St. Gotthardspasses und dessen Transit, sondern auch ganz vorzüglich zu wackern Kriegsleuten für das Heer des Kaisers, seiner Heermeister und Statthalter in Italien.

Da die Grundherrin des Thales, Zürichs Aebtissin, für sich keines Kriegsvolkes bedürftig war, Herzog Welf um das Jahr 1165 Reichsvogt in Zürich und somit wohl auch in Uri mit dem Geleite auf der neuen Heerstraße nach Italien betraut, als ein treuer Lagergefährte des Kaisers oft genannt ist, wird er kaum ermangelt haben, sowohl in Uri als andern naheliegenden Bergländern bis hinauf in's Haslithal und gen Glarus für das Heer des Kaisers wackere Krieger auszuwählen. Diese Vermuthungen werden durch bald nachher folgende geschichtliche Erscheinungen befestigt; erinnere man sich z. B. an das Geschlecht der aus einem Meieramte aufblühenden Ritterfamilie von Silinon, dessen Burg selbst in ihren Trümmern uns noch den alten Wohlstand ihrer Besitzer verkündet, deren Wappen (Kopp Geschbl. I, 10—23) sich in dem ältesten Thalwappen von Uri wiederfindet. Münzfunde von Friedrich's I. Zeit bestätigen, eben so die frühe Einführung von Weinreben im Urnerthale, die uns urkundlich im dreizehnten Jahrhunderte da oft begegnen.

Wenn auch die Verbindungen des Handels später erst mit den Verbesserungen der Straße selbst sich heben

mochten, so lagen die ersten Keime des Transits doch schon in der Militärstraße.

Weit schneller verbreiteten sich durch Heimgekehrte im Lande Uri die Ideen von großartiger Freiheitsliebe und Aufopferung für's Vaterland, welche damals in den Städten der Lombarden, selbst bei dem jungen Könige Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrich's I., einen so tiefen Eindruck machten, daß der Friede von Constanz unbedingt eine neue Anschauung der italienischen Verhältnisse zum Reiche in Aufnahme brachte.

Das längere Mitansehen der Tugenden und Laster bei Freund und Widersacher war für die jungen Krieger eine reiche und praktische Schule politischer Erfahrung, welche sie neben der taktischen Ausbildung in einer großartigen Kriegsschule zu nützen Gelegenheit fanden.

So sahen sie 1164 als Beispiel unerlaubter Selbsthilfe die Ermordung Roland de Rubei's, die Zerstörung kaiserlicher Burgen; lernten das politische Verbindungswesen der Lombarden 1167 und dessen Kraft und Formen kennen, indem die Lombarden alle kaiserlichen Befehlshaber an Einem Tage vertrieben, aber in ihrem zu Puntido beschworenen Bunde sich dennoch (zum Scheine) die dem Kaiser beschworene Treue vorbehielten, sich nicht durch die (den 21. September) erfolgte Reichsacht schrecken ließen, sondern ihre Zahl auf das rechte Poufer ausbreiteten, alle Päße, selbst den St. Gotthard, besetzt hielten und zu Hospenthal einen Wartthurm errichteten, dessen Spuren das untere Dritttheil der Ruine uns heute noch aufbewahrt.

Der sieggewöhnte Kaiser Friedrich I. war genöthigt,

mit dem kleinen Häuflein seiner Getreuen sich in Pavia ein Winterquartier zu suchen, im Frühlinge 1168, nicht ohne Lebensgefahr, über Susa nach Deutschland zu gehen und als seinen Statthalter den ritterlichen Erzbischof Christian von Mainz in Italien zurückzulassen, welcher im März 1172 zu Siena einen italienischen Reichstag hielt und sein kleines Heer durch Werbungen deutscher Ritter und Knechte aufrecht zu erhalten wußte, wobei ihm seine Untergebenen der obern Lande getreulich Hilfe leisteten. Uri und die Waldstätte standen unter dem Erzbisthum Mainz.

Diese nun konnten Kaiser Friedrich's Standhaftigkeit im Jahre 1174 weit eher als dessen Erfolge vor Alessandria, oder bei den Unterhandlungen mit dem Papste bewundern; vorab, als den Bedrängten sein Blutsfreund, der mächtigste deutsche Fürst, Heinrich der Löwe, auf die schnödeste Weise verließ. Sie theilten getreulich mit ihrem Herrn das Mißgeschick von Legnano 1176, 29. Mai, oder 24. Juni, als sie die Uebermacht der Lombarden zu einer Schlacht verleitete, bevor die über den Splügen nahenden Hilfsvölker mit Erzbischof Christian's Heer vereint waren. Sie sahen die Folgen der Aussöhnung mit Papst Alexander und blieben bei dem eben so tapfern als treuen Kriegsherrn, dem Erzbischofe Christian, welcher seine Reichsstatthalterschaft 1188, 25 Juni, mit dem Tode beschloß. Inzwischen dürften auch aus den obern Landen Kriegsleute Theil genommen haben, als Herzog Berchtold IV. von Zäringen 1177 vom Kaiser Friedrich berufen wurde, um seinen Rückzug durch das Wallis zu decken. Otto S. Blasii cap. 24.

Glück und Mißgeschick mit dem Kaiser theilend sehen wir vom Herzoge Berchtold IV. von Zäringen, der in der Schlacht von Legnano gefangen wurde, bis hinab zum namenlosen Knechte, die Tapfern der obern Lande als treue Kriegsgefährten des heldenmüthigen Kaisers in der Ebene der Lombardei treu aushalten.

Berchtold IV. von Zäringen und sein Sohn, welche im Stande geringer Bürger und Gotteshausleute sich ihre Knechte zum Kriegsdienste heranzogen, und denselben in unter ihrer Vogtei stehenden Städten große Freiheiten, nach dem Vorbilde italienischer Städte, einräumten, machten sich bei dem alten Landesadel durch diese ihre Politik nicht wenig verhaßt *).

Die großen Weltereignisse in dem Uri ganz nahe liegenden lombardischen Italien, Como, Novarra, Mailand und Legnano, wohin man nach Eröffnung des St. Gotthardspasses aus Uri in zwei Tagmärschen oder drei gelangte, konnten nicht ohne mächtigen Einfluß auf die Nachbarschaft bleiben.

Die praktische Kriegsschule in den langen Kriegen Kaiser Friedrich's I. mit den Lombarden, worin unter vielem Anderen ein richtiger Gebrauch der Nachhut in die Taktik eingeführt wurde, mußte sehr hebend auf die Lust zum Kriegsdienste in dem steinernen Ländchen Uri einwirken. Das stauffische Haus, wohl einsehend, daß die Unfälle des Krieges in Deutschland die Lust für Rei-

*) Die von Pertz Mon. G. H. XVIII herausgegebenen ital. Quellen Annal. mediol. Otto morena u. s. w. 1863 geben Seite 367, 465, 621 nur dürftige Notizen in dieser Rücksicht im Vergleiche mit dem Zeitbuche des Abtes von Ursberg.

sen nach Italien, wenigstens bei den Heerbannpflichtigen, sehr geschwächt hatten, begann das System der Soldtruppen mehr auszubauen; daß die Jugend des Hochgebirges diese Gelegenheit zu seiner Ausbildung nicht versäumte, sagen uns viele historische Thatsachen.

Als 1183, 25. Juni, zu Constanz endlich zwischen Kaiser Friedrich und seinem Sohne Heinrich einerseits und den lombardischen Städten anderseits ein Vertrag abgeschlossen wurde, laut welchem diese ihre Reichssteuern zu leisten gelobten, war damit der Friede keineswegs gewährleistet; indem die Hitzköpfe in Italien laut Beseitigung jedes deutschen Einflusses forderten und die Statthalter des Kaisers lieber heute als morgen beseitigt hätten.

Zur Aufrechthaltung des Friedens setzten die Hohenstauffen ihre Reichsstatthalter und Potestas nach Italien und diese beschafften sich durch Condottieri, d. h. Hauptleute der von ihnen angeworbenen Knechte, ein kleines Heer, zu dessen Besoldung die Reichsbeisteuern der Lombarden, wenigstens zum Theil, verwendet wurden. Obwohl wir nicht so glücklich sind, wie die Bündner schon 1120 in Swiker von Aspermont (Regest. Pfeffer's Nr. 37) einen reich gewordenen Condottiere, „militie dux", mit Namen aufzuführen, so läßt uns doch das Aufblühen unserer alten Meiergeschlechter, z. B. der von Silinen (Kopp Geschbl. I, 17), von Hunwil, von Reiden, von Hospital und von Moos, Arnold von Aa, Eglof von Wolfenschießen (s. Arn. v. Winkelried, Beil. 18), die noch unter Kaiser Friedrich dem Rothbart sich in den Ritterstand emporgehoben, keinen Zweifel, daß die Begründer des hohenstauffischen Dienstadels in den Wald-

stätten ihre Sporen in den lombardischen Kriegen des zwölften Jahrhunderts sich verdient haben. In Schwyz sind der alte Hunn, die von Iberg und Stauffach, welche nicht blos in dem ältesten Bundbriefe der beiden Waldstätte mit Zürich, gewiß nicht zufällig, Heren genannt, sondern auch im ältesten Urbar Einsiedelns (Geschfrnd. XIX, 100), der, wie leicht zu erweisen, dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts angehört *), eben so geheißen werden, solche hohenstauffische Kriegsleute. Der Erzbischof von Mainz, dem auch das über die Waldstätte sich ausbreitende Bisthum Constanz untergeben war, befehligte bekanntlich längere Zeit als Statthalter Kaiser Friedrich's in Lombardien.

Der s. g. Constanzerfrieden verschaffte dem Kaiser, als er den 10. Februar 1185 nach Mailand kam, eine sehr freundliche Aufnahme, die er mit Gnadenbriefen erwiderte. Als den 27. Januar König Heinrich, des Kaisers ältester Sohn, sich mit Constanza von Sizilien, der normannischen Erbtochter, vermählte, hielt er seine Hochzeitsfeier mit großem Gepränge zu Mailand. Die großartige wissenschaftliche Bildung König Heinrich's, seine Vorliebe für italienische Sprache und Dichtung, die, wie Lino's Chronik zeigt, ihn zu Ascoli in der italieni-

---

*) Die vielen Personen, die Heren, d. h. Ritter geworden, zeigen uns die Zeit dieses Urbars deutlich an, auf Seite 104 begegnen wir namentlich Wernhern von Schübelbach, den wir aus der Urkunde Graf Rudolf's des Aeltern von Habsburg zum Jahre 1217 kennen. Regest. Einsiedl. Nr. 49. Die Grafen von Rapperswyl Seite 98 und 99 stellen diesen Urbar um 1226, wohl nach dem Brand in Einsiedeln.

schen gebundenen Sprache feierte, machten den jungen König, der sich mit italienischen Gelehrten umgab, beliebt, besonders aber haben seine Bestrebungen für den Constanzerfrieden ihm alle Herzen erobert. Bekanntlich dauerte diese Gunst nicht lange, obwohl durch seine Verwendung die Reichsstatthalterschaft über Mailand*) einem Eingebornen übertragen wurde.

In andern Reichslanden, Städten und Burgen in Lombardien und jenseits des Po sehen wir noch geraume Zeit deutsche Befehlshaber, s. g. Herzoge, wie die Lenzburger, die Urselinger und Marquard von Anwyl, der mit deutschen Knechten von Fano bis Ascoli und hinauf an den Appennin (Muratori ant: estens. I, 392) im Kreise wie ein Fürst waltete, obwohl einzelne Kirchen, Herren und Städte, selbst kleinere, große Freiheiten besaßen. Das war die Blüthezeit des fremden Dienstes, in dem wir unsere mächtigsten Herren in den Waldstätten und dem Aargau, die Grafen von Lenzburg, Marchgrafen nennen hören; unter ihrem Befehle standen Ritter, die Freiherren geworden, wie die von Gösgen, von Rüsegg u. A.; wie sollte man sich wundern, wenn arme Gotteshausleute, die höchstens etwa einem kleinen Kelnhofe vorstanden, sich von diesem Hofe zu nennen begannen und Ritter geworden, wie die von Resti, von Utzingen, von Ibach, von Sewen u. s. w.?

Als Heinrich der Hohenstauffe Sizilien mit reichen Schätzen erobert hatte, warb er, um ein Zeichen der

---

*) Die früher Marquart von Krumbach und einer von Diez geführt. Annal. milan.



Dankbarkeit gegen den Papst zu geben, bei den geistlichen Fürsten um Ritter und Sergeanten (Boehmer fontes III, 473), die er in seinem Solde in's heilige Land sandte. Auch unser Land und Gebirge, wo die Stauffen Kastvogteien und gute getreue Anhänger in Städten und Thälern genug besaßen, blieb sicher von dem in den obern Landen so allgemein eingeführten Solddienste nicht fern.

So friedlich an und für sich eine Kastvogtei Otto's, des Pfalzgrafen von Burgund und Bruders König Heinrich's von Sizilien, über die Abtei Engelberg oder die St. Fridolinsleute zu Glarus sich auf dem Pergament ausnimmt; ist dabei doch nicht zu vergessen, daß die Hofjünger ihrem Kastvogte Heerbann, wenigstens in gewissem Maße, schuldig waren und diese Länder der Gotteshäuser die bequemsten Werbbezirke der Hohenstauffen geworden, wie zahlreiche Ritterhäuser sowohl in Glarus als Unterwalden, wie die von Büron, von Buchs, von Waltersberg, von Winkelried, von Fuglisloh u. a. genannte uns zeigen. Wann der Pfalzgraf Otto, als jüngster der Söhne Kaiser Friedrich's I., mit der Kastvogtei in Glarus, wohl auch über die Regler zu Uri, als Reichslehen belehnt wurde, ist schwer zu sagen, da wir ihn ein einziges Mal 1196 (Tschudi I, 97) als Richter in einer Grenzstreitigkeit zwischen Uri und Glarus auftreten und gar selten in unserer Nähe walten sehen. Doch ist es wahrscheinlich, die Reichsvogtei und des Reiches Straße in Uri über den St. Gotthardsberg sei bis zum Tode des Pfalzgrafen, der den 13. Januar 1202 erfolgte, wie Wurstemberger gezeigt, in der Hand des Hohenstauffen gelegen, wenn er solche auch nicht

selbst besorgt haben mochte. Der nach und nach in Aufnahme gekommene St. Gotthardszoll war für den Stauffen, der sich nicht scheute, den Namen eines Grafen von Lenzburg zu führen, keine zu verachtende Sache. Nach dem Ableben des Pfalzgrafen Otto konnte König Philipp dies heimgefallene Reichslehen keinem jungen Hohenstauffen zuwenden, denn von den vielen Söhnen Kaiser Friedrich's I. hatte keiner männliche Nachkommenschaft, als der verstorbene Kaiser Heinrich, welchem Constanze, in hohen Jahren einen Sohn, Friedrich Roger, geboren, der aber, noch ein Knäblein, in seinem Erbkönigreich Sizilien sich aufhielt. Ob, wann und an wen der in unsern obern Landen allgemein anerkannte stauffische König Philipp die Reichsvogtei Uri, mit der Geleit und Zoll auf der St. Gotthardsstraße wohl ohne Zweifel verbunden war, geliehen, sagt keine Urkunde, da solche Schwertlehen damals noch auf Fürstentagen mündlich ertheilt wurden.

Die im obern Reußthale später reich begüterten Freiherren von Rapperswyl, die als Inhaber der Kastvogtei Einsiedelns sich Vögte von Rapperswyl nannten und vielfach um König Philipp erscheinen (J. E. Kopp G. II, 340), namentlich Vogt Rudolf von Rapperswyl, der Vater des Grafen Rudolf und Heinrich's von Wandelberg, des Stifters von Wettingen, dürfte das heimgefallene Reichslehen der Vogtei in Uri nach 1202 empfangen haben. Er war ein treuer Anhänger der Stauffen, wir sehen ihn 1187 mit Herzog Berchtold IV. von Zäringen in Zürich, 1189 bei König Heinrich in Basel, dann auch in Italien, und er mag bis 1212 ge-

lebt haben. Der 1219 auftretende Vogt von Rappers=wyl (Schaepflin A. d. I, 397) ist, obwohl sein Name auch Rudolf heißt, eher des alten Vogtes Sohn. Jeden=falls waren die Vögte von Rapperswyl, obwohl in Uri vielfach Grundherren, nicht da wohnend, und man könnte glauben, sie hätten dort einen Untervogt gehalten, der nach dem Ausspruche des Abtes von Ursberg, daß da=mals die Herren und Ritter in Alemannien oft Räuber waren *), sich Gewaltthätigkeiten erlaubt und die Er=hebung Tell's veranlaßt.

Es ist zu bedenken, daß weder Pfalzgraf Otto, noch auch ein Rapperswyler je die Vogtei in Schwyz besaß und also nicht, wie die Sage uns berichtet, in dieser Zeit derselbe Untervogt in Uri und Schwyz wal=ten konnte. Ob König Philipp das Reichslehen in Uri nicht weit eher dem ältern Grafen Rudolf von Habsburg, einem Fürsten und erprobten Anhänger des Stauffen=hauses, als einem weniger mächtigen Rapperswyler zu ertheilen Gründe gefunden, ist schwer zu beurtheilen; jedenfalls aber bei dem heutigen Stande unserer Ge=schichtskunde zu bemerken, daß, so viel uns bekannt, Rudolf von Habsburg der Aeltere zwar, wie Böhmer bemerkt, nie bei König Otto, aber vor dem Jahre 1207 auch niemals bei König Philipp sichtbar wird.

Angenommen, König Philipp habe die Reichsvogtei in Uri schon 1202 dem Habsburger zugewendet, so wäre Graf Rudolf doch schon früher am Hofe des milden

*) „Barones et milites in Alemannia plerumque solent esse predones.“

Königs Philipp zu suchen. Dagegen wollen wir nicht verschweigen, daß es sehr gegen die damalige Gewohnheit der erblichen Aufeinanderfolge in Reichslehen streitet, wenn wir annehmen, der alte Vogt Rudolf von Rapperswyl habe die Reichsvogtei in Uri nach 1202 erhalten, nicht aber sein Sohn, der spätere Graf Rudolf von Rapperswyl *).

IV. Die Habsburger.

In dem weiten Thale der Reuß, dem s. g. Wagenthale, vorab auf dem linken Ufer dieses Stromes bis hinauf auf die Höhe des Lindenberges, folgen sich das ehemalige Amt Meienberg, Muri und Bremgarten, welche, wohl schon geraume Zeit ehe wir darüber schriftliche Nachweisungen besitzen, eine ziemlich abgeschlossene Herrschaft bildeten, wie sie in solchem Umfange in unsern obern Landen selten sich nachweisen lassen. Weit tiefer unten im Aargau, um den Wülpelsberg hinab bis an die Stelle, wo noch im dritten Jahrhunderte unserer

*) Geschichte muß eine positive, überzeugende Grundlage haben; auch mit den scharfsinnigsten Voraussetzungen kömmt man in ein endloses Labyrinth; wir wollen lieber offen gestehen, vom Jahre 1202 bis auf Kaiser Friedrich's II. Zeiten bietet das unfruchtbare Gebiet der urnerschen Geschichte keinen haltbaren Leitfaden und wir finden uns gezwungen, einstweilen dies düstere Gebiet zu verlassen und auf einen etwas helleren Pfad überzugehen, der uns in einer etwas spätern Zeit wieder auf diese Frage zurück in's Land Uri und Schwyz leiten wird.



Zeitrechnung die mächtige Stadt Windonissa gestanden und sich an der alten Brücke über die Aare vielleicht schon in fränkischer Zeit um die Zollstätte Häuser aus römischen Trümmern erhoben, finden wir einen zweiten Güterumfang, „das Eigen“ genannt, welcher, so weit unsere geschichtlichen Kenntnisse reichen, derselben Hand oder Familie gehörte, wie die Güter im obern Wagenthale. (Dr. Fr. Pfeiffer's habsburg-österreichisches Urbarbuch 83, 86, 152.)

Nicht unwahrscheinlich hat seit der Besitznahme des Aargaues durch die Alemannen ein mächtiges freies Geschlecht diese Güter erbliches Eigen genannt, ob auch die Besitzungen jenseits des Rheins im Schwarzwalde, welche zur Vergabung des Klosters St. Trutbert verwendet worden sind, demselben Hause zugestanden, oder nur einem mütterlicherseits mit den Habsburgern verwandten, frühe erloschenen Stamme eigen war, wollen wir hier nicht untersuchen.

Nach altem alemannischem Gebrauche wurden die Töchter mit Gütern ausgesteuert, wenn sie sich verheiratheten; so sehen wir in der ältesten urkundlichen Zeit bei uns in den alemannischen Gauen sehr selten eine abgerundete große Grundherrschaft, sondern eine frühe Zersplitterung des Grundbesitzes, wozu Vergabungen an Gotteshäuser nicht wenig beitrugen, obwohl sich in der ältern Zeit die Vergabenden die Vogtei, d. i. Gerichtsbarkeit und Heerbann über die vergabten Leute vorbehielten.

Wagenthal, wie das Eigen, waren, nachdem der große Aargau in zwei Theile zerspalten wurde, in dem

untern Aargau, den man um das Jahr 1000 die Grafschaft Rore nannte, gelegen, mit dessen Verwaltung wir die Grafen von Lenzburg um obige Zeit belehnt finden.

So lange die alte Gauverfassung und die Kraft des römisch-deutschen Reiches von der Zeit Karl's des Großen bis zum Tode Kaiser Heinrich's des Heiligen fortblühte, gab es keine erblichen Grafschaften, sondern solche waren als Reichslehen und Aemter betrachtet, obwohl nach und nach der Sohn eines Grafen häufiger seinem Vater in dem Amte eines Gaugrafen folgte. Die reichsten Landesherren, wie z. B. die im obern Wagenthale, hatten damals weder Burgen, noch nannten sie sich von einem Gute oder Wohnsitze. Erst in der Zeit der Einfälle fremder Völker, z. B. der Normannen und Ungarn zur Zeit König Heinrich's des Finklers, begann man auch in Alemannien Burgen zu bauen und die daran liegenden Ortschaften mit Mauern einzufriedigen.

Da die Landesherren nur einen Personennamen und vor der Mitte des eilften Jahrhunderts bei uns keine Geschlechtsnamen führten, auch bis zur Zeit der Kreuzzüge bei uns Niemand daran dachte, durch ein Wappen, d. h. mit einem Sinnbilde und gewissen Farben geziertes Schild, sich zu unterscheiden, auch die Kunst des Schreibens in Alemannien, Klöster ausgenommen, eine große Seltenheit blieb; so ist die Entwirrung früherer Verhältnisse oft sehr schwierig, und Mangel an alten Weisthümern macht die Geschichte von der Zeit Karl's des Großen bis in's dreizehnte Jahrhundert bei uns oft zweifelhaft.

Wir sehen aus dem Besitzstande und den daraus ge-

machten Vergabungen, daß im Wagenthale und Eigen sehr frühe ein freies, altes und reichbegütertes Geschlecht gewaltet, dessen Enkel wir unter dem Namen der Habsburger später kennen lernen.

Zu uns in den Aargau kamen weder Ungarn noch Normannen, Veranlassung zum Baue einer Burg auf dem Wülpelsberge *) zur Sicherung der Habe boten aber andere Verhältnisse.

Aus den Trümmern des Reiches der Karolinger entstand das zweite burgundische Königreich, zu welchem der Aargau, wahrscheinlich als Reichslehen, zugetheilt war. Wie in Frankreich, so hatten sich die mächtigen burgundischen Großen zu beinahe unabhängigen Fürsten ausgebildet, welche ihren Wahlkönig Rudolf III. verachteten und in offener Feldschlacht besiegt hatten. Die westlichen Grafen trugen den deutschsprechenden Aargauern, welche ihrem Könige Rudolf III. treu geblieben, einen argen Groll, was zu Fehden und zur Erbauung der Burg auf dem Wülpelsberge Veranlassung gab.

König Rudolf III. suchte bei Kaiser Heinrich Zuflucht in seinen Bedrängnissen, er hatte deutsche Bischöfe in Lausanne **) und Basel gesetzt, die nebst seinem Bruder,

---

*) Schon die Römer hatten auf dem Wülpelsberge, wo man eine weite Fernsicht genießt und das Aarthal sehr gut überblicken kann, eine Spekula (Wachthurm) gebaut, die man an der Habsburg noch leicht erkennt, denn die Fundamente bilden mit dem spätern Thurme einen spitzen Winkel. Die Burg selbst war vom ersten Anfange an eine Wehrburg oder Vertheidigungsvorrichtung, die nur in Kriegszeiten bewohnt wurde.

**) Der Bischof von Lausanne damaliger Zeit war ein Graf von Lenzburg. Graf Fr. Egbr. v. Mülinen's Helvetia sacra.

dem Erzbischof von Sion und Abt zu St. Mauritz im Wallis, seine treuen Gönner und Fürsten geblieben.

Kaiser Heinrich versuchte es zwar, den König Rudolf III. von Burgund in seiner Würde zu befestigen, aber die burgundischen Städte, wie Solothurn, waren damals schon sehr fest und schlossen ihre Thore. Ein Schwager Kaiser Heinrich's, der Herzog von Lothringen, erlitt in den Engpässen des Jura eine schwere Niederlage.

Kaiser Heinrich war nicht der Mann, vor den stolzen burgundischen Grafen sich zu beugen. Da der damalige Herzog von Alemannien noch ein kriegsunerfahrener Jüngling war, betraute das Reichshaupt seinen Freund, den Bischof Werenheer I. von Straßburg, einen der größten Männer seiner Zeit, mit dem Kriege in Burgund, wozu Graf Welf, der Erbauer Ravensburgs, ihm mit einem Heere aus Schwaben Hilfe leistete.

Bischof Werenheer, welcher die Habsburg auf seinem väterlichen Erbe damals schon erbauen ließ, zog gegen die aufrührerischen Burgundier, nöthigte sie am Genfersee zur Schlacht und besiegte sie so vollständig, daß sie keinen fernern Widerstand wagten.

Dies war der Ursprung der Burg Habsburg, die edlen Besitzer derselben nannten sich aber noch lange Zeit nicht von derselben, denn im Testamente Bischof Werenheer's zu Gunsten des Klosters Muri wird der Habsburger Lanzelin, ein Bruder des Erbauers der Habsburg, noch ganz zeitgemäß einfach als Ritter Lanzelin genannt 1027. Wie die Voraltern unsers sieggekrönten Bischofs Werenheer geheißen, kann ich nicht sagen, wohl aber zeigt das Stiftungsgut, womit er Muri ausstattete,

deutlich genug an, daß einer seiner Voreltern zwischen den Jahren 853 und 924 den nicht unbedeutenden Dinghof Boswyl an die Abtei St. Felix und Regula in Zürich vergabt haben muß, sich aber den Kirchensatz und Zehnten der St. Martinskirche und die Vogtei über den Hof vorbehielt, welche beide unbestritten im zwölften und dreizehnten Jahrhundert noch in der Hand der Habsburger erscheinen *).

a. Der mitten im habsburgischen Hausgute gelegene Hof Boswyl wird im Jahre 924, den 6. Januar, in der Urkunde des Herzogs Burkard von Alemannien mit andern Gütern als im Besitze der Abtei Zürich genannt. Dieser so merkwürdige Brief ist gegeben in Zürich in Gegenwart des Landesbischofs Noting von Constanz, Walto's, des Bischofs von Chur; der Grafen: Ulrich (des Aargaues), Gerold, Liuto (eines Regensbergers oder Seldenbürens), Unruh und Bernger; der Edlen: Adalhard, Gerhard, Adelbert, Wipert, Thiodold, Landerich, Wiclos und Wernbrecht.

Höchst wahrscheinlich war bei dem Herzoge in dem nahen Zürich auch ein Glied des edlen Hauses aus dem obern Wagenthale, das sich zweihundert Jahre später von Habsburg schrieb —, aber die Wahl unter obigen Namen muß ich dem verehrten Leser überlassen.

Das Grundeigenthum des damaligen Herrenhofes Boswyl war nicht gering. In denselben ge-

*) Dieser Beweis für die frühe Existenz des Hauses Habsburg in der Zeit der Karolinger ist, wie das Ei auf seiner Spitze stehend, gewiß Jedermann einleuchtend.

hörten Bösenbüron, Waldhüsern, Bühlisacher, Kaltlehn, Hindenbühl (Standort der Hirschkühe) und Werdoltswyl.

Die Abtei Zürich blieb in unangefochtenem Besitze des Dinghofes Boswyl, für dessen Abtretung sie keinen andern Titel aufzuweisen hatte, als obige herzogliche Stätigung, in der Pozwila als die jüngste Erwerbung wenigstens am Ende der Besitzungen der Abtei genannt ist.

Wann Boswyl vergabt wurde, ist unbekannt, jedenfalls aber erwarb die Abtei es vor diesem Stätigungsbriefe.

Den Bestand dieses Hofes lernen wir erst dann genauer kennen, als die Abtei, die schon im dreizehnten Jahrhundert große Verluste erlitten, durch die Wirren des Wahlstreites zwischen Fides von Klingen und Beatrix von Wolhusen zur Veräußerung des Hofes Boswyl sich genöthigt fühlte und dies alte habsburgische Gut 1343 durch den Kellner des Hofes selbst an den neuen Eigenthümer, Hern Johann von Hallwyl, fertigen ließ (J. E. Kopp Urk. I, 95), was in Gegenwart des damaligen Kirchherrn, Abts Kunrad von Muri, des Vogtes, Herrn Walther's von Hünoberg, und aller Hofjünger geschah, denen die alte Offnung des Hofes vorgetragen wurde.

b. Die Vogtei des Hofes Boswyl blieb, wie bei allen Stiftungen und Vergabungen in der Zeit der Karolinger, dem Hause des Schenkenden vorbehalten, von dem sie als ächtes Schwertlehen an einen Edlen zu Lehen ging.

1264, 28. August, bekennt Freiherr Walther von Eschenbach, daß er, wie auch vor ihm sein Vater, diese Vogtei übernossen habe, sich aber fürderhin mit 60 Mütt Kernen begnügen werde.

Daß die Eschenbacher diese Vogtei von Habsburg zu Lehen getragen, ist keinem Zweifel unterworfen, da 1343 urkundlich geoffnet wird, daß: „dü Eigenschaft der vogtey von den lantgrauen (des Elsasses, d. i. den Habsburgern) den Herczogen von Oesterreich" zu Lehen gehe.

Reisen des Landesherrn hatten die Hofjünger des Hofes Boswyl unter ihrem Vogte zu leisten, jeder Mann mit seinem Speere. Der Vogt soll zum Dinge kommen, wie er „ze Hofe fehrt", d. h. reitet.

c. Die Kirche zu Boswyl, in der Hand der Grafen von Habsburg bis zum Anfange oder in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, sagt uns am klarsten, daß Niemand anders als ein Vorfahr dieses Hauses den Hof Boswyl, in dem die obere St. Martin geweihte Kirche vor dem Jahre 924 schon bestand, an die Abtei Zürich vergabte *).

Um 1145 inkorporirte Bischof Hermann von Constanz (1138 bis 20. Nov. 1166) die von Graf Otto von Habsburg, dem Vater des Grafen Wernher, an Muri geschenkte Martinskapelle Boswyl auf den Todfall des Pfrundherrn Hupold. 1158, 28. März, besitzt Muri Boswyls obere Kirche laut Bestätigungsbulle Adrian's IV. (Herrg. I, 25 proleg.). Um 1168 erfolgte auch von dem Landesbischofe Otto II. (1166—74) von Constanz Bestätigung dieser Inkorporation, Herrg. proleg. I, 25, wobei des Kirchenzehntens Erwähnung gemacht, so wie

*) Studer's geistl. Befreiungen Seite 80 nennt diese Martinskirche sehr alt und erwähnt der Sage, daß einer der ermordeten Angelsachsen da begraben liege.

auch gesagt wird, daß Graf Adalbert von Habsburg diese Urkunde verlangt habe.

So sehen wir aus dem Besitze des Grundeigenthums des Dinghofes Boswyl, der Vogtei desselben und der Kirche daselbst, daß die Habsburger diesen Hof vor 924 besessen und vergabet haben; da wir aber nur den Besitz, nicht die Besitzenden erweisen können, wollen wir den spätern Habsburgern uns zuwenden. Solche Vergabungen geschahen noch andere, z. B. Wald an Einsiedeln.

Der erste Habsburger weltlichen Standes, der wirklich diesen Namen führte und historisch mehr bekannt geworden als seine Ahnen, ist

Graf Wernher II. von Habsburg.

Weit wahrscheinlicher ist er ein Kleinsohn als ein Sohn des Klettgau-Grafen Radebot, welcher 1027 von seinem Bruder, dem Bischof Werenheer, nicht genannt wird und daher als bereits verstorben betrachtet werden mag.

Wenn Graf Wernher II. von Habsburg, wie aus guten Quellen hervorleuchtet, im Jahre 1064 bei der Weihe der Klosterkirche zu Muri schon mitwirkte, muß er ein hohes Alter erreicht haben.

Seine Gemahlin hieß Reginlint; welchem Hause sie angehörte, ist unsicher; sie gab ihm wenigstens einen Sohn Otto, der zu seinen Jahren gekommen; wahrscheinlich auch einen, der Wernher hieß, und, dem Todtenbuche Muri's zufolge, als ein Knäblein starb.

Graf Wernher II. lebte laut dem Bestätigungs-Diplome Heinrich's IV. als Kaiser, ausgestellt den 4. März 1114 zu Basel, damals noch, erscheint also ein volles

Halbjahrhundert in der Urkundenwelt. Seine Befreiung für die Abtei Muri, deren Kastvogtei von seiner Zeit an nur noch eine reine Schirmvogtei blieb, war in damaliger Zeit eine gewaltige Wohlthat nicht blos für das Kloster, sondern auch für dessen Hofjünger, die freier waren als viele andere Gotteshausleute, z. B. die der Abtei Zürich zu Boswyl und die des Stiftes St. Blasien im Schwarzwalde.

Graf Otto von Habsburg

erscheint im Jahre 1108 bei König Heinrich V. am Hoflager zu Preßburg; er wagte sich also schon in die weite Ferne. Seine Gemahlin, Gräfin Hibla von Pfirt, kaufte von Abt Ulrich von Zwiefalten einen Hof zu Dietinkofen, der wohl kein anderer sein wird als Dietikon im Zürichgau, eine bedeutende Besitzung der Habsburger. Graf Otto schenkte, wie wir bereits vernommen, die Kirche zu Boswyl an das Hausstift Muri und dürfte in einem Turniere sein Leben geendet haben, wie die späte Ueberlieferung berichtet.

Graf Adalbert von Habsburg.

Da wir diesen Grafen noch bei Lebzeiten seines Großvaters, des Grafen Wernher, 1114 in dessen Auftrag handelnd am kaiserlichen Hoflager, wenn auch als den letzten, d. i. jüngsten der Grafen genannt finden, muß seine Geburt in's Ende des eilften Jahrhunderts fallen.

Seine Gemahlin Judinta und er vergabten an das elsassische Kloster Hugshofen ein zu Flersheim gelegenes Gut.

Im Jahre 1132 sehen wir den Grafen Adalbert von Habsburg als Kastvogt von Muri bei dem Abte Rozelin. Er ließ wenigstens einen Sohn; ob der vom Jahre 1166 bis 1174 als Bischof Otto II. von Constanz waltende ein Habsburger und Graf Adalbert's Sohn gewesen, ist eine unerwiesene Annahme.

Alle obgenannten Habsburger besaßen, trotz ihres Grafentitels, im Aargau ganz sicher keine Grafschaft, denn die Grafen von Lenzburg und Baden verwalteten die Grafschaftsrechte zu Habsburg wie im Wagenthale.

Graf Wernher III. von Habsburg.

Schwerlich ist der 1129 zu Straßburg bei König Lothar weilende Graf Wernher auch der 1135 von Abt Berchtold von Murbach genannte Kastvogt Wernher unser obgenannter habsburgischer Graf. Erst 1141 wird zu Straßburg in einem Diplom Kunrad's III. für St. Blasien Graf Wernher von Habsburg verzeichnet, vor allen andern seiner Standesgenossen, den 6. April ebenso in einem Diplom für Lodi und im Jahre 1142 zu Constanz und 1150 zu Speier sehen wir unsern Habsburger bei seinem schwäbischen Reichshaupte, das er so treu begleitete, wie seinen Nachfolger Kaiser Friedrich den Rothbart, bei dem er 1153 zu Erstein, 1154 im Felde am Po, 1155 zu Riverolo, 1159 zu Constanz und 1167 zu Rimini gesehen wird, so daß wir ihn zu den getreuesten Dienern des heldenmüthigen Kaisers zählen dürfen. Zu Hause suchen wir ihn umsonst. Seine Gemahlin war wahrscheinlich eine Lenzburgerin von der badischen Linie.

Adalbert III. von Habsburg,
Landgraf im obern Elsaß.

Dieser, ein Sohn Graf Wernher's III., begründete die Fürstenmacht seines Hauses.

Graf Adalbert III. begegnet uns das erste Mal 1153 zu Zürich, nennt sich ein Sohn Graf Wernher's von Habsburg und steht mit Graf Wernher von Baden (=Lenzburg) so vor uns, daß wir annehmen dürfen, dieser sei seiner Mutter *) Bruder, was eine zweite zu Berchheim ausgestellte Urkunde bestätigt.

Im Jahre 1168, nachdem Graf Wernher III. von Habsburg erloschen sein mochte, erscheint Graf Adalbert von Habsburg als Kastvogt des Klosters Muri.

Im Jahre 1173 waren sämmtliche Grafen von Lenzburg und Baden gestorben, somit ihre zahlreichen Reichslehen dem Kaiser heimgefallen. Kaiser Friedrich I. kam den 20. Februar obigen Jahres in den Aargau, um diese Angelegenheit zu ordnen. Nicht nur im Gebirge, wo seit alten Zeiten die unbewohnte Wildniß als Reichsgut angesehen und an Edle und Kirchen verliehen wurde, sondern auch im fruchtbaren Gaue der Aare waren viele Güter der Lenzburger Reichslehen; die auf Reichsboden erbaute Lenzburg selbst wurde vom Kaiser als heimgefallenes Reichslehen eingezogen und seinem Sohne Otto verliehen. Die Grafschaft im Aargau mußte vom Kaiser ertheilt werden, eben so die

*) Bei Gottfr. v. Mülinen wird Judenta von Lenzburg als Gemahlin Graf Adalbert's II. genannt.

im Zürichgau, wozu das Gebiet in den Waldstätten selbst Unterwalden gehörte *).

Graf Adalbert von Habsburg war mit Ida, einer Tochter des Grafen Rudolf von Pfullendorf, vermählt, welcher, ohne männliche Nachkommen, seine Güter in Schwaben dem Kaiser zu hinterlassen gedachte. So mußte Friedrich der Rothbart mit dem Sohne seines treuen Lagergefährten, dem Grafen Adalbert III. von Habsburg, der als ein Miterbe der Lenzburger und zukünftiger Erbe des Grafen Rudolf von Pfullendorf weitläufige Besitzungen anzusprechen hatte, sich abfinden.

Zweifelsohne geschah dies auf der Lenzburg; obwohl ein Vertrag darüber nicht auf unsere Tage gekommen, sehen wir aus dem Besitzstande späterer Zeit den Grafen von Habsburg als Besitzer in der Grafschaft Baden, so wie der Reichslehen und Allode, welche diese badische Linie der Lenzburger in Zug und um den See der Waldstätte gelassen, wo nur zum geringen Theile noch die Grafen von Froburg auch als Landesherren sich blicken lassen.

Eine Menge lenzburgischer Allode, zu denen auch die Kastvogtei über das Chorherrenstift Beromünster gezählt wurde, gingen durch eine Erbtochter an das Haus der Grafen von Kyburg über.

Unter den Erwerbungen Graf Adalbert's III. von Habsburg aus dem Erbe von Lenzburg steht die Grafschaft über den Zürichgau und Aargau oben an. Früher waren die Lande im Gebirge, als spärlich bevölkerte

*) Engelberg 1125 „in pago Zuricowe dicto, in comitatu Zuric.“ Tschudi I, 59.

Thäler, als s. g. Wildniß, in welcher sich nach und nach die Könige Höfe anlegten, weder zum Zürichgau noch zum Aargau gehörend, wie im Berner Oberlande selbst die mächtigen Zäringer im Gebirge Nichts zu gebieten hatten *), sondern die alten fränkischen Königshöfe, wie z. B. Hasle im Grund und Frutigen zu unmittelbar unter der Krone stehenden Gemeinwesen, s. g. Reichslanden, ausbildeten. So war es auch in Schwyz, wo ein solcher Hof oder mehrere bestanden; aber die allgemeine Hebung fürstlicher Gewalt in den Wirren Heinrich's IV. verschlangen die guten alten Rechte und Gebräuche, und 1114 so wie 1144 sehen wir die Grafen von Lenzburg als Herren (Reichsvögte) in Schwyz.

In Uri ward durch frühe Abtretung des fränkischen Königshofes an die Abtei Zürich die Entwickelung fürstlicher Hoheit sehr gehemmt. In Unterwalden sehen wir die Freiherren von Seldenbüren, ein altes edles Geschlecht aus dem Zürichgau (wahrscheinlich in der Zeit der Ottonen), mit dem Königshofe Buchs und dem Thale Engelberg begütert, ihre Habe an Klöster hingeben und Anfangs des zwölften Jahrhunderts erlöschen. Kleinere Höfe in Stans, Gyswyl, Sarnen, Kerns, Alpnach, Hergiswyl, Küßnach, Weggis, Gersau und Art hatten zum Theil ihre alte Freiheit unter dem milden Krumstabe der Abteien oder Pröpste von Murbach, Beromünster, Pfeffers, Schaffhausen, Muri, Einsiedeln und Engelberg gerettet, oder sie kamen als Lehen in die Hand Eingeborner **).

*) Oberst Wurstemberger's alte Landschaft Bern.

**) So Weggis an die von Hertenstein, Gyswyl an die von Hunwyl.

Kaiser Friedrich I., welcher sich abmühte, des deutschen Reiches Macht und Ansehen durch Ordnung in den Gauen und einen starken Adel wieder aufzurichten, gab also dem Grafen Adalbert von Habsburg die Grafschaft im Zürichgau, wie solche, über Schwyz und Unterwalden ausgedehnt, wohl schon ein Jahrhundert lang von den Lenzburger Grafen besessen wurde *). Durch diese damals allgemein als erblich angesehene Reichswürde wurde der Graf von Habsburg, Uri und Engelberg als unmittelbar an das Reich gehörige Lande und des immunen Gutes der Klöster abgerechnet, Herr vom Alpkamme bis hinab an den Rhein im Stromgebiete der Limmath und Reuß.

Im Jahre 1180 starb Graf Rudolf von Pfullendorf, der Vater Ida's, der Gräfin von Habsburg, auf einer Wallfahrt in's gelobte Land. Seine Güter um die Donau gelangten an das staufische Haus, nur einige Diener und deren Lehen fielen den beiden Töchtern zu Erbe, so bei Eschenz, Buch und Wülflingen Güter an Gräfin Ida von Habsburg, die jüngere Tochter des Grafen Rudolf von Pfullendorf, welcher sich um 300 Mark Silber die Kastvogtei St. Gallens vom Abte erworben hatte **), die aber, als zum Reiche gehörig,

---

*) Daß beide Theile des Aargaues in der Hand Graf Ulrich's von Lenzburg lagen, sagt 1101, 21. April, die Vergabung der vier Brüder Siegfried, Konrad, Eberhard und Ogoz von Rüti an Schaffhausen: ze Willineshouwo, ze Stoufen, ze Ruenenwyle im Aargau, in der Grafschaft Ulrich's. Dümge Regest 71. Kausler Württemb. U.-B. I, 330.

**) Casus monast. S. Galli cap. 10. Von Arx G. St. Gallens I, 310.

nicht wie Neugart (ep. const. II, 88) glaubte, an die Habsburgerin Ida überging, sondern, wie Seckingens Kastvogtei, an den Sohn Barbarossa's, Graf Otto von Lenzburg, den spätern Pfalzgrafen von Burgund, verliehen wurde.

Für die Erbschaftsansprüche auf die Pfullendorfer Güter entschädigte Kaiser Friedrich den Grafen Adalbert von Habsburg mit Ertheilung der Landgrafschaft im obern Elsaß, welche schon in der Zeit Kaiser Heinrich's des Heiligen als unmittelbar vom Reiche gehendes Fahnlehen sichtbar und mit dem Titel eines Fürsten verbunden war.

Dieses bedeutende Reichslehen erhielt Graf Adalbert nach 1182 oder 1183, indem damals der Titel eines Landgrafen unserm Habsburger noch mangelte (J. E. Kopp G. II, 714), aber sicher vor 1186.

In jenen Tagen führten nur Fürsten und Aebte Siegel. Als der Landgraf Adalbert III. von Habsburg dem Abte Heinrich von St. Trutpert im Schwarzwalde die Stiftung seiner Vorfahren vom Jahre 903 bestätigte, ließ er der Fertigung dieses Aktes ein schönes Reitersiegel anhängen, auf dem wir zum ersten Male den Habsburger Löwen zu sehen bekommen. Herrgott I, 157; II, 197. Ein älteres Siegel der Habsburger existirt nicht.

Eine gewaltige Geistesregung begann um diese Zeit, wie 40 Jahre früher, zur Zeit des heil. Bernhard, in allen deutschen Gauen aufzutauchen. Der Eifer für Wiedergewinnung des heil. Landes, auf welchem unser Herr gelebt und gelitten, ging in hohen Wogen durch die Gaue der obern Lande und ganz Schwaben. Als in der Fastenzeit 1188 der

greise Kaiser Friedrich zum Zeichen seines Gelübdes einer zweiten Fahrt gegen die Heiden sich das Kreuz auf sein Gewand heften ließ, da durften seine Getreuen, selbst die nicht zurückbleiben, die schon einmal in Syrien gewesen.

Wie hehr die Sache des heiligen Landes auch in den Waldstätten zur Zeit des heil. Bernhard das Volk ergriff, sagen uns nicht blos der Jahrbücher von Engelberg kurzgefaßte Berichte zum Jahre 1147 (J. E. Kopp Geschbl. I, 155), sondern auch ein leoninischer Vers auf der Glocke der Kapelle zu St. Niklaus In-Bänken. Eine Stunde über dem Flecken Sarnen, an der Straße in's Melchthal, steht obgenanntes Gotteshaus, geweiht dem heil. Bischof Niklaus von Mira, der jährlich unsere liebe Jugend, wohl seit den ersten Zeiten des Christenthums, so reichlich für gehaltene Andachten beschenkt. Der Sage nach ist diese schöne, zwei Mal umgebaute Kapelle die älteste Kirche im Thale zu Obwalden.

Der Thurm, in welchem ein im zwölften Jahrhundert gegossenes Glöcklein seine helle Stimme erschallen läßt, vom Volke der Heidenthurm genannt, steht abgesondert neben der Kirche und überblickt das ganze Thal vom Kaiserstuhle bei Gyswyl bis hinab an den See der Vier-Waldstätte.

Die Rundbogen der Oeffnungen und der felsenfeste Mörtel am Thurme zeigen uns sein hohes Alter an, das mit dem Kirchthurme zu Stans (abgebildet im neunten Bande des Geschichtsfreundes Tafel 2) wetteifernd, keinerlei heidnische, d. h. römische Spuren an sich trägt *).

---

*) Bekanntlich sind Kirchthürme aus dem eilften und zwölften

Des heil. Bernard von Clairval Feuereifer, der sich beinahe über alle Kirchen ausgebreitet hatte, ergriff das fromme Völklein des obern Thals in Nidwalden; auch da, bei dem Kirchlein St. Niklaus, wurden Kreuzpredigten gehalten, die so zahlreich besucht waren, daß der Raum des Gotteshauses die Zuhörer nicht fassen konnte, sie also nöthigte, sich auf den Bänken niederzulassen, die man in der Umgebung des Thurmes aufgeschlagen hatte. Die Umschrift des ältesten Glöckleins im s. g. Heidenthurme sagt uns, das Glöcklein solle verkünden das heilige Gesetz, d. h. die Christenlehre, und von hoher Spitze die heilige Stätte (das Grab unsers Erlösers in der Hand der Ungläubigen) betrauern *).

Wie beim ersten Kreuzzuge, an dem unsere Gegend unter Kaiser Konrad Theil nahm, so war auch der Zudrang nun, als Kaiser Friedrich I. sich zur Fahrt nach Syrien vorbereitete, nicht geringer; denn wer mit dem alten Helden in Welschland gestritten, der wollte ihn auch in's heilige Land geleiten. Arme und Reiche veräußerten Güter, um den Kreuzzug mitzumachen. (Diplom Kaiser Friedrich's II. Guillim. Habsb. 289. Tschudi I, 112.)

Jahrhundert selbst in Städten bei uns große Seltenheiten. In einem stillen Alpthale, beinahe eine Stunde von Kerns, einem alten karolingischen Hofe, entfernt, muß eine solche Baute ihren Ursprung einer volksthümlichen Frömmigkeit und ihrer dazu geeigneten Lage danken.

*) „✝ ∽ AƆM DA ⅃ƎGƎM ∽ M ⅃OqAM A ƆAMƎ ⅃AGƎM.
✝ Sanctam da legem. Sanctum locum a culmine lugem.“

Vor kurzen Tagen hat unser Kirchenblatt die etwas schwierige Inschrift noch als unauflösbar erklärt. Umfang des Glöckleins bei der Inschrift etwa 40''.

Albert III., Graf zu Habsburg und Landgraf im Elsaß, wird kein unbedeutendes Häufchen Streiter nach Regensburg geführt haben*), wo man im Kreuzheere Kaiser Friedrich's 20,000 Ritter zählte.

Als im Jahre 1190 Kaiser Friedrich's Heer vor Byzanz lagerte, mag unser Graf Adalbert von Habsburg, als einer der Abgeordneten an den Hof zu Byzanz, mit Kaiser Isaak Angelo dem Comnenen bekannt geworden sein (Dandalo 314). Kaiser Friedrich's Gesandtschaft vermittelte einen Friedensvertrag zwischen beiden Kaisern und wurde vom Herrscher des oströmischen Reiches (nach damaliger Sitte mit Heilthum) reichlich beschenkt. Im Jahre 1190, den 22. Juni, schwor Graf Johann Friedrich Gonzaga für den abwesenden Grafen Adalbert III. von Habsburg die Eidesformel als Ritter des St. Georgs-Ordens in die Hand des Kaisers Isaak Angelus, welcher diesen Orden nur für Fürsten gestiftet hatte. So sehen wir die fürstliche Würde des Hauses Habsburg schon im zwölften Jahrhundert, 83 Jahre vor der Erhebung König Rudolf's von Habsburg auf den Thron Deutschlands, am stolzen Hofe der Comnenen anerkannt.

Die Abwesenheit des Grafen Adalbert von Habsburg in diesem Kreuzzuge muß sich lange verzögert haben; während dieser Zeit kam sein Sohn, der vom mütter-

*) Guillimann Habsb. VI, 228 läßt den Grafen von Habsburg mit dem Herzoge von Zäringen diese Fahrt zur See machen? Dies wird schwer zu erweisen sein, eben so dessen Angabe von Hilfeleistung Graf Adalbert's von Habsburg 1191 im Kriege Herzog Berchtold's gegen die Bergleute.



lichen Großvater benannte Graf Rudolf von Habsburg, bereits als Verweser der Landgrafschaft 1196 vor, wie uns ein Lehensbrief Abt Arnold's von Murbach deutlich nachweiset.

Die Kastvogtei des in den Waldstätten und um Lucern reich begüterten Klosters Murbach, die offenbar schon in den Tagen Abt Arnold's in der Hand der Habsburger war, füllte im Netze der Grafschaften Zürichgau und Aargau manche immune Masche aus und rundete die fürstliche Gewalt des Landgrafen mit hohen Gerichten und Oberlehensherrschaft über mächtige Herren, z. B. die Freiherren von Rotenburg-Wolhusen, Vögte in Lucern und einigen andern Höfen, ab.

Nach seiner Heimkehr beschenkte Landgraf Adalbert von Habsburg sein Hausstift Muri mit Reliquien, die in einem Elephantenzahn (einem s. g. Reliquienhorne — nicht Jagdhorne) geborgen waren. Die Inschrift dieses noch vorhandenen Alterthums trägt die Jahrzahl 1198. (Siehe Fridl. Kopp vind. act. mur. XXII, 281.)

Um dieselbe Zeit erlaubte unser Graf Adalbert von Habsburg einem seiner Diener, dem Ritter von Seon *) ein zu Gunzwil liegendes Gut an Propst und Kapitel von Beromünster, die der Graf seine guten Freunde nennt, zu veräußern. Auch dem Kloster Kreuzlingen bei Constanz ließ der Graf durch seinen Sohn Auflaßbriefe für Güter machen, die von seinen Dienern an Kreuzlingen vergabt wurden und an der Donau, im einstigen

---

*) „de lacu“, was wohl irrigerweise vom See und auf Hertenstein gedeutet wurde.

Gebiete des Grafen von Pfullendorf, lagen*). Wir sehen den glücklich aus dem Kreuzzuge heimkehrenden Grafen mit großer Milde für Klöster auftreten; es würde dazu passen, daß er auch an Engelberg das herrliche Reliquienkreuz geschenkt habe, welches, byzantinische Arbeit dieser Zeit verrathend, noch heute den Kirchenschatz dieser ehrwürdigen Abtei schmückt. Jedenfalls sind die genauen Angaben über den Tod Kaiser Friedrich's I. in den Annalen Engelbergs von einem Augenzeugen, der mit dem Grafen von Habsburg den Kreuzzug machte **). In seinem Namen fertigte sein Sohn Rudolf 1199, den 26. Februar, als Kastvogt Murbachs, eine reiche Verleihung von Alpen an Engelberg, die daher auch mit Graf Adalbert's III. Siegel versehen wurde.

Den 25. November 1199 schloß unser Landgraf Adalbert III. von Habsburg sein für das erlauchte Haus so segenreiches Leben und ließ nicht nur einen schon genannten Sohn Rudolf den Aeltern, sondern auch zwei Enkel nach sich, welche Adalbert und Rudolf getauft waren.

Der beschränkte Raum dieser Abhandlung verbietet uns das so mächtig erweiterte Erbe ausführlich darzustellen, welches Landgraf Adalbert III. erworben. Die alten Gaue waren, wie bemerkt, bei uns durch Stif-

*) Herrn Dekan Puppikofer's Regesten Kreuzlingens Nr. 20 und 21, welche hier ganz abgedruckt werden. Beil. 2.

**) Engelberg im zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Lucern 1846 p. 42 und 43, Regest 19.

tungen und Vergabungen an Gotteshäuser: das Klösterlein Lucern (später Murbach), St. Felix und Regula-Abtei in Zürich, die Zelle Sigisbert's in Dissentis, Meinrad's bei den Einsiedeln, St. Blasien, Pfeffers, Beromünster, Muri, St. Salvator in Schaffhausen, das reichsfreie Engelberg u. a. so durchkreuzt, daß von einer geschlossenen Grafschaft im Zürichgau und Aargau keine Rede sein konnte; selbst nach Erwerbung der Kastvogteien über Murbach-Lucern und dem Hausstifte Muri blieben ziemlich zahlreiche Immunitätsinseln, die an Beromünster und andere Klöster gehörten, neben den Erwerbungen liegen, die Graf Adalbert aus dem Erbe der Lenzburger im Aargau wie im Zürichgau, besonders im Gebirge gemacht hatte. Beil. 3.

Die Oberkastvogtei über zahlreiche Höfe von Muri und Murbach, welch letztere Abtei, als eine Reichsabtei*), laut Lehenrecht des Reiches Dienst zu leisten schuldig war, erscheint daher so wichtig, als die Landgrafschaft im Aargau und Zürichgau, die beide so mannigfach sich in ihren alten Fugen gelöset und zersplittert hatten, daß wir höchst selten, wie in dem Landgerichte zu Gundelingen, Spuren von alter Gauverfassung finden. Auf dem immunen Gebiete dagegen sehen wir weit öfter den Kastvogt, der zufällig auch Landgraf war, als Richter auftreten und die Lehensmannen um ihn sich sammeln. Es war natürlich, daß, trotz zwei Mal von Karl dem Großen an die Abtei Murbach ertheilter Immunität, in der

*) Freiherr Friedr. von Laßberg's Schwabenspiegel §. 83. „Von des Ryches Dienst."

ritterlichen Zeit der Stauffen die Heerfolge über die alten Schranken erweitert werden konnte.

Eigen steht das Thal Schwyz vor uns in Beziehung zu Graf Adalbert von Habsburg. Nehmen wir an, Schwyz habe früher, wie andere Bergthäler, mit seinen freien Leuten nicht zu einer Gaugrafschaft gehört, sondern als ein Stück einstiger Wildniß unmittelbar unter dem Kaiser oder Könige gestanden, was sehr wahrscheinlich ist, so war die jedenfalls dem Reiche zustehende Vogtei über dieses Thal längst, vor der Zeit der Stauffen, den Grafen von Lenzburg verliehen und von diesen als Erbe oder durch Reichslehenschaft Kaiser Friedrich's I. dem Grafen Adalbert von Habsburg zugefallen, ohne daß wir je darüber Klage führen hören. Die Burg zu Lowerts (s. s. g. Schwanau) ist jedenfalls älter als die Uebernahme der Reichsvogtei in Schwyz durch den Grafen Adalbert III. von Habsburg und wie der Volksmund sie noch heute einfach Burg nennt, des Herrn, d. h. Untervogts, Sitz im Thale Schwyz gewesen. Die gesatzte Steuer blieb in Schwyz, wie auf allen alten Königshöfen, eine unabänderliche und nicht drückende, denn Karl der Große sagt in seinem Gesetze betreffs seiner Königshöfe, man solle die Leute nicht hart halten, besonders die, welche ihm im Felde dienten.

Jahrhunderte hindurch dauerte ein patriarchalisches Verhältniß. Wir sehen den Herrn von Schwyz 1114 und 1144*) in Befehdung Einsiedelns als Führer seiner

*) Tschudi I, 54. Graf Rudolf von Lenzburg half den Schwyzern. „Hoc autem isti denuo et maxime Rudolfus Comes infringere conati sunt.“ Eben so Graf Ulrich 1144. Tschudi I, 68.



Vogtleute, der Graf wird gebüßt, er ist's, der für seine Vogtleute sich vor dem Kaiser verwendet und wir werden dasselbe Verhältniß sich auch in's kommende Jahrhundert auf den Sohn des Grafen Adalbert III. von Habsburg, ob durch Verleihung Kaiser Heinrich's des Stauffen oder, wie Graf Rudolf sagt, durch ächte Erbschaft, gleichviel, fortpflanzen sehen. Jedenfalls hat das Haus Habsburg die Vogtei in Schwyz sich nicht unrecht angemaßt, — nicht gesucht.

Zu Schwyz waren es die alten Hofrechte aus der Zeit der Karolinger, welche fortbestehend in der Zeit, als die Lenzburger die Reichsvogtei über dies Ländchen innehatten, die Freiheiten des Ländchens aufrechthielten. Kirchengut war da (der Hof Einsiedelns zu Ibach abgerechnet) keines vorhanden. Einzelne Gefälle an süßen Käsen (seraceus), Häuten u. s. w. fallen außer unsern Gesichtskreis der politischen Entwicklung, beweisen aber, wie z. B. die Wagenpfenninge und Abgaben an gewissen Sämereien, daß Karl's des Großen Verordnungen über seine Höfe hier lange fortlebten. Wenn, was nicht historisch, ja nicht einmal denkbar ist, in Schwyz, einem im zwölften Jahrhunderte schon gebildeten Ländchen, alle Landleute frei, d. h. persönlich Niemandem gehörig gewesen wären, so blieb die Vogtei des Grafen Adalbert von Habsburg (J. E. Kopp G. II, 323), nach damaligen Ansichten in Rechtssachen des Reiches, als vom obersten Vogte, dem Kaiser nach Lehenrecht ertheilt, wie über andere Gemeinfreie in andern Ländern, ein unbestreitbares Recht, welches sich nicht leicht loskaufen ließ, da die Schwyzer seit der fränkischen Herrschaft zu edel dachten,

als daß sie ihr nur Freien zukommendes Recht der Heerfolge durch Entrichtung des Laienzehntens losgeworden wären. Offenbar hatte sich, vielleicht schon vor den Lenzburgern, in Schwyz eine Herrschaft ausgebildet, die verschiedene alte fränkische Königshöfe in Steinen, in Schwyz, zu Ibach, Muotathal, Iberg, zu Seewen und Brunnen oder Ingenbohl besaß, durch deren frühe Vereinigung vor 1114 das Ländchen Schwyz, wie es Einsiedelns Urbar im ersten Dritttheile des dreizehnten Jahrhunderts erkennen läßt, gebildet wurde. Diese Herrschaft, ursprünglich ein Reichslehen, erweiterte sich durch Erwerbung von Grundbesitz, wie überall im Laufe der Zeit; ihr Kern ward die Burg im Lowerzer See, wo die Steuern entrichtet wurden für das ganze Land Schwyz, daher sie auch die Burg von Schwyz heißen mochte, obwohl sie von dem jetzigen Hauptorte dieses Namens beinahe eine Stunde entfernt liegt. Schwyz war in der Zeit, als Graf Adalbert III. es auf seinen Sohn, den Grafen Rudolf den Aeltern von Habsburg, vererbte, schon weit weniger reichsunmittelbar, als das kleine Reichsländchen Hasli im obern Aarthale, wo die Vogtei noch nicht als erbliches Eigenthum, sondern ein amtliches, wandelbares Reichslehen erscheint. Die benachbarten alten Lehen- und Dinghöfe zu Aegeri, zu Art und Gersau, welche nicht zum alten Lande Schwyz gehörig, aber im Besitze der Lenzburger, dann des Grafen Adalbert III. von Habsburg waren, gaben der Burg zu Schwyz, wo Mannlehen und Saalämter über die umliegenden Höfe ertheilt, wohl auch deren Gefälle bezogen wurden, einen Schimmer von Herrschaft, den jedoch

dauernde Anwesenheit Graf Adalbert's nie mehrte. Sicher hatte die Herrschaft im Lande Schwyz Zoll und Geleit, Vogtsteuer nebst andern Anhängseln und den Kirchensatz im ganzen Lande Schwyz, zu Steinen und Schwyz selbst, zu welchen Kirchen damals noch die alten Kapellen der übrigen Höfe gehörten.

Die Alemannen brachten bei ihrer Besitznahme unserer Lande schon Leibeigene mit, haben auch die frühern Einwohner unterjocht oder doch bodenzinspflichtig gemacht; es ist kein Zweifel, daß im Ländchen Schwyz die Leibeigenschaft, wenn auch weniger zahlreich als bei andern Höfen, vorkam und Graf Adalbert III. Eigenleute auf seine Erben brachte *).

Eine andere Herrschaft Graf Adalbert's III. von Habsburg bildete am See der Waldstätte die Erdzunge, die von Norden gegen Süden, von Udligenschwyl bis Meggenhorn, dem Kreuztrichter zu sich hinzieht, an dessen Rand die Trümmer unserer ältesten Burg, das aus kleinen Rollsteinen (opus spicatum) erbaute „Burgstall im See" zu Meggenhorn, auf einem kleinen Inselchen steht, das 1303 schon so genannt wird, wie der habsburg-österreichische Urbar uns lehrt.

Dieses historisch und selbst für den Alterthumsforscher sehr merkwürdige Trümmerstück der ältesten Baute unserer Gegend gleicht ganz dem untersten Stücke der Burg Alt-Ramschwag an der Sitter, mag also in die Zeit der Karolinger oder Ottonen zurückreichen, die für uns so selten einen geschichtlichen Wink zurückließ.

*) Leibeigene, die der Herrschaft Fall schuldig waren, finden wir noch 1338 auf dem Hofe zu Art. Geschfrnd. XIX, 269.

Wie bei allen mittelalterlichen Herrschaften müssen wir uns diesen Landesstrich, der heute noch das Amt Habsburg heißt, keineswegs als eine in sich abgeschlossene Grundherrschaft vorstellen, in welcher Land und Leute Eigenthum des Grafen von Habsburg gewesen wären. Schon in fränkischer Zeit war ein solcher Herrenhof oft nicht von bedeutendem Umfange und Ertrage; die Gerichtsbarkeit über die freien und angehörigen Leute in weitem Umkreise — „über Diebe und Frefel" — die Vogtsteuern und Fälle bildeten oft weit bedeutendere Einnahmen, als der Grundbesitz, Zehnten und Bodenzins eines solchen Herrenhofes mit Twing und Bann.

Die später s. g. Herrschaft „Habsburg am See" begriff in sich Weggis, Greppen, Kirsiten (das s. g. Viertheil am Bürgenberg), Haltikon *), Meggen, einen alten alemannischen Kreis einzelner Höfe mit altem Hofrechte, den Hof Art mit Oberndorf, Goldau, Büsingen, Lowerts u. s. w., und Buchenas.

Diese fruchtbare und daher schon frühe stark bevölkerte Gegend war eine der bedeutendsten Besitzungen, wie uns das habsburgische Urbarbuch Seite 190—193 zeigt, die althergebrachten Grundstücke aber, die früher dazu gehören mochten, sind als ächte Lehen höherer und niederer Art an die von Hünoberg, Buonas, Hertenstein u. a. Ritter, so wie kleinere Lehen als einfache Meier-, Kelner- und andere Mannlehen zum Dienste der Mannschaft verwendet worden.

---

*) Zu Udligenschwyl und Haltikon war der Zehnten Habsburgs Lehen, vor 1387, 23. November. Beil. 6.

Die Vogtsteuer bildete den Hauptertrag.

Bedeutender an Ertragnissen eigenen Grundbesitzes war die Herrschaft des Städtchens Zug, wozu die Habsburger aus der Erbschaft der Lenzburger Oberwyl, Aegeri, Bar, Hinderbuel, Neuheim und Menzingen, mit vielen Zehnten und Kirchensätzen, wohl damals schon geschlagen.

Das so freundlich gelegene Städtchen Zug muß zur Zeit Graf Adalbert's von Habsburg meist aus hölzernen Häusern bestanden haben, wie andere solche Landstädte, indem es ein Jahrhundert nachher noch ganz verbrannte. Ueber dessen Verhältnisse zu seiner Herrschaft klärt der Urbar Seite 90—93 uns auf.

Zu Gersau mag, wie zu Art, damals schon der alte Herrenhof in zwei zerfallen sein. Diese meist auf Alpenwirthschaft angewiesene Besitzung war seit der Zeit, als Gero, ein Alemanne, sie benannte, in Huben und Schupossen zersplittert; außer höherer und niederer Vogtei hatte die Herrschaft Fall von Eigenleuten und eine Mühle.

Kaum unbedeutender als im Osten des Sees der Waldstätte war des Grafen Adalbert von Habsburg Besitzthum im Südwesten des Sees zu Stans, Kerns, Alpnach, Sarnen und Gyswyl, so auch zu Hergiswyl. Zu Stans theilten Graf Adalbert's Kleinsöhne die Vogtei in zwei Theile, woraus wir klar entnehmen, daß solches nicht die Kastvogtei Murbachs betraf, welche sie natürlich nicht hätten theilen dürfen. „Das Haus zu Stans", worunter wir schwerlich etwas Anderes als die Burg auf Roßberg zu verstehen haben, ist spätern Ursprungs.

Die meisten Besitzungen der Habsburger in Unterwalden verschwinden später, weil sie als ächte Lehen in die Hand zahlreicher Ritter gelangten und nur zufällig bei Aenderungen durch Kauf oder Vergabungen wieder auftauchen *).

Das unbestreitbare Besitzthum der Grafen von Froburg im Thale der Suronaa zur Zeit Graf Hermann's des Aeltern (Kopp G. III, 130. Viala chronol. Verz. d. soloth. Wochenbl. 1221. Businger G. Unterwaldens I, 179) zeigt klar, daß diese Besitzungen aus dem Lenzburger Erbe hergeflossen.

Ganz Unterwalden bestand noch lange nach dieser Zeit aus größern und kleinern Herrenhöfen. Tschudi's Ansicht, daß die Edelleute „keine Oberkeit über dieselben Land und Waldstett" gehabt, weil sie „für sich selbst fry warend" (I, 106) **), ist längst als irrig erkannt, auch die Landgrafengewalt durch J. E. Kopp nachgewiesen (Urk. I, 9).

Habsburg hatte in Unterwalden eine ritterliche Lehensmannschaft, die mit seinen eigenen Gütern, dann auch denen Murbachs-Lucern, dessen Kastvogtei, wie wir gesehen, in Graf Adalbert's III. Hand lag, belehnt wurde, so z. B. die Ritter von Aa, von Buchs, deren Stamm-

---

*) So z. B. in der Hand Ritter Heinrich's von Winkelried, genannt Schrutan, und der Ritter von Buchs.

**) „Cum jurisdictionibus" der Urkunde, die Tschudi 1209 anstatt 1279 datirte, hätte ihn belehren können; noch klarer der Verkauf obigen Hofes am Niederberge, jetzt Grafenort genannt, 1210, wobei die Landleute die Fertigung zu machen hätten, wenn ihnen die Obrigkeit, wie er glaubte, zugestanden hätte.

vater Kißlbert in's zwölfte Jahrhundert zurückgeht, von Wolfenschießen, von Waltersberg, von Malters die Meier zu Stans u. a. mehr.

Ein Land Unterwalden ließ noch ein volles Jahrhundert nach der Zeit des Grafen Adalbert von Habsburg auf sich warten. Selbst die Inschrift des Siegels*), das am Ende des dreizehnten Jahrhunderts erst entstand, erzählt klar genug, daß zuerst Stans der Kern des Landes war, an den sich seine Umgebung und endlich zur Zeit König Albrecht's auch das obere Thal anschloß.

Daß auch auf den immunen Höfen der Abtei Murbach-Lucern, z. B. auf dem Hofe Giswyl in Obwalden, Habsburg als Kastvogt seinen Untervogt schon in der Zeit Graf Adalbert's III. setzte und nicht für jeden unerträglichen Fall da selbst Gericht hielt, davon überzeugt uns HW. Pater Martin Kiem in seinem sehr schätzbaren „Meieramte Giswyl" (Geschfrnd. XVIII.) vollständig.

Wir erblicken in diesen wenigen Andeutungen über die Verhältnisse des Hauses Habsburg in den Waldstätten zur Zeit des Grafen Adalbert III. eine großartige Ausbreitung von Herrschaftsrechten zu Schwyz, Unterwalden und rings um den See, nur in Uri besaß der reiche Landgraf weder Gewalt noch Eigenthum, da die Kastvogteirechte der Abtei St. Felix und Regula zu Zürich und die (mit Unrecht) davon getrennte Reichsvogtei über das Thal ihm fremd blieben.

---

*) J. E. Kopp Urk. I, 67.

Graf Rudolf von Habsburg,
Landgraf im Elsaß.

Dieser einzige Sohn und Erbe des Grafen Adalbert III. von Habsburg, den wir in Abwesenheit seines Vaters beim Kreuzheere als Landgrafen im Elsaß kennen, dürfte vor 1170 geboren sein, denn einem ganz jungen Herrn hätte man ein so wichtiges Amt in der Zeit Kaiser Friedrich's I. doch schwerlich anvertraut.

Es scheint nicht ungereimt anzunehmen, daß unser Graf Rudolf sich sehr frühe im Anfange der Jahre 1180 *) mit Agnes, einer Tochter des Freien-Herrn Gottfried von Stauffen, verehelichte, der das Marschallamt des Bisthums Straßburg trug.

Die von einem Diener Graf Rudolf's von Habsburg im Donauthale an Kreuzlingen vergabten Güter wurden nach dessen Tod von den Verwandten des Vergabenden angesprochen. Bischof Diethelm, der Beschützer Kreuzlingens, gelangte daher, um dem Kloster sein Recht zu wahren, an den Grafen Rudolf. Derselbe Bischof Diethelm, ein geborner Freiherr von Krenkingen, sagte 1202: „seine Zeit sei zu Missethaten so geneigt, daß man nur seinen eigenen Vortheil, nicht aber den

*) Sein älterer Sohn, Graf Adilbert, der (Regesten Kreuzlingens Nr. 46) schon zum Jahre 1198 genannt, wird also um 1184 geboren sein; er urkundet für Olsberg, Herrgott I, Taf. 17, Nr. 1; II, 136, Nr. 196 (irrthümlich mit 1114 — im Anfange des zwölften Jahrhunderts führte bei uns kein Herzog, noch weniger ein Graf, so ein Siegel; man vergleiche es mit dem Nr. 4, circa 1213).



Schaden seines Nächsten in's Auge fasse." Ein solches System von Habsucht und Gewaltthätigkeit entstand nicht plötzlich, schon 1106 klagt Kaiser Heinrich IV.: „Deutschland sei seit 40 Jahren durch geistliche und weltliche Wirren, Krieg, Mord, Brand und Meineid dem Christenthum entfremdet." Ganz gewiß lebte unser Graf Rudolf I. von Habsburg in einer sehr schlimmen Zeit, in welcher nach dem Ableben der zwei kräftigen stauffischen Herrscher Friedrich I. und seinem Sohne Kaiser Heinrich ähnliche Wirren mit allen schlimmen Folgen eintraten, wie ein Jahrhundert zuvor.

So suchte in der einstigen Herrschaft des Grafen Rudolf von Pfullendorf ein einfacher Knecht, Heinrich von Laubegg, sich mit Gewalt in den Besitz der Güter Kreuzlingens zu setzen und gab offenbar vor, es geschehe dies mit Zustimmung seines Herrn, des Grafen Rudolf von Habsburg. Bischof Diethelm von Constanz, von welchem dieser Habsburger Lehen tragen mochte, kannte wohl die frühern Auflassungsbriefe, die Graf Rudolf noch bei Zeiten seines Vaters für Kreuzlingen in Betreff der Vergabungen im Donauthale gegeben, aber jetzt war Graf Rudolf im Besitze der Mannschaft und daher bat ihn der Bischof um eine nochmalige Bestätigung der Vergabungen seiner Diener Wernher und Kuno.

Graf Rudolf meldete nicht nur schriftlich an den Bischof, er bleibe bei seinem in dieser Sache gegebenen Worte, wenn Etwas von seinem Diener von Laubegg dawider unternommen worden, so sei dies gegen seinen Willen geschehen und der Bischof solle dem Unrechte wehren; sondern er ritt mit seinem Sohne Adalbert, dem

Grafen Rudolf von Thierstein und zehn seiner Mannen selbst nach Kreuzlingen, um als Oberlehensherr die an dieses Kloster vergabten Güter seiner Diener im Donauthale persönlich aufzugeben.

In diesem Briefe *) sehen wir den Habsburger als von Gottes Gnaden Graf betitelt — zum ersten Male, so viel mir bekannt; unter den Dienstmannen desselben ist Heinrich an der Brücke, wohl der Großvater des ersten Schultheißen von Lucern **).

Ein einfacher Knecht, wie der von Laubegg, erfrechte sich also damals so gewaltsamer Uebergriffe! —

Wir brauchen kaum zu erinnern, daß Graf Rudolf 1199, wie wir sahen, noch bei seines Vaters Lebzeiten in Lucern war, müssen aber aufmerksam machen, daß Lucern damals noch nicht Stadt, wie 1238, civitas, auch nicht villa, Hof, wie 1178 geheißen wird, sondern Ort, locus, d. i. ein Ort ohne Mauern und Thore. Wenn auch Lucern noch nicht von großem Umfange und Inhalte sein mochte, so machte es doch damals schon seine Lage als Marktplatz für die Waldstätte und Stappelplatz für den St. Gotthardspaß auch für den Kastvogt, den Grafen Rudolf, sehr bedeutsam. Schwerlich besaß Lucern vor dem dreizehnten Jahrhundert ***) eine feste

*) Dessen Mittheilung ich Herrn Dekan Puppikofer verdanke, der ihn in's Jahr 1198 setzt, was ich für zu frühe halte, wie obige Darstellung zeigt. Beil. 2.

**) Kopp G. II, 713 „de ponte".

***) Obwohl Etterlin's Chronik mit seinen zwei Robhüsern zu beiden Seiten der Reuß uns glauben lassen möchte, es seien da uralte Burgen gestanden.



Baute oder Burg, indem kein gleichzeitiges Zeugniß für so Etwas vorliegt, auch überall der Burgbau erst nach dieser Zeit entstand.

Der Herr Lucerns, Abt Arnold von Murbach, lebte in sehr glücklichen Verhältnissen, welche ihm gestatteten, gute Alpweiden im untern Thale Nidwaldens, z. B. in dem Wisoberge, nahe bei Stans, an Engelberg zu verschenken. Graf Rudolf von Habsburg, der Kastvogt Murbachs, scheint ohne Ritterschaft anwesend, so viel die Zeugenschaft dieses Briefes offnet.

Die Grafen von Habsburg, welche man von den alten Herzogen des Elsasses abstammen ließ, selbst noch als Schöpflin den Ursprung ihrer Güter im Elsaß nachgewiesen hatte, waren Diener der Kirche Straßburg, indem sie zu Ruffach und Gebwyler Vogtei und Gefälle von der Kirche Straßburg zu Lehen trugen und auf dem Hofe zu Tiernbach ein festes Haus, d. i. eine Burg erbaut hatten. Ueber diese Verhältnisse und gegenseitigen Ansprüche waltete schon geraume Zeit ein Span.

Im Jahre 1200 wurde dieser alte Streit, einerseits von Bischof Konrad von Straßburg, seinen Stiftsherren und Dienstherren, wie auch durch Burger der Stadt Straßburg, anderseits durch Graf Rudolf den Aeltern von Habsburg, in Minne dahin entschieden, daß der Graf von Habsburg als freier Diener die Kirche Straßburg gegen Jedermann schirmen solle, Bischof und Graf Ruffach gemeinsam besitzen, zu Gebwyler die Steuer dem Bischofe zufalle, der seinem Vogte daselbst den dritten Pfennig der Bußen entrichten solle dafür, daß er nach Straßburger Recht dort Gericht halte und dem Bischofe,

so oft er ihn ruft, Heerfolge leiste. Das Haus zu Tiernbach blieb Habsburgs Eigen.

Nach dem Ableben des Pfalzgrafen Otto von Burgund, also nach dem 13. Januar 1202, klagte das Kloster Murbach bei seinem Kastvogte, dem Landgrafen Rudolf von Habsburg, Rüdeger von Uffholz halte ein zu Hartmannsweiler liegendes Eigengut der Kirche Murbach zurück und behaupte, er sei damit von dem verstorbenen Pfalzgrafen von Burgund belehnt.

Landgraf Rudolf sprach als Kastvogt dem Kloster Murbach sein Gut zu, der Ansprecher desselben, Rüdeger von Uffholz, behielt gegen Entrichtung eines Jahreszinses die lebenslängliche Nutznießung. Abt Arnold von Murbach erscheint als Zeuge dieses Rechtsspruches.

In der an Wirren und Bedrückungen aller Art so reichen Zeit, als Otto IV. und König Philipp von Staufen als Gegenkönige stritten, wurde das Chorherrenstift Beromünster arg bedrängt.

Fast allgemein wird auch der Landgraf Rudolf von Habsburg unter den Peinigern dieses schuld- und wehrlosen Gotteshauses genannt. Ich glaube mit vollem Unrechte, denn wir sehen bis anhin den Grafen Rudolf den Aeltern als einen gerechten und milden Herrn den Gotteshäusern gegenüber; zu Beromünster waren die Grafen von Kyburg Kastvögte, welche zwar durch die Verehelichung der Gräfin Heilwig von Kyburg mit Graf Adalbert, dem ältern Sohne des Landgrafen Rudolf von Habsburg, demselben nahe standen, aber in dieser unrühmlichen Verfolgung mit ihren Dienern Eberhard und Hartmann von Büttikon vor 1203 und nachher allein

erscheinen, während wir unsern Grafen Rudolf bald mit Beromünster auf freundschaftlichem Fuße finden werden. Derartige Bedrückungen, vorab Erbauung von Burgen der Vögte und Untervögte auf dem Boden der Klöster, wurden so allgemein, daß sie ein eigenes Reichsgesetz hervorriefen, das deren Schleifung befahl *). Uebernießung der Vogteirechte, besonders bei den Untervögten, gehörten in dieser Zeit, in welcher kein kräftiges Reichshaupt bestand, zu den alltäglichen Dingen.

Wo der Landgraf Rudolf von Habsburg in den Jahren 1203 bis 1207 sich aufgehalten, ist schwer nachzuweisen; in letzterem Jahre erst kömmt er am Hoflager des Stauffen, König Philipp's zu Basel und Straßburg, unter den ersten Reichsfürsten genannt, vor.

In derselben Zeit fertigte Graf Rudolf von Habsburg, als Kastvogt der zysterziénser Abtei Lützel im Jura, zu Meienheim eine Vergabung Heinrich's von Knöringen an obiges Gotteshaus.

Die Kastvogtei Seckingens, welche sich über den größten Theil des Landes Glarus, so wie die Güter dieser Abtei am Rheine zu Laufenburg und Seckingen selbst ausbreitete, war nach dem Tode des Pfalzgrafen Otto von Burgund, des Bruders König Philipp's, wahrscheinlich noch nicht lange zuvor von Letzterem dem Grafen Rudolf von Habsburg übertragen.

1207, 4. September, sehen wir in der Stiftskirche zu

*) Bedrückungen der Art bei Constanz, Moun in Neugart Ep. Const. II, 524; bei Interlachen, Stettler Regest Nr. 9; bei Rheinau, Archiv f. Schweiz. Gesch. I, 86; bei der Abtei Zürich in Boswyl, J. E. Kopp Urk. I, 96.

Seckingen die Aebte Rudolf von Muri und Heinrich von Engelberg (wohl vom Grafen Rudolf von Habsburg als Schiedsleute erwählt); Konrad von Lücel und Eberhard von Salem, als Richter zwischen der Abtei Seckingen und deren Kastvogt, dem Grafen Rudolf von Habsburg, um ein altes Zerwürfniß über die Ausübung der Vogtei zu ordnen. Indem der Verhältnisse der St. Fridolinsleute zu Glarus hier mit keiner Silbe Meldung geschieht, sehen wir, daß die Vogtei über das Thal Glarus, wie die Reichsvogtei der Regler in Uri, schon früher in eigener, abgesonderter Verwaltung stand.

Die Schiedsrichter gehen einmüthig in ihrem Urtheile dahin, daß die Kastvogtei Seckingens so verwaltet werden solle, wie sie dereinst Graf Arnolf von Baden-Lenzburg *) verwaltet habe. Bürger oder Gotteshausleute Seckingens dürfen vor kein äußeres Gericht gefordert, noch auch genöthigt werden, nach Laufenburg zu übersiedeln **). Die Fuhrleute sollen vorab den Wein der Aebtissin führen.

Die Aebtissin leiht dem Grafen Rudolf von Habsburg beide Burgen Laufenburg gegen eine jährliche Lehenserkenntniß von 10 Pfunden Wachs; Laufenburg und dazu gehörige Bänne genießen das seckingische Hofrecht; die auf St. Martinstag zu Laufenburg fälligen Hofstattzinse gehören den Stiftsfrauen zu Seckingen.

*) Nach Gottfr. von Mülinen's Stammtafel der Grafen von Lenzburg wäre dies Graf Arnold VIII. Graf von Baden, der 1127 bis 1172 (auch als Unterkastvogt in Zürichs Frauenmünster) vorkömmt; 1153 ist Graf Werner von Baden von Zürich belehnt.

**) In Laufenburg hatte der Kastvogt seinen Sitz und beabsichtigte, wie es scheint, da ein Städtchen zu bauen.

Niemandem, auch dem Kastvogte selbst nicht, ist es gestattet, Gärten oder ungebautes Land gegen den Willen der Grundherrin anzupflanzen, oder zu benützen.

Pferde des Grafen und seiner Gäste dürfen nur in Kriegszeiten auf dem Gebiete der Aebtissin Herberge ansprechen; es darf kein Futter verlangt, noch auch Vieh zur Winterung auf die Klosterhöfe gestellt werden.

Die in der Nähe liegenden Waldungen sollen gebannt bleiben, daraus soll kein Holz an Hochöfen zum Eisenschmelzen gehen.

Stift Seckingen und der Kastvogt halten gemeinsam zwei Fischerkähne, deren Zahl darf nur mit gemeinsamer Uebereinkunft gemehrt werden. Zuerst sollen die Grundzinse des Stiftes eingesammelt werden, dann erst kann der Kastvogt seine Steuer erheben. Die Familie (Dienerschaft) des Stiftes ist zollfrei auf der Brücke zu Laufenburg.

Als Ersatz geursachten Schadens gab der Graf dem Stifte Seckingen zu eigen zwei Feldstücke zu Schinznach und Vilnachern, die halb und halb 40 Mütt Dinkel und Gerste jährlich ertragen, zu seinem und seiner Vordern Seelgeräthe und beschwor, diesen für jene Zeit ziemlich strengen Kastvogtei-Vertrag aufrecht zu halten. Auch nachkommende Kastvögte müssen ihn beim Amtsantritte beschwören; wenn der Graf oder seine Nachkommen dies Verkommniß verletzen und auf dreimalige Aufforderung nicht Ersatz leisten, so ist die Aebtissin frei von aller Verbindlichkeit gegen ihren Kastvogt.

Graf Rudolf schenkte überdies, wie es scheint aus freiem Willen, dem Stifte Seckingen noch ein bei Steine-

brunnen gelegenes Gut. Unter zahlreichen geistlichen und weltlichen Zeugen wird auch Heinrich der Schenke (von Habsburg) genannt, nicht aber des Grafen Sohn, der abwesend sein mußte.

Jedenfalls wirft dieser Compromiß kein schlimmes Licht auf den Grafen, der wenigstens zuweilen in Laufenburg Hof hielt und von so zahlreichen Gästen besucht wurde, daß man deren Pferde in seinen Stallungen nicht unterbrachte. Daß das Bonerz des Jura damals zu Laufenburg geschmolzen wurde, wird unsere Kulturfreunde freuen. Die Brücke unterhielt der Kastvogt zu Laufenburg, wie zu Constanz, und bezog den Zoll. Die Schädigung war vielmehr eine natürliche Folge der erweiterten Bedürfnisse und größerer Hofhaltung des Grafen, als einer Feindseligkeit gegen die Abtei; von Mord, Raub und Brand, die uns in dieser Zeit so häufig begegnen, ist keine Spur da.

Willimann erzählt (VI, cap. 2), in der herrenlosen Reichszeit nach der Ermordung König Philipp's 1208 hätten nebst dem Abte von Engelberg auch einige Städte der obern Lande und Unterwalden den Grafen Rudolf von Habsburg als ihren Schirmherrn angenommen.

In Burgund lebte noch Herzog Berchtold V. von Zäringen, der Erbauer Berns, der auch Herr zu Rheinfelden war. Im Aargau gehörte die Stadt Brugg und was etwa schon Mauern und Thore haben mochte auf habsburger Gebiet ohnehin dem Grafen; Anderes an Froburg oder Kyburg; da war also Nichts zu schirmen, als möglicherweise Lenzburg, welches der Pfalzgräfin Beatrix von Burgund, der Tochter des verstorbenen

Grafen Otto (von Stauffen), angehörte. Ob Abt Heinrich von Engelberg die Kastvogtei über seine im Aargau und Zürichgau gelegenen Besitzungen dem Grafen Rudolf von Habsburg anvertraute, sagt uns die Geschichte nicht, doch wäre dies möglich; Unterwalden aber bestand als ein Land noch lange nicht und konnte daher auch keinem Schirmvogte rufen.

Wir können es dem Landgrafen nur zum Ruhme anrechnen, daß er in dieser so fehdereichen Zeit auf dem Schauplatze der Oeffentlichkeit nicht sichtbar geworden. Im Jahre 1210 tritt er, als Fürst betitelt, mit seinen beiden Söhnen und den Aebten von Muri und Engelberg in Lucern wieder einmal auf, welches gewiß nicht ohne Bedeutung noch stetsfort Ort (locus) genannt wird, obschon da Bürger vorkommen.

Es handelte sich diesmal um einen doppelten Gütertausch. Graf Rudolf der Aeltere von Habsburg gab dem Abte von Muri einen Hof zu Gersau und empfing dagegen einen Gütercomplex an der Suronaa gelegen, durch welchen die Straße nach Engelberg führt, um diese am Niederberge liegenden Güter sammt Vogtei an Abt Heinrich von Engelberg zu übertragen, der ihm hingegen zu Sarnen, wo die Habsburger schon begütert waren, den Hof zustellte, welchen der um 1168 berühmte Ritter Walther von Reiden an Engelberg vergabt hatte (J. E. Kopp G. II, 713)*). Es erscheinen hier Graf

*) 1168 wird Walther von Reiden noch nicht Ritter genannt, die Gesellschaft, in welcher er auftritt, wie „an der Brücke“, „zum Garten“ und von Altwys, mögen Diener des Eschenbachers sein.

Rudolf und sein Sohn Adilbert mit einem stattlichen Gefolge, als: Herr Marchwart, Vogt von Rotenburg, Heinrich von Heidegg, Arnold und Hesso, Gebrüder von Rinach, Rudolf Helstab, Rudolf von Rüseke, Rudolf von Tripschen, Burkard von Waltoswyl und Wernher von Buchs, alle Ritter. Das Reitersiegel des Landgrafen Rudolf des Aeltern von Habsburg hängt ziemlich wohlerhalten an dem in Sarnen aufbewahrten Originalbriefe. Dieses ächt fürstliche Siegel stellt den Landgrafen in voller Rüstung mit vorgehaltenem habsburgischem Wappenschilde und erhobenem Schwerte rechts reitend dar und hat die Größe wie das Siegel des Landgrafen Adalbert III. bei Herrgott I, Taf. 17 Nr. 2. Da es, so viel mir im Wissen, bis anhin nie abgebildet worden ist, sollte dies nicht versäumt werden; auch der Brief bedarf eines neuen Abdruckes, da er im neunten Bande des Geschichtsfreundes Seite 199, wie alle alten Urkunden, sehr mangelhaft gegeben wurde. Die Siegelumschrift lautet: SILL RVDOLFI . COM . DE . HABGSBC .... GR .... LSACIE.

Das Wichtigste bei diesem Tausche ist meiner Ansicht nach die Auflassung der Vogtei über die Güter am Niederberge zu Gunsten Engelbergs *), dann noch, daß

Wo der von Reiden seine Sporen verdiente, und den Titel illustris sich erwarb, ist in dieser Zeit leicht zu errathen.

*) „ista inquam omnia tam culta quam inculta. cum siluis. montibus. aquis. aquarumque decursibus. predictus princeps cenobio montis angelorum contradidit. delegauit. et ex ll toto se deinceps abdicauit. cum aduocatia perpetualiter a sepe dicta ecclessia libere possidenda.“



in dem Datum bemerkt wurde, daß Otto V. die Reichsgewalt innehabe, was vor dem Tode König Philipp's vor den Augen des staufischen gesinnten Habsburgers schwerlich geschrieben worden wäre.

Hätte Graf Rudolf damals gesucht die Waldstätte zu unterjochen, so würde er die Vogtei auf dem nun „das Grafenort" genannten Gebiete von ziemlich großem Umfange gewiß nicht aus seiner Hand gegeben haben. Die Anwette von 100 Mark Silber für den, dem der Tauschvertrag sollte gebrochen werden, ist ein Zeichen jener Zeit.

1211 schenkte Graf Rudolf von Habsburg mit Zustimmung seines ältern Sohnes dem im Schwarzwalde gelegenen Kloster St. Trutpert, welches seine Vorfahren gestiftet hatten, den bisher von dem Stifterhause, wie allgemein bei solchen Vergabungen es im neunten und zehnten Jahrhunderte geschah, vorbehaltenen Fall von den leibeigenen Hofjüngern des Thales, in welchem jenes Kloster stand. Veranlassung zu dieser Wohlthat gaben arge und langwierige Bedrückungen, welche sich die Schwäger des Grafen Rudolf von Habsburg, die Freiherren von Stauffen, als Vögte zu St. Trutpert, gegen dieses ihrem Schutze empfohlene Kloster erlaubt hatten. Nach Neugart's (ep. const. II, 176, IX) Darstellung war es vorab Herr Gottfried von Stauffen, der Marschall, der sich dabei hervorthat.

Da der Sohn unseres Landgrafen Rudolf, Graf Adilbert von Habsburg, schon vor der Vergabung des Falls seinerseits den Schaden St. Trutperts zu mildern suchte, wie wir bei Schöpflin sehen, auch 1211 bei obiger Wohlthat mitwirkt, ist nicht zu zweifeln, die Ober-

kastvogtei von St. Trutpert sei dem Hause Habsburg zugestanden und von den Vögten zu Stauffen als Lehen der Habsburger getragen worden.

Obschon unser Landgraf, wie wir zum Jahre 1210 gesehen, nach dem Tode des letzten erwachsenen Stauffen Otto's Reichsgewalt anerkannte, sehen wir ihn doch, wie Dr. Friedrich Böhmer bemerkt, nie am Hoflager Otto's.

Kaiser Heinrich, der Sohn Barbarossa's, hatte die Reichsfürsten beredet, seinen Sohn Friedrich Roger als deutschen König anzuerkennen, obwohl er damals noch ein Kind war. Dieser König Friedrich von Sizilien war unter der Leitung des Papstes Innozens III. ein sehr blühender Jüngling, reich an Talenten, wie seit Otto III. kein junger Fürst, und vielseitig ausgebildet worden.

Die zahlreichen Verehrer und Anhänger des stauffischen Kaiserhauses in unsern obern Landen setzten große Hoffnungen auf diesen Kleinsohn des heldenmüthigen Barbarossa, dessen Andenken so hoch gefeiert wurde in Schwaben, wozu auch unsere obern Lande gehörten, wie dereinst Karl der Große. Die welphische Partei wußte ihm Nichts vorzuwerfen, als den Mangel an Jahren, sie nannte ihn das „apulische Kind". Kaiser Otto war im Banne des Papstes, dennoch standen der Erzbischof von Mainz, der Böhmenkönig, der Landgraf von Thüringen und manch' andere welphisch gesinnte Fürsten fest auf seiner Partei.

Durch Schwaben regte sich besonders heftig die stauffische Partei, die 1211 zu Bamberg die Anerkennung des jungen Königs Friedrich von mehreren Fürsten er-

wirkt und eine Gesandtschaft an ihn abgeordnet hatte. Den Vorwand, König Friedrich habe die Taufe noch nicht empfangen, den die Feinde erblicher Königsmacht im schwäbischen Hause gegen Friedrich früher erhoben, konnten sie nicht mehr vorbringen; Friedrich zählte nun 17 Jahre, war aber an Geist und Verstand ein ausgebildeter Mann. Sein Oheim, der von Otto von Wittelsbach ermordete König Philipp, hatte zur Behauptung des Königthums Schätze und Besitzungen des stauffischen Hauses verbraucht, auch keinen Sohn zurückgelassen, der als Herzog von Schwaben dem jungen Könige zum Throne seiner Ahnen behilflich sein konnte.

Kaiser Otto besaß Geld, Macht und Muth, sich in seiner Stellung zu halten. Er stand, als das Gerücht sich verbreitete, König Friedrich werde aus Italien nach Schwaben kommen, mit einem Heere erprobter Krieger, in dem 200 Ritter gezählt wurden, in Ueberlingen, um seine Sache zu schirmen.

König Friedrich überstieg mit einem sehr kleinen Gefolge die rhätischen Alpen *). Quadrio erzählt in seiner Geschichte Veltlins, der junge König Friedrich habe zu St. Johann, ob Chiavenna, in der Zelle des dort als Einsiedler lebenden frühern Königs Wilhelm III. von Sizilien geschlafen. Friedrich's Vater, Kaiser Heinrich, hatte diesen achtjährigen, letzten normannischen König blenden und entmannen lassen. Jedenfalls sah die Sache des schwäbischen Bewerbers für die deutsche Reichskrone

*) Die Mailänder hinderten ihn über den St. Gotthard zu kommen.

mißlich und abenteuerlich genug aus; doch wo die Noth am größten, ist die Hilfe oft am nächsten. Der erste deutsche Reichsfürst, welcher dem s. g. apulischen Kinde hilfreiche Hand bot, war der Abt von St. Gallen, der ihm bis Chur entgegenritt, ihn über Altstätten und den Ruppen auf einsamem Bergpfade nach St. Gallen brachte und in den Thurgau geleitete, wo sich ihm Graf Rudolf der Aeltere von Habsburg mit dem Grafen Ulrich von Kyburg, dem Vogte Rudolf von Rapperswyl und einem herrlich ausgerüsteten Zuge von Reisigen zu Diensten stellten.

Dieser erste Ritt auf heimischer Flur führte den jungen König Friedrich in gerader Richtung gegen seinen Widersacher, den Kaiser Otto, zur nächsten bedeutenden Stadt Schwabens, vor Constanz. Bischof Konrad (von Tegerfeld), welcher Kaiser Otto auf seiner Romfahrt begleitet hatte, ließ die Thore von Constanz schließen; als man aber sah, daß König Friedrich mit so zahlreichem und herrlichem Gefolge heranritt, eröffneten sich die Thore von Constanz dem apulischen Kinde, trotzdem, daß Kaiser Otto in Ueberlingen so nahe lag, daß er den Jubel über die Ankunft seines Gegners bei günstigem Winde hören konnte.

Der erste Schritt König Friedrich's auf dem Boden seines Herzogthums Schwaben war gethan und glücklich ausgeführt, nicht ohne Verdienst seiner treuen Begleiter. (Pertz mon. patr. hist. II, 171).

Kaiser Otto, dem Niemand Feigheit vorwerfen kann, wagte es nicht, den jungen König Friedrich in Constanz anzurennen, was für ein eben so zahlreiches als schlag=

fertiges Geleite des apulischen Kindes Zeugniß gibt. Von da ging Friedrich, der Freunde, aber kein Geld besaß, nach Basel, wo Landgraf Rudolf von Habsburg in drei Erlassen König Friedrich's vom 26. September 1212 eine sehr ehrenvolle Stellung einnahm. Bald darauf, den 5. Oktober, verbürgte sich zu Hagenau Graf Rudolf von Habsburg für den jungen Friedrich von Sizilien gegenüber dem Herzoge Friedrich von Lothringen, der dem noch nicht anerkannten Stauffen 1000 Mark Silber darlieh.

Den 2. Januar 1213 sehen wir unsern Grafen von Habsburg an der Spitze aller Grafen als Zeuge des Bestätigungs-Diploms König Friedrich's II. für Engelberg, worin vorab die Erwerbung der Güter am Niederberge und was Engelberg von den Grafen von Habsburg und Froburg und deren Leuten gekauft habe, Erwähnung fand.

Obwohl dem jungen Friedrich die Krönung mangelte, galt er doch, seit ihm in Mainz und Frankfurt so zahlreich die Fürsten ihre Huldigung dargebracht, als herrschender König. Es ist selbstverständlich, daß ihn Graf Rudolf von Habsburg auf seiner Fahrt am Rheine nicht verlassen, da wir dem Landgrafen 1213 zu Ende März in Constanz im Hoflager König Friedrich's, laut drei Diplomen für Salem, wieder begegnen.

In demselben Jahre trat Graf Rudolf von Habsburg als Kastvogt Abt Arnolds von Murbach wieder in Lucern auf, das nicht mehr Ort genannt wird und seither mit Mauern und Thoren geschmückt werden mochte, jedenfalls unter der Kastvogtei dieses Habsburgers.

Es hatten sich über die vom Abte von Murbach an Engelberg verliehenen Alpen Ansprüche von Seite der Verwandten derer erhoben, die früher von Murbach damit belehnt waren, auch die Conventherren scheinen mit der großmüthigen Vergabung nicht einverstanden gewesen zu sein. Wiesen zu Eilsmatt, die der Dienstmann Arnold von Aa als Zinslehen ansprach, kaufte Abt Heinrich von Engelberg von den Erben Walther's des Meiers von Stans um 20 Pfunde und gab dagegen dem Kloster Murbach-Lucern ein drei Schillinge zinsendes Gut.

Als Zeugen dieser Vereinigung vor dem Kastvogte Murbach's erkennen wir Ritter und ritterliche Diener beider Kirchen, Murbachs und Engelbergs, oder des Kastvogts, wie Wernher von Hertenstein.

Kaiser Otto hatte, besonders in den niedern Landen, stetsfort noch seinen Anhang. Im Jahre 1214 machte Graf Rudolf von Habsburg im Gefolge seines jüngst gekrönten Königs Friedrich II. die Heerfahrt mit, welche dem Stauffen die Rechte seiner Krone in den Niederlanden mit dem Schwerte sichern sollte.

Zu Jülich im Lager nahm der Landgraf von Habsburg unter dreiundzwanzig Grafen die zweite Stelle im Zeugenverzeichnisse, wir dürfen daraus schließen, daß, wie Fürstenstand, so auch seine zahlreichen Ritter und Knechte ihm Ansehen verschafften; mit König Friedrich in die obern Lande heimgekehrt, finden wir unsern Habsburger den 23. und 24. November zu Basel.

Dieser Krieg ging nicht blos gegen den entsetzten Kaiser Otto, sondern auch gegen den ihn unterstützenden König von England, dessen Feind König Ludwig VIII.

von Frankreich Friedrich II. bedeutende Hilfsgelder zukommen ließ, die der Hohenstauffe unter seine Fürsten vertheilte, um sich ihre Schaaren zu mehren (J. E. Kopp Urk. II, 26).

Die Herren in den Niederlanden, z. B. Herzog Heinrich von Lothringen mit seinen Söhnen Heinrich und Gottfried, warben damals sich ihre Streiter durch Ertheilung von bedeutenden Freiheiten (Collection de chroniques belgues inédits publié par le gouvernement. Bruxelles 1839. Cod. dipl. I, 612, 617, 618); ob dies in unsern obern Landen nicht auch versucht werden mochte?

Jedenfalls war diese ferne Reise von langer Dauer kein kleines Verdienst, das sich Graf Rudolf von Habsburg um den König erwarb, wir sehen ihn auch im Jahre 1216 bei König Friedrich in Ueberlingen.

Der alte Grenzstreit des Klosters Einsiedeln, den schon vor hundert Jahren königliche Gewalt durch einen Entscheid gegen die Landleute von Schwyz und deren Vogt, den Grafen Rudolf von Lenzburg, zu beenden gesucht hatte, erwachte auf's neue. Dies Mal wurde die Feststellung der Grenzmark, ob aus Auftrag König Friedrich's II. oder nach der Uebereinkunft beider streitender Parteien, wissen wir nicht, dem Grafen Rudolf von Habsburg übertragen. Beides ist möglich, da König Friedrich noch zu sehr mit wichtigern Reichsgeschäften beladen war, um dieses Streites wegen in die obern Lande zu kommen (Fr. Böhmer's Regesten Friedrich's II. und seiner Epigonen Nr. 80 bis 92).

Graf Rudolf von Habsburg ritt den 11. Juni 1217 mit einem stattlichen Gefolge von Herren nach Einsiedeln

zu Abt Konrad, bei welchem sich sein Kastvogt Heinrich von Rapperswyl, der in Abwesenheit seines Bruders Rudolf diesem Amte vorstand, mit seinen Unterbeamteten Werner von Schübelbach, Rudolf und Ulrich von Wolerau, wie auch von Schwyz Konrad von Hunn, Ulrich Kesseler, Wernher Weibel und Heinrich von Ibach eingefunden hatten.

Graf Rudolf von Habsburg, der sich von rechter Erbschaft Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz nannte, gab nun, nach erfolgter Erkundigung, einen lateinisch geschriebenen Markenbrief (denn damals wurde noch keine Urkunde in deutscher Sprache abgefaßt), in welchem die Grenzen zwischen Schwyz und Einsiedeln mit alemannischen Ortsnamen bezeichnet und ausgeschieden wurden.

Als Zeugen sind nebst oben genannten Vertretern Einsiedelns und von Schwyz folgende genannt: Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, Rudolf von Wediswyl, Heinrich und Ulrich von Bonstetten, lauter Freiherren aus dem Zürichgau, und Rudolf der Meier von Oberwinterthur. (J. E. Kopp G. II, 319. Dr. Fr. Böhmer Addit. II, 459. Tschudi I, 114. Neugart ep. const. II, Nr. 3. Urstis. II, 97.)

Daß Graf Rudolf von Habsburg wirklich die Vogtei über die Leute von Schwyz, auch über die freien, besaß, kann nur Derjenige bezweifeln, welcher die Rechtsverhältnisse dieser Zeit nicht sattsam kennen gelernt hat *).

---

*) Die Vogtsteuer, welche in Schwyz bis in's Ende des vierzehnten Jahrhunderts oft genug erscheint, war früher bedeutender,



Das Ländchen Schwyz, welches in den Jahren 1114 und 1144 in der gleichen Angelegenheit des Markenstreites noch ganz allein durch seine Obervögte, die Grafen von Lenzburg, vertreten war, erscheint hier vor dem habsburgischen Richter mit eigenen Wortführern. Wie die Fürsten, so entwickelten sich auch in der Stauffenzeit die Gemeinden.

Konrad Hunn ist unbezweifelt ein eingeborner Schwyzer, dessen Nachkommen wir noch hundert Jahre lang in hervorragender Stellung auftreten sehen; Faßbind zählt diesen Hunn und seine Mitmandataren für das Land Schwyz zum Adel. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieser alte Hunn, der ab seinem Gute (Geschfrnd.

---

als in späterer Zeit; sie ertrug, laut einer Pfandbereinigung vom Jahre 1281, damals noch, als Vogtsteuer der freien Leute zu Schwyz, jährlich 60 Mark Silber (habsb.-österr. Urbarbuch Pfeiffer's Seite 345), wofür man damals drei gute Streithengste kaufen konnte. Die Vogtei der Reichsgüter, welche in den Landen um den Lucernersee unbestritten lange Zeit beim Hause Lenzburg war, wurde großentheils auf das habsburgische Haus übergetragen und von diesem stückweise einzelnen Dienern geliehen. So z. B. hatten Heinrich und Conrad von Heidegg die Vogtei über das Reitholz, auf welchem nachher Rathhausen aufblühte, und veräußerten solche 1245, in der Zeit der Reichswirren (Geschfrnd. II, 42—45), auf dem Wege geistlicher Privilegien dadurch, daß sie die Reichsvogtei zuerst dem deutschen Orden auftrugen, dann von ihm zu Lehen nahmen und den Schwestern im Reitholze verschenkten. Die Heidegger aber konnten diese Reichsvogtei weder vom Reiche aus, noch von den 1172 erloschenen Lenzburgern tragen, denn sie stammen von Gerold von Heidegg, einem Dienstmanne Graf Rudolf's von Pfullendorf, aus der Donaugegend ab, und oben genannten Heinrich's Vater kam mit Ida in unser Land, als die Lenzburger begraben waren.

XIX, 100) jährlich zwei Häute nach Einsiedeln gab, wie der Mummo, Konrad der Ur an der Myte, der Hofherr, der Wizsmann, der Weibel und andere Leute in Schwyz, seinen Namen (nom de guerre) einem s. g. Spitznamen verdankte, den er oder sein Vater in Welschland bei dem Heere sich geholt hat. Hunn heißt bei uns der Starke, noch jetzt sagt man hünsch, d. h. hünnisch stark, oder tapfer wie ein Hunne aus König Atila's Heer *).

Ulrich Kesseler werden wir später besprechen.

Gewiß sandte Schwyz zu einem so wichtigen Geschäfte seine angesehensten und welterfahrensten Männer, die im Lande zu finden waren **), wohl auch ihren Vogt.

Im Jahre 1218 erlebte der ältere Graf Rudolf von Habsburg das freudige Ereigniß, daß Heilwig, die Gräfin von Kyburg, seines ältern Sohnes, des Grafen Adelbert Gemahlin, eines Sohnes genas. Wir finden den Erstgebornen unsers Habsburgers im Jahre 1198 schon, wie Beilage 1 zeigt, neben seinem Vater in Kreuzlingen, es ist also nicht zu frühe, wenn ihm zwanzig Jahre später ein Sohn geboren wird. Daß, wie Albert von Straßburg erzählt, die Gemahlin Graf Adelbert's ihr Wochenbett auf der Limburg bei Breisach hielt (Fasti Rudolphini cap. II, Nr. 3 Gerberts), ist eben so räthselhaft, als daß die Taufe der Geburt schnell nachfolgte,

*) Der Berg Etzel bei Einsiedeln und Etzel, die Spitze des Pilatus, wie Chorherr Aebi glaubt, sind alte Zeugen für Sagen von König Atila.

**) An Herren, auch an Meistern, d. h. Gelehrten, fehlte es damals, laut Urbar Einsiedelns, nicht im Lande Schwyz.

was ganz gegen die Sitte damaliger Zeit ging, in welcher, wie bei Friedrich II., die Taufe oft viele Jahre hinausgeschoben zu werden pflegte. Friedrich II., welcher in der Zeit der Geburt des jungen Habsburgers mit einer Fahrt oder Fehde in Oberlothringen beschäftigt war, soll als Pathe des jungen, nach seinem väterlichen Großvater benannten Grafen Rudolf bei der Taufe gewesen sein. Jedenfalls war König Friedrich II. den beiden Großvätern des kleinen Habsburgers, die ihm den ersten Reichsdienst geleistet, sehr verpflichtet; mit den Kyburgern scheint das Stauffen'sche Königshaus selbst etwas gesippt gewesen zu sein, denn König Friedrich's II. Sohn Heinrich nennt den Propst Ulrich, einen gebornen Kyburger, seinen Anverwandten *). Wie die Limburg an das Haus der Habsburger kam, ist mir nicht klar, in dieser Zeit der Kreuzzüge wurde so manche Besitzung durch Kauf erworben und das Besitzthum des habsburgischen Hauses dehnte sich immer mehr aus.

Zum Jahre 1219, 16. November, erfahren wir aus einem Vertrage Rudolf's von Usenberg mit dem Kloster Thennenbach, daß Heinrich von Falkenstein Güter zu Endingen (in der Grafschaft Oberbaden) von dem Grafen Rudolf von Habsburg zu Lehen trug.

Diesen, den Landgrafen Rudolf und seinen ältern Sohn Adelbert können wir bis Ende des Jahres 1224 weder bei dem Abte von Murbach, noch auch am Hofe König Friedrich's II., welcher 1218 und 1219 oft und

*) „Consanguineum nostrum Vlricum Comitem de Kyburg basileensis ecclesie canonicum."

längere Zeit im Elsaß, besonders zu Hagenau, Hof hielt, noch auch auf dessen Romfahrt entdecken, was uns vermuthen läßt, er habe, wie andere Fürsten, z. B. die Herzoge von Oesterreich und Bayern (Vertot H. d. chevaliers de Rhodes I, 280), eine Fahrt in's s. g. gelobte Land unternommen und dem jüngern Grafen Rudolf, seinem zweiten Sohne, die Verwaltung seiner Lande übertragen, obwohl dieser noch jung war.

Seine Verwandten, die Grafen von Kyburg, reich geworden durch die Erbschaft des 1218 verstorbenen Herzogs Berchtold V. von Zäringen, verdunkelten in dieser Zeit ihren Namen durch lange dauernde Bedrückungen und Verfolgungen des Chorherrenstiftes Beromünster in dem Maße, daß die vertriebenen Stiftsherren sechs Jahre lang umherirrten und der Propst sich genöthigt sah, nach Italien zu reisen, um persönlich beim Kaiser seine Klagen anzubringen.

Neugart, welcher (ep. const. II, 191) den Habsburger Landgrafen Rudolf als Gefährten der Kyburger bezeichnet, bringt auch nicht einen Beweis der Mitschuld dieses Verbrechens in Beziehung des ältern Landgrafen Rudolf, und da sein Sohn gleichen Namens in diesen Jahren, so weit unsere geschichtliche Kenntniß reicht, auch nicht als handelnd erwiesen werden kann, dürfen wir die Habsburger um so eher von diesem Frevel freisprechen, als Kaiser Friedrich's Entscheid vom 23. Februar 1223 wohl die schuldigen Kyburger in die Reichsacht erklärt (Lunig cod. germ. I, 367), der Habsburger aber mit keiner Silbe Erwähnung thut.

Das zu Gunsten der Geistlichkeit erlassene Reichs-

gesetz vom 26. April 1220 (Guden cod. dipl. I, 469) zeigt, wie allgemein damals gegen geistliche Stiftungen die ungerechtesten Uebergriffe und Anmaßungen vom Adel, den Städten und Ländern geschahen.

Daß Untervögte, wie Arnold der Freiherr von Rotenburg, wie wir im ersten Bande des Geschichtsfreundes 174 und 192 sehen, sich die grellsten Rechtsverletzungen beigehen ließen, ist erwiesen; um wie viel eher mögen ungebildete Knechte, denen eine Vogtei übertragen war, in Abwesenheit ihres Herrn sich gegenüber den Laien Bedrückungen und Willkür angemaßt haben?

Es ist kaum zu glauben, daß Landgraf Rudolf von Habsburg, den wir für den jungen König Friedrich, für dessen Einsetzung in das Erbe seiner Ahnen so gewaltig thätig sehen; der so vertraut mit dem Könige war, daß er ihn zum Pathen seines Kleinsohnes nahm; den 22. November 1220 bei der Kaiserkrönung Friedrich's II. nicht zugegen gewesen sei. Ob er damals oder schon früher, nach der Heerfahrt in die Niederlande, mit der Reichsvogtei in Uri belehnt wurde, sagt uns keine Quelle.

Endlich den 20. Christmonat 1224 läßt sich Landgraf Rudolf von Habsburg mit seinem Sohne Adelbert als Kastvogt der Cysterzer zu Lützel wieder blicken; acht Tage nachher erscheint er zu Bern als Zeuge für die unglückliche Fürstin Clementia von Burgund, Wittwe Herzog Berchtold's von Zäringen, die noch stetsfort von dem Grafen Egon von Urach-Freiburg in Gefangenschaft gehalten wurde.

Der Aufenthalt in den obern Landen war für unsere Habsburger von kurzer Dauer; im Frühlinge des Jah-

res 1226 sehen wir den ältern Grafen Rudolf und seinen Sohn Graf Adelbert im Hoflager Kaiser Friedrich's in Italien zu Ravenna und Parma, gewiß nicht ohne Kriegsleute aus ihren Landen und Vogteien.

1227, den 15. August, war der alte Landgraf wieder in seiner Heimat zu Brugg, wo wir die Habsburger häufig finden. Er gab ein nicht unbedeutendes Lehen, das von seinem verstorbenen Dienstmanne Peter von Ottmarsheim ihm heimfiel, worauf aber des Erblassers Wittwe und der Pfarrherr Konrad von Bamnach auf Lebensdauer Nutzungsrecht hatten, an das Chorherrenstift Beromünster.

Auch in dieser Urkunde wird der ältere Graf Rudolf von Habsburg „von Gottes Gnaden" betitelt, unter zahlreicher Zeugenschaft bemerken wir Abt Arnold von Muri und unter einem Dutzend von Rittern, größtentheils aus dem Aargau, den letztgenannten Hugo Arinus*).

Der alte Landgraf und seine beiden Söhne besiegeln diesen Brief, woraus wir entnehmen, daß der jüngere Graf Rudolf wohl schon früher ein Siegel geführt und in des Vaters Abwesenheit gewaltet haben wird.

Veranlassung zu dieser in die Hand des Propstes Dieterich von Beromünster gelegten Vergabung war eine nicht näher bezeichnete Schädigung des Stiftes, die schwerlich, wie Willimann, Herrgott und Neugart an-

---

*) Arinus ist die Uebersetzung von „Arrino", der in Mittelitalien gebräuchlichen Benennung des Esels, die der Treiber dieses Thiers so häufig als Mahnung zum Thiere ausspricht. Dieser Hugo, der wohl 1226 mit seinem Herrn in Italien war, holte sich da seinen Spitznamen und die Ritterwürde.

nehmen, vor das Jahr 1223 zurückreichend, mit der Verfolgung der Kyburger zusammenhängt, sondern in dieser bewegten Zeit sonst in einer Fehde vorkommen mochte, da die Entschädigung von dem Grafen nicht gezwungen, durch ein Gericht befohlen, sondern zu Hause freiwillig geleistet wird.

Im Jahre 1228 kam Graf Rudolf von Habsburg selbst nach Beromünster, um diesem altehrwürdigen Stifte, dem die Habsburger „viel Unheil durch Brand und Raub (also in einer Fehde, etwa im Elsaß) angethan", drei Schupossen, die er von Arnold von Herlisberg, seinem Diener, erworben, nachträglich zum Ersatze zu schenken. Der Vorbehalt der Vogtei über diese drei Schupossen zu Handen der Nachkommen des Habsburgers zeigt deutlich, daß dieses erlauchte Haus auch über andere Güter zu Herrlinsberg die Vogtei besaß. Beromünster hatte an dem Dingtage dem habsburgischen Vogte als Vogtrecht über die drei Schupossen einen Stauf (vier Maß) Wein zu entrichten.

Auch dies Mal war Abt Arnold von Muri bei dem Grafen, aber nicht als päpstlicher oder bischöflicher Richter, sondern nur als Zeuge *).

Auf dem Hoftage König Heinrich's, des Sohnes Kaiser Friedrich's II., den 28. Oktober 1229, wo der

*) Am Todestage unseres alten Landgrafen 1232, 10. April, machten die beiden Söhne desselben noch eine Vergabung an Beromünster (wohl auf dessen Wunsch); es ist mir nicht unwahrscheinlich, die Schädigung Beromünsters sei in der Zeit König Heinrich's durch Rudolf den Jüngern in der Abwesenheit seines Vaters geschehen.

junge König, der sich im Siegel noch stets Herzog von Schwaben nannte, die Grafen Schwabens um sich sah, wird auch der Name unsers alten Landgrafen Rudolf von Habsburg, vor Hartmann von Kyburg, verzeichnet.

1230 im September treffen wir denselben in Anagni wieder bei Kaiser Friedrich in Italien, wo er nicht sehr lange weilte, denn den 7. April ist er zu Winterthur, 1231, 29. April, sehen wir die Grafen Rudolf und Adelbert von Habsburg wieder bei König Heinrich zu Worms auf dem Reichstage.

In dieser Zeit waren Vogteien, selbst wenn solche unmittelbar vom Reiche zu Lehen gingen, nicht mehr, wie zur Zeit Karl's des Großen, der sächsischen Kaiser und zum Theil Kaiser Friedrich's des Rothbarts, als Reichsämter angesehen, die man ertheilte und zurückzog, sondern man sah eine solche Vergabung eines Erblehens als ein Eigenthum an, wie Zölle und Münze. Wer eine solche Reichsvogtei besaß, überließ solche einem Diener, nicht wie früher als ächtes Schwertlehen nur unter der Verbindlichkeit des Heerbannes, sondern als eine Art von Zinslehen. Natürlicherweise suchte der Untervogt seine Gerichtsgebühren, als die einzige Abgabe, die erhöht werden konnte, zuweilen (wie die spätern schweizerischen Landvögte im Thurgau, Laventhale und Rheinthale) zu einer höhern Ertragniß zu bringen. Bei einem Burgbaue und zur Oeffnung des Bergpasses verlangte der Untervogt Tagwänne und Frohndienste von seinen Vogtleuten.

In Uri war dies etwas Unerhörtes, das Land gewöhnt, nur die milde Aebtissin von Zürich als Landes-

herrin anzuerkennen, die auch in Steeg (wenigstens einzelne) Hofstätten besaß (Georg v. Wyß G. d. Abtei. Beilage 354), sah nicht ohne Recht die Abtrennung der Reichsvogtei über das Land Uri als eine Verletzung der Immunität, als ein Unrecht an, das um so drückender war, als der Graf nicht selbst im Lande wohnte und waltete, sondern einen Vogt über die Länder Uri und Schwyz setzte, dessen Großvater vielleicht noch ein einfacher Regler, d. h. ein Gotteshausmann der Abtei St. Felix und Regula in Zürich gewesen.

Es ist ganz natürlich, daß man sich zu Uri gegen den Bau der Burg auflehnte und bei dem König Heinrich, der die Verwaltung des deutschen Reiches nicht nach dem Willen seines Vaters und Kaisers führte, Klage einlegte. Die Erscheinung unseres Grafen Rudolf von Habsburg bald beim Kaiser 1226, bald beim König Heinrich 1229, dann wieder beim Kaiser 1230, und 1231 wieder bei dem Könige, mag allerdings uns anleiten zu glauben, es habe zwischen 1229 und 1231 eine wichtige Angelegenheit den alten Grafen so oft nach Hof geführt, welche uns leider keiner Urkunde, keines gleichzeitigen Zeitbuches Inhalt aufklärt, bis sie, unlange nach dem Wormser Reichstage, in dem Freiheitsbriefe (vom 26. Mai 1231) für Uri als vollendete Thatsache uns vorgelegt wird.

Das Land Uri bildete, so gut wie Zürich, einen Theil des Stiftungsgutes der Abtei St. Felix und Regula, hatte also auf alle Immunitätsrechte derselben Ansprache zu machen *). Deutlicher als der Stiftungsbrief der

*) König Ludwig der Deutsche sagt 853, 21. Juli: „Denique

Abtei Zürich konnte man nicht dieses Land Uri von aller Grafengewalt ausnehmen und befreien.

Aber Kaiser Friedrich, dessen Herz mehr für das Land seiner Geburt und die staufsische Macht in Italien schlug, als für einen bald vierhundertjährigen Brief, sah natürlich die längst getrennte Vogtei des Reichs in Uri als ein durch Verjährung bestehendes Recht und die Reichsstraße über den St. Gotthardsberg mit ihrem Zolle und Geleite als ein Eigenthum in der Hand eines alten Freundes, des Grafen Rudolf von Habsburg, dem er so viel zu danken hatte, auch als Heersstraße an.

Ganz anders lag die Sache in dem Auge König Heinrich's, der lange die Reichsverwaltung unter Vormundschaft geführt und, wie aus den Ermahnungen seines Vaters zu entnehmen, sich lieber mit Jägern und geringen Knechten, als Grafen und hohen Herren abgab. Ob damals schon das Einverständniß König Heinrich's gegen seinen Vater und Herrn mit Mailand eingeleitet wurde, wissen wir nicht. Wir dürfen annehmen, der junge König habe die berechtigten Klagen der Urner über die gräfliche Vogtei eingesehen, und auf dem Reichstage zu Worms den Landgrafen Rudolf von Habsburg durch irgend eine andere Abtretung für die Vogtei in Uri ent-

---

iubentes praecipimus ut nullus iudex publicus nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate in locis paefatis vel in cunctis rebus ad eandem loca respicientibus seu homines tam liberos quam servos qui illie commanere videntur distringere aut infestare nec fideijussores tollendos aut ullas redibitiones vel freda aut bannos exigendo aut alicuius iniuriae vim ullo unquam tempore inferre praesumat.“

schädigt oder solche von ihm mit baarem Gelde abgekauft (redemimus vos).

Daß die Zustimmung des Grafen zur Abtretung der Vogtei in Uri erfolgte, versteht sich von selbst. Die Veranlassung zu einem solchen Zugeständnisse legt uns die Tellsage nahe genug. Die That Tell's, wie sie Ruß (auf Seite 7 und 9) erzählt, durch eines Untervogtes frevelhaftes Benehmen veranlaßt, hatte „groß stritt" zur Folge, worunter wir eine Auflehnung des Volks und Brechung der Burgen zu Steeg und Lowerts, vielleicht noch Anderes zu verstehen haben dürften. In einer so kräftigen Zeit, voll von Wirren und Fehden, in einem Gebirgslande, dessen Einwohner seit den Tagen Kaiser Friedrich's I. sich durch Erlernung des Kriegshandwerks in Italien zur Vertheidigung ihrer Sache geschickt gemacht, war eine durch alle Schichten der Bevölkerung gehende Auflehnung auch für einen mächtigen Grafen eine bedenkliche Sache, um so mehr, als König Heinrich offenbar persönlich auf Seite der Urner stand*). Warum sollte der Graf von Habsburg das Unrecht seines Untervogtes nicht selbst eingesehen haben? Jedenfalls machte derselbe und auch sein Sohn, Enkel und Urenkel keinen Versuch, die Vogtei über Uri dem Hause Habsburg wieder zu gewinnen, sondern Uri blieb im vollen, unangetasteten Besitze der Rechte eines freien Reichslandes,

*) „Volentes semper ea facere, que ad vestrum commodum vergere poterunt et profectum." „Promittentes vobis, quod vos nunquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et Imperii manutenere volumus et fovere."

die ihm nicht durch Kaiser Friedrich II., wohl aber durch den habsburger König Rudolf auf die schmeichelhafteste Weise später zugesichert wurden.

König Heinrich's Stellung zu den Urnern ist eine begütigende, vermittelnde; er gibt ihnen die Freiheit unter einem Reichsvogte Arnold von Aa, den wir (Seite 85) 1213 als in Unterwalden begütert haben kennen gelernt, welcher ihnen seine Befehle über ihre Leistungen mittheilen sollte.

In derselben Zeit wußte man Städte und Lande, Ritter und Dörfer des Reiches gar gut zu dessen Diensten, d. h. zur Politik des staufischen Hauses zu verwenden; Heerfolge und Reichssteuer blieben nicht aus. Die Gemeinde von Uri machte dennoch einen gewaltigen Fortschritt, indem sie bald darauf einen eigenen Ammann *) aufzuweisen vermochte, den sie 1233, 15. Juni, nach G. v. Wyß G. d. Abtei Urk. 80, noch nicht hatte.

Die Rechte der Abtei Zürich waren durch die Erhebung Uri's zu einem Reichslande in der Hand König Heinrich's so wenig gesichert, als durch die Erhebung Zürichs zu einer Reichsstadt.

Mit ernster Stimme **) mahnt König Heinrich die Urner zum Gehorsame; dies weiset doch offenbar darauf hin, daß da vor 1231, 26. Mai, Bewegungen heftiger Art, „groß stritt", im Lande waren, die noch so bedeutsame Aufregungen zurückließen, daß der König befürchten

*) „H. d. gr. Rom. Rex e. s. a. fidelibus suis **Ministro** et universis hominibus Uranie." Tschudi I, 130. G. v. Wyß Nr. 81. 1234, 26. April.

**) „Sincerissimo cum affectu."

mußte, sein Befehl werde überhört. Die Geschichte scheint mir die in diese Zeit versetzte Sage urkundlich zu bestätigen. Daß ein königlicher Freiheitsbrief nicht die Tödtung eines Untervogtes und Brechung der Burgen erzählt, war in einer so bewegten Zeit, worin viel Schlimmeres oft genug vorkam, natürlich in dem fernen Hagenau; wahrscheinlich sind die That Tell's und deren Folgen schon im Jahre zuvor geschehen. Daß ein Unterwaldner, Arnold von Aa, an die Urner als Reichsvogt abgeordnet wurde, und zwar auf Vorschlag der Räthe des Königs (quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum), bezeugt um so mehr die Aufregung der Gemüther in Uri, gegen die man mit aller Vorsicht aufzutreten für nöthig erachtete. Dieser Abgesandte des Königs war nicht Ritter, aber, wie Wernher von Aa (Kopp Urk. I, 2), von einem lehenbaren, freien Geschlechte, ein rittermäßiger Mann.

Ob König Heinrich ohne Auftrag seines Vaters gehandelt habe, obwohl er sagt, er nehme Uri zu seinen und des Reiches Handen (ad usus nostros et Imperii), ist schwer zu entscheiden; im Jahre 1232 auf Ostern wurde König Heinrich, mit dessen selbstherrlicher Verwaltung sein Vater unzufrieden war, von demselben nach Aquilea zur Verantwortung vorbeschieden (Fr. Böhmer Regesten Heinrich's 259). Der junge König versprach alles Gute an seinen Vater, aber schon im Dezember desselben Jahres ließ sich König Heinrich von Abt Hugo von Murbach den Hof Dattenried abtreten, um ihn zu einer befestigten Stadt zu verwandeln und nahm bald nachher Bischof und Stadt Straßburg in

seinen besondern Schirm (Wenker ap. arch. 162), um seine Partei zu befestigen. Ob also auf Seite des jungen Königs bei der Erhebung Uri's zu einem Reichslande obige Beweggründe walten mochten, ist eine ungelöste Frage *).

Graf Rudolf der Aeltere von Habsburg, dessen Verhältnisse wir nach allen uns zu Gebote stehenden Quellen zu erforschen suchten, überlebte die Abtretung seiner Vogtei in Uri, wenn solche in Worms geschah, nicht ganz ein Jahr, er starb den 10. April **) 1232.

Mit ihm wollen wir die Betrachtungen über das Aufblühen habsburgischer Macht in den Waldstätten schließen.

---

*) Daß König Heinrich's Reichsrath mithandelt, ist nicht zu übersehen; 1225, als König Heinrich der Stadt Rheinfelden seinen Brief gab, sagt er, es geschehe auf Geheiß seines Vaters.

**) Im alten Todtenbuche zu Muri ist zum 10. April Rvodolfus comes, aber in der dritten Spalte, eingetragen, obwohl in der ersten, für Aebte des Klosters Muri und die Wohlthäter aus dem Stifterhause bestimmten Spalte Raum offen blieb; zum 9. Oktober steht in erster Spalte: Rvodolfus comes, das sich auf den Sohn unsers Landgrafen beziehen mag.

V. Die Vogtei
des Grafen Rudolf von Habsburg zu Uri und Schwyz um 1230.

Trotz der Grundfeste habsburgischer Milde, die wir an Graf Rudolf dem Aeltern in Wohlthaten gegen die Gotteshäuser Kreuzlingen, Engelberg, Straßburg, Murbach, Seckingen, Beromünster, Lützell, St. Trutpert, Einsiedeln und noch kurz vor seinem Ableben gegen die noch junge Stiftung Wettingen (1232 Fertigung der Vergabung W. Münzer's, eines Bürgers von Brugg) erblicken, ließ ihn die starke Strömung des damaligen Zeitgeistes nicht unberührt.

Durchforschen wir, wenn eine in's Gebiet der Vogtgewalt einschlagende Handlung Graf Rudolf's vorliegt, die Akten genau, so werden wir obigen Ausspruch gerechtfertigt finden.

So z. B. in dem Vertrage mit Bischof Konrad von Straßburg 1200, wo die Lösung des alten Streites nicht so leicht sich finden ließ, suchte der Bischof mit dem Zugeständnisse einer auf seinem Boden stehenden Vogtburg des Habsburgers dessen Dienst zu gewinnen. Die Kastvogteigefälle in Ruffach werden in einer Weise festgestellt, die uns keinen Zweifel übrig läßt, deren Verwaltung sei früher so gewesen, wie sie bei dem großen Aufwande, welchen die Kastvögte damals zu machen pflegten, nach und nach sich eingeführt. Wenn früher ein Kastvogt mit wenigen Dienern seinen Dingtag hielt, so waren die Kosten natürlich weit geringer, als wenn

später ein Fürst von Gottes Gnaden mit dreißig oder vierzig Mannen und Herren seines Lehenshofes auftritt. Uebrigens müssen wir Friedensliebe und Billigkeit des Grafen Rudolf auch darin anerkennen, daß er für das Gut Tiernbach, auf welchem ein Haus erbaut, eine Burg gesetzt wurde, als Entschädigung der Kirche Straßburg ein anderes frei ihm zustehendes Eigengut gab.

Die Verwaltung zu Ruffach war inzwischen ganz anderer Natur als die zu Schwyz und Uri. Auf einem oder zwei Dingtagen wurden zu Ruffach auf dem Hofe durch den Grafen selbst oder seinen Boten die Geschäfte erledigt. Zu Schwyz, wo Graf Rudolf von Habsburg erbliche Vogtei über die freien Leute, wie über die Hofjünger oder Leibeigenen, Eigengüter im Thale selbst, zu Art und andern nahe liegenden Ortschaften besaß, mußte eine stehende Verwaltung, besonders bei der Abwesenheit des Grafen und einer bedeutenden Entfernung seines Wohnortes, Laufenburg und Brugg, eingeführt werden. Wenn auch Güter und Gefälle der Vogtsteuer im Lande Schwyz nicht so bedeutend waren, wie bei andern Vogteien, z. B. der Vogtei der Freiherren von Rotenburg bei Luzern, so gewährt uns doch ein Blick auf letztere Vogtei (in der Zeit, wie solche an Lucern gelangte, 1416) ein Bild von der Verwaltungsweise einer solchen Vogtei und wir sehen auf Blatt 10 des ältesten lucernerischen Rechnungsbuches (das mit dem Jahre 1408 beginnt), wie leicht die Beitreibung der auf Höfen und Gütern, Genoßsamen vereinzelt haftenden Beiträge von Vogtsteuern, Zinsen, Futterhaber, Schurtochsen, Schweinen und Lämmern, Fischen u. s. w. in einer Zeit so allgemeiner Auf-

lehnung einem Vogte den Haß der Landleute zuziehen konnte.

Weit mehr Gelegenheit zu Unzufriedenheit boten die oft verwickelten Lehensansprüche in einer Zeit, da Lehen bereits als Eigenthum betrachtet wurde (Schoepflin Als. d. I, 310). Lehen der Habsburger in Schwyz waren nicht wenige: Schudierslen, das im Feldmose, das Gresfielen, Meister Konradslen am Bach, Wolfradslen, das der Johanna, das des Wyß, Gotschalk, Wizsmann, Groß und der Hofreben sind im Urbar Einsiedelns um 1226 genannt. Wie allgemein Zerwürfnisse über Vogteiverhältnisse waren, zeigen in dieser Zeit eine Menge Beispiele. Ganz besonders einen klaren Blick eröffnet uns der Friede, den 1207 die Schiedsrichter zwischen Graf Rudolf von Habsburg und der Aebtissin von Seckingen abschließen. Die Verhältnisse der Kastvogtei hatten sich seit dem Ableben Graf Arnold's VIII. von Baden 1172 zu Ungunsten der Stiftsdamen und ihrer Leute verändert, so daß mehrere Beschränkungen bei Nutzung der Vogteirechte wünschbar geworden und Graf Rudolf von Habsburg Ersatz für geursachten Schaden leistete. Es geht aus diesem Spruche hervor, daß man Gotteshausleute nach Laufenburg vor Gericht nöthigte und dahin sich anzusiedeln zwang; Fuhrleuten zumuthete, zuerst dem Kastvogte zu dienen, ehe sie den Wein der Aebtissin frohnweise eingebracht; Hofjünger der Aebtissin zu Laufenburg nicht nach ihrem Hofrechte Seckingens behandelt, Hofstattzinse zu Laufenburg den Frauen entfremdet, Gärten und unbebautes Land gegen der Aebtissin Willen gebaut; für des Grafen und seiner Gäste Rosse Herberge

angesprochen und Futter verlangt, auch dessen Vieh zur Winterung auf Stiftshöfen eingestellt und für Schmelzöfen aus den Stiftswaldungen Holz erlaubt habe. Selbst in der Fischerei und beim Brückenzolle scheinen die Rechte des Klosters gekränkt worden zu sein.

Auch hier gehen die Klagen nicht persönlich gegen den Grafen, sondern gegen dessen Diener; um wie viel eher mochten sich in der Verwaltung einer entlegenen Vogtei Mißbräuche bei einem Untervogte einschleichen?

Im Jahre 1226 finden wir den Grafen Rudolf als Herrn seines Hofes zu Sarnen; er gelobt auf ein Lehen der Kirche Beromünsters, das einem seiner Leute zufallen könnte, keinen Anspruch zu machen, woraus wir entnehmen, daß dieser Lehensmann dem Grafen als Eigenthum angehörte; es sind vier Bürger Lucerns als Zeugen genannt, was uns annehmen läßt, dieser Ort habe sich bereits als Stadt ausgebildet.

Weniger zum Vortheile Graf Rudolf's von Habsburg und zu dessen Ruhme nimmt sich eine zu Winterthur im Jahre 1231 vor sich gehende Verhandlung aus, bei welcher der Graf durch päpstliche Richter gezwungen wird, seinen alten Ansprüchen auf den Pfarrsatz der Kirche Leuggern zu entsagen. Wenn der Graf dem edlen Orden der St. Johannis-Ritter gegenüber eine solche Zähigkeit in Behauptung eines Kirchensatzes zu zeigen sich erlaubte, wie viel eher mag er sich in Vertheidigung wirklicher oder vermeintlicher Rechte seinen Vogtleuten gegenüber übernommen haben!

Dieser Rechtsstreit um die Kirche Leuggern und die dazu gehörigen Wiesen, den Herrgott II, 238 uns mit-

theilt, ist mit den übrigen wenigen Dokumenten über den Grafen sehr im Widerspruche, so daß wir ihn, ohne Erklärung der Zeit, gänzlich unbegreiflich finden müßten.

Wie die Vogteien, so sah man in Graf Rudolf's von Habsburg Tagen auch die Kirchensätze als eine Einnahmsquelle einer Herrschaft an.

Fremde Sitten und Bedürfnisse, größerer Aufwand schlich sich mit dem dreizehnten Jahrhunderte auch in unsern obern Landen bei dem höhern und niedern Adel allgemein ein. Kreuzzüge und Turniere, Hoflager und Fehden, Hochzeiten mit früher nie gekanntem Aufwande, Dingtage und Lehensertheilungen, mit fürstlichem Prunke gefeiert, erforderten Summen, zu deren Bestreitung die alten einfachen Steuern nicht ausreichten; man griff daher zu allen nur denkbaren Einkommensquellen, und so gab man den Kirchen wohlfeile Verweser und behielt die Einkünfte der Stiftungen zu Handen der Herrschaft. Damals schon wußte man zu berechnen, was eine Kirche „über den Pfaffen" zu tragen vermochte, und fand oft 6 bis 10, bis 40 und mehr Mark im Jahre. Daß mit dieser Wirthschaft dem Wohle der Seelsorge so wenig gedient war, als mit der Justiz mancher Untervögte, die nur ihren Vortheil im Auge hatten, wird Niemand läugnen, daher auch Niemand es den Urnern übel nehmen, wenn sie in Italien gelernt, daß eine eigene Verwaltung als Reichsland der Vogtei eines Grafen vorzuziehen sei.

Der Bau einer Burg, wie die Trümmer und die Sage uns erzählen, der Burg auf einem Hügel bei Steeg, welche vor Erbauung Attinghusens und Silinens zum Geleite über den St. Gotthardsberg dienen mochte, wel-

cher das mißtrauende Volk den Namen Twing=Uri beilegte, indem es befürchtete, die Reichsvogtei des um den See der Waldstätte so reich begüterten Grafen möchte sich auch über Twing und Bann in Uri erweitern, war an und für sich schon mit bedeutenden Ausgaben verbunden.

Obgenannte Besorgnisse waren für die Urner nicht ohne Grund. Graf Rudolf von Habsburg hatte als Kastvogt Murbachs Lucern, den Marktplatz, den Lagerplatz des St. Gotthardspasses, zu einer mit Thoren und Mauern umgürteten Stadt erhoben, wohl auch die Burg Tannenberg auf der Musegg, vielleicht selbst den Wasserthurm gebaut *). Zu Meggenhorn im See stand eine alte Burg, mit welcher das Haus zu Stans, welches auf Roßberg stand, so wie Schauensee und Merlinschachen die Burg so in Verbindung standen, daß man mit Feuerzeichen, ja selbst mit einem Horne sich Hilfe anrufen konnte. In Schwyz, d. h. auf dem Inselchen zu Lowerts, stand eine feste Burg, deren Hauptthurm 8 Fuß starke Mauern aus gewaltigen Quaderblöcken, wie die 78 Fuß lange und 35 Fuß breite Mauer des Nebenbaues noch zeigt. Der Hauptthurm der Burg zu Schwyz im Lowerzsee mißt auf seiner Westseite 35 Fuß, auf der südlichen und nördlichen Seite 33½ Fuß, hatte also eine für unsere obern Lande, wie das Ganze dieser Wehrburg, ungewöhnliche Stärke. Wurde bei Steeg eine neue Burg, die den Gotthardspaß beherrschte, vollendet und bemannt, so war Uri von allen Seiten mit Habsburgs Vesten

*) Geschichtsfreund XVI, Taf. 2 von Herrn Ing. X. Schwyzer.

umgeben, welche seine Verbindungen nach Mailand und Como, wie nach Bündten und Wallis, nach Zürich über Art, nach dem obern Theile Unterwaldens und in's Haslithal, so wie nach Küßnach und Lucern beherrschten.

In Uri war in der Hohenstauffenzeit nicht blos die Aebtissin von Zürich reich begütert, sondern auch Edelleute hatten da Reichslehen und wohl auch Eigen, z. B. die Vögte von Rapperswyl. Ein Theil dieses Grundbesitzes kam (1227) an Wettingen. Andere Güter besaßen die Grafen von Homberg. Auch Habsburgs Diener, die Schenken von Habsburg, welche schon bei Graf Rudolf dem Alten urkundlich genannt werden, wurden in Uri begütert, wie viele Andere. Es wäre also dem Grafen, selbst gegen den Willen der Urner, nicht unmöglich gewesen, in seine Burg am Steeg eine Besatzung zu legen.

Die s. g. Bethe war eine Steuer, welche der Herr eines Landes in damaliger Zeit bei Vermählung seiner Kinder, Kreuzzügen und andern derartigen Gelegenheiten zu erheben pflegte; Uri, ein steiniges Ländchen, in welchem durch Vergabung an den steuerfreien Orden von Zysterz ein gut Stück Land der Gemeinde Steuern entzogen war, mußte um so eher besorgen, wenn seine Reichsvogtei in der Hand Graf Rudolf's von Habsburg bleibe, durch Steuern bedrängt zu werden, da, wie die Sage erzählt, der Untervogt sich übermüthig und gewaltthätig benahm. Die Urner, welche, so viel uns bekannt, die Befreiung von ihrer gräflichen Oberherrschaft durch den königlichen Freiheitsbrief zu erwirken vermochten, klagten, laut den mündlichen Ueberlieferungen, nicht über den Grafen, sondern über dessen Vogt; die Vögte und

Amtleute, die der Graf zu Uri und Schwyz, zweifelsohne auch zu Unterwalden setzte, suchten neue Rechte und Fünde, wenn die sagenhafte Chronik, die 252 Jahre später erst abgefaßt wurde, uns die Wahrheit sagt. Dieselbe Klage finden wir von der hohen Frau, der Aebtissin von Seckingen, gegen ihren Kastvogt erhoben, da die Schiedsrichter die Nutzungen der Kastvogtei auf die Stufe zurückführen, wie sie vor 1172 durch die Grafen von Lenzburg-Baden geübt wurde. Wären die Klagen der Urner durch ein Gericht des Königs oder ein Schiedsgericht verhandelt worden, so würden wir solche aus Akten würdigen können, dies ist leider nicht der Fall. Selbst die sagenreiche Chronik unsers Ruß meldet blos, der Landvogt (ohne Name) habe den Tell nach Schwyz in das Schloß im See führen wollen, was natürlich folgern läßt, die neue Burg zu Steeg sei noch nicht vollendet und eingerichtet gewesen.

Im Jahre 1217 sehen wir den Grafen mit den Schwyzern, als deren anerkannter Richter, und neben ihm Ulrich Kesseler, einen Urner, der mitten unter den Schwyzern auftritt, und deßhalb unserer Meinung nach ihr Vogt sein dürfte. Ob aber Graf Rudolf in obgenanntem Jahre die Vogtei über Uri schon besaß, ist eine andere Frage, die schwer zu bejahen sein dürfte, wenn man bedenkt, daß die Urner, nicht lange nachdem sie unter einen weltlichen Herrn kamen, ihre Immunitätsrechte werden geltend gemacht haben. Auch ist es nicht anders denkbar, als daß Graf Rudolf bald nachdem er diese Reichsvogtei empfing, angefangen, eine Burg zu bauen. Diese Gründe lassen uns schwer eine andere Zeit für

den Empfang der Reichsvogtei über Uri annehmen, als das Jahr 1226, in welchem Graf Rudolf d. A. und sein Sohn im April und Mai am Hoflager des Kaisers Friedrich historisch erwiesen in Ravenna und Parma vorkommen (Gallia christ. XII, 391. Schumacher Beitr. 83. Monum. boica I, 373). Kaiser Friedrich's damaliges Zerwürfniß mit den Lombarden und die Fehden zwischen Welfen und Ghibellinen ließen es dem Kaiser wünschbar machen, daß der St. Gotthardspaß in die Hand eines seiner ältesten und treuesten Freunde gelange; da er den im Frühlinge 1226 von Mailand, Bologna, Bergamo, Turin, Alessandria und zehn andern Städten auf 25 Jahre erneuten Lombardenbund von Sizilien und von Deutschland aus zu bekämpfen sich vorgenommen (Muratori annal. d'Ital. 1226). Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Habsburger vor dem Herbste des Jahres 1226 den Kaiser verließen, denn die lombardischen Wirren waren sehr ernst.

Vor dem Jahre 1227 glauben wir kaum, daß die Reichsvogtei über Uri von dem ältern Grafen von Habsburg ausgeübt worden sei; es ist kein Aktenstück seiner Verwaltungszeit auf uns gelangt, was eben auch andeutet, diese Vogtei dürfte nicht lange Zeit gedauert haben.

Daß Graf Rudolf, der mächtigste Herr um den See der Waldstätte, die Vogtei in Uri, womit wohl ursprünglich Zoll und Geleit auf der noch neuen Reichsstraße über den St. Gotthardsberg verbunden waren, den Schlußstein seiner Macht um den See der Waldstätte, wünschen mußte, ist selbstverständlich. In Uri besaßen die Habsburger vor Graf Rudolf des Aelteren Zeit, keine Scholle

Landes *); selbstverständlich mußte der Graf, nachdem er mit der Reichsvogtei daselbst belehnt war, bei seiner öftern Abwesenheit und der weiten Entfernung seiner Stammgüter die Handhabung und Ausübung der Vogtei in Uri einem Untervogte anvertrauen, wenn er auch die Landtage und, so oft des Königs Bann in Anwendung kam, die hohen Gerichte sich selbst vorbehielt.

Wem konnte der Habsburger diese Reichsvogtei leihen? Freiherren gab es im Lande Uri, geborne oder da sitzende, damals, wie gesagt, keine; die von Utzingen wurden viel später erst Freiherren. Es war also ganz natürlich, daß Graf Rudolf die Untervogtei einem Eingebornen des Landes Uri, etwa einem Ritter lieh, was damals nichts Neues war, seit Marquard von Krumbach Potesta in Mailand geworden. Die natürliche Folge einer solchen Untervogtei war, daß der Graf seinem Untervogte, der das Geleit zu besorgen hatte, eine standesgemäße Wohnung, eine Burg bauen mußte, und zwar in der Nähe des Berges bei Steeg (J. E. Kopp Urk. II, 25) zur Handhabung des Geleites. Daß eine solche Neuerung in einem ganz abgeschlossenen Thale, wie Uri früher war, Aufsehen erregen mußte, daß die besorgten Leute der Burg einen Namen schöpften, wie ihre Besorgnisse um die alten Freiheiten sie hieß, ist ganz erklärlich, und wir können der Sage hier nicht widersprechen, die der neuen Burg den Namen Twing-Uri gab. In Uri,

*) Die Rudolfs-Alp in Uri wurde wohl später so benannt, sie ist ein altes Stück Reichsland und geht von den Windgellen bis Muttathal.



wo die vier Meier der Aebtissin von Zürich seit mehr als zwei Jahrhunderten so friedlich und patriarchalisch gewaltet, oder die Herrin des Thales selbst etwa jährlich zweimal sich sehen ließ, um unter ihrem milden Krummstabe dem Dingtage beizuwohnen —; eine ritterliche Burg eines fremden Grafen, der rings um den See seine Gewalt ausbreitete; in einer Zeit, in welcher Kaiser Friedrich gebot: „daß keine Bauten, Burgen nämlich, oder Städte unter dem Vorwande der Vogtei oder irgend anderem Fürgeben auf dem Boden einer Kirche dürfen errichtet oder, wenn so was bestehe, daß solche Burgen sollen abgetragen werden", da mußte ein Burgbau Aufregung im Lande erwecken *). Die Reichsstraße war damals noch ein rauher Saumweg, der aber manch' armen Saumknecht ernährte; auch diesen mochte die Burg eines Herrn, der Lucern, den Stappelplatz des Verkehrs, mit Mauern einfriedigen ließ, Besorgnisse erregen. Die Gerichtsbarkeit selbst war damals und noch lange nachher eine Einnahmsquelle der Herren, indem der Richter seinem Fürsten von Bußen, die er bezog, einen Ertrag einzuliefern hatte; überdies war bei jeder solchen Herrschaft eine Vogtsteuer (s. g. Schirmgeld) zu entrichten.

Die Tellsage erzählt uns in allen ihren Fassungen, es habe derselbe Vogt über Uri und Schwyz die Untervogtei verwaltet, dies ist auch natürlich, indem eine solche Vogtei in Schwyz, wie wir gesehen haben, nicht von bedeutendem Ertrage sein konnte.

---

*) „Item constituimus, ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates in fundis Ecclesiarum vel occasione advocatie vel aliquo quocumque pretextu construantur."

Man hat nun seit den verdienstvollen Nachweisungen Dr. J. E. Kopp's sich vollständigst überzeugt, daß es ein Irrthum der Sage war, den Vogt von Uri und Schwyz in der Familie Geßler von Meyenberg zu suchen *); dieser Irrthum wäre noch weit größer, wenn man in der einzigen kurzen Zeit, in welcher derselbe Vogt über Uri und Schwyz gesetzt werden konnte, unter Graf Rudolf's des Aeltern Reichsvogteiverwaltung in Uri, etwa zwischen 1212 bis 1231 einen Geßler als habsburgischen Untervogt nach Uri verpflanzen wollte; denn damals waren die Geßler noch namenlose Leute **).

Wie der Vogt Graf Rudolf's des Aeltern in Uri und Schwyz sich nannte, ist schwer zu beweisen.

Wir sehen zu Einsiedeln 1217 bei der Grenzbereinigung unsers Grafen Rudolf von Habsburg unter den Wortführern für Schwyz, gleich nach dem Hunn, einen Ulrich Keßler, den Faßbind in seiner Geschichte von Schwyz zu einem Edelknechte macht. Jedenfalls dürfte man vermuthen, der Vogt zu Schwyz habe dieser in sein Amt einschlagenden Grenzmarkung beiwohnen müssen und dem Hunnen nur seines Alters und ritterlicher Würde halber, vielleicht auch als dem Ammann von Schwyz den Vorrang gestattet.

*) Wozu eine Eintragung des vierzehnten Jahrhunderts im Jahrzeitbuche von Sedorf Anlaß geben mochte. Geschfrnd. XII, 56.

**) Ein Geßler 1165 auf dem Turniere in München mag dem schon von Tschudi als Fabelbuch erkannten Rürner als Hipperhistoriker wohl anstehen, nicht aber einer s. g. historischen Zeitung 1854 p. 94.

Im Geschichtsfreunde IX, 5 handelt Richenza Kesseler, Heinrich Kesseler's sel. Tochter, zu Altdorf in einem Tausche, der eine nahe bei Altdorf gelegene Kesselers-Rüti betrifft, im Jahre 1256, den 1. Herbstmonat. Daraus geht unläugbar hervor, daß dies Geschlecht Kesseler im Lande Uri begütert und ansässig war, denn Niemand darf bezweifeln, daß diese Richenza die Kesselers-Rüti, ein Erblehen der Abtei Zürich, von ihrem Vater Heinrich Kesseler ererbt habe *). Richenza Kesseler gibt zur Auflassung des Erblehens der Aebtissin von Zürich in Tausch einen ihr freieigen zustehenden Langenacker im Altdorferfelde. Zeugen sind Burkard der Kirchherr von Altdorf und seine zwei Hilfspriester, Werner der Meier von Silinon und Rudolf von Tun die Ritter; die Meier von Bürgelon und Altdorf, Burkard Schüpfer und Chuno genannt Schümel; also die vornehmsten Diener der Abtei Zürich, woraus hervorgeht, daß Richenza deren Standesgenossin sein mußte.

Wir sehen also, daß die Familie Kesseler ein Dienstmanns-Geschlecht aus Uri war. Ein Wernher Kesseler stellte seinen Jahrestag zu Seedorf auf den 18. Februar (Geschfrnd. XII, 57). Dazu kömmt: „Ein Matton in dem Lande ze Vre gelegen, der man spricht swester Iton der Kesseleron Matta“ 1362 **).

Wir haben also hier wieder ein im Dienste der

*) „Quod ueniens ad nos Richenza filia quondam Heinrici Chesselarii agrum dictum Chezzeleris Rüti situm prope Altdorf in Hengartin“ etc.

**) Ich verdanke diese Hinweisung auf Geschfrnd. VIII, 64 Herrn Hauptmann Karl Leonhard Müller in Altdorf.

Stauffen rittermäßig gewordenes Geschlecht, das, wie Rumppelherr und Schümel, seinen Kriegsnamen Kesseler trägt, dessen Angehöriger Ulrich Keßler, von Uri stammend, in Schwyz vor Werner (genannt) Weibel und Heinrich von Ibach, den Mitmandataren für Schwyz, auftritt.

Konnte sich in Unterwalden der Name des Vogtes auf Roßberg, als eines von Wolfenschießen, in der Sage bis zur Zeit der ersten chronikalen Aufzeichnung in's Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erhalten, so mochte auch in Uri der Name des Vogtes vor 1231 sich im Volksmunde lange richtig als Kesseler forterben, bis später eine Verwechselung in Geßler stattfand.

Die Sage meldet, dieser habsburgische Vogt habe dem Stauffacher in Steinen verboten, ein Haus zu bauen. Wohnungen nach damaliger Sitte der Landleute in Holz aufzuführen, durfte natürlicherweise Niemand wehren; aber der Stauffacher war ein Her, d. i. eines Ritters Sohn, oder selbst ein Ritter, der nach der Sitte damaliger Zeit sich einen festen Bau, d. i. eine kleine Burg angelegt hatte*), und dazu bedurfte er allerdings der Erlaubniß des Grafen, wenn das Haus auf dessen Vogtei stand. Daß die Stauffacher ein ritterliches Geschlecht waren, zeigt schon das Faktum, daß Wernher von Stauffach 1241 Abt zu Engelberg geworden, so auch daß 1291 Rudolf von Stauffach im Bunde mit Zürich Her genannt wird. Auch der bei Schwyz wohnende

*) Das jetzige Landesarchiv in Schwyz, abgebildet bei Faßbind als kleine Burg, ist eine Baute der Art.

„Her Wernher“, der jährlich 11 Käse nach Einsiedeln gab, wie dessen Urbar, abgefaßt um 1226 (Geschfrnd. XIX), meldet, dürfte ein Stauffacher sein.

Ruß erzählt, wie wir auf Seite 8 gesehen, der Vogt habe den Tell „gon switz in das schloss im See“ führen wollen; diese feste Herrenburg bei Lowerts, die ein Lenzburger erbaut haben mag, war also, der ältern Fassung der Tellsage nach, die Wohnung des Vogtes über Uri und Schwyz. Wir glauben eine gleichzeitige und daher um so glaubwürdigere Bestätigung dieser Angabe in dem bereits angeführten Einsiedler Urbar zu finden, in welchem uns mehrere bekannte geschichtliche Männer vorkommen.

Nicht blos dieser im ersten Viertheile des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich erscheinenden Personen halber, sondern auch der Schrift und Ausdrucksweise zufolge, möchte ich diese unserm verdienstvollen P. Gall Morel zu verdankende neueste Geschichtsquelle aus der Urschweiz bald nach dem Einsiedler Klosterbrande des Jahres 1226 entstanden erachten *).

Dieser Steuerrottel ist in Beziehung auf das Ländchen Schwyz so geordnet, daß ihn ein von Einsiedeln kommender Einsammler benützen konnte. Er beginnt in Steinen auf dem herrschaftlichen Schweighofe bei dem Aufseher der Heerden armentarius; sofort geht er von da auf den Herrenhof curia, wo ihm Her Ulrich zwei süße und einen gewöhnlichen Käs gab. Daß ein Einsammler zuerst auf der Burg beim Hern, Vogte, zu-

*) Jedenfalls erinnerte ein Brand an die Nothwendigkeit mehrerer Abschriften eines Rottels.

sprach, ist um so natürlicher, als im ganzen Ländchen Schwyz kein zweiter Herrenhof sich befand. Wir glauben daraus entnehmen zu müssen, der im Einsiedler Urbar genannte Her Ulrich sei kein Anderer, als der habsburgische Vogt zu Schwyz — Ulrich Kesseler. Her wird damals nur ein Vogt, ein Ritter oder dessen Sohn genannt, kein freier Landsasse, wie z. B. Ulrich von Kerns. Beil. 3.

Die Annahme, daß der vom Jahre 1217 uns bekannte Ulrich Kesseler oder dessen Sohn bis über das Jahr 1226 hinaus als habsburgischer Vogt auf der Burg Schwyz (Lowerts) gewaltet habe, beweiset allerdings nicht, daß im Jahre 1230, als Graf Rudolf der Aeltere von Habsburg einen Vogt über Uri und Schwyz wirthschaften ließ, der frühere Vogt in Schwyz als Untervogt über beide Länder herrschte. Die spätern Ueberlieferungen, welche einen Geßler als Vogt in Uri und Schwyz nennen, schließen die Möglichkeit einer Verwechselung dieses Namens um so weniger aus, als die Kesseler im vierzehnten Jahrhundert schon ganz verschollen sind *), die Geßler aber erst als Vögte zu Mayenberg, später zu Grüningen u. s. w. aufkommen. Auf dem Hofe zu Lowerts saß, laut dem Urbar, ein Vatersbruder dieses Hern Ulrich in der Burg, und des Lehentragers im Schweighofe zu Steinen **). Daraus ist unumstößlich erwiesen, daß die Kesseler im Thale zu Schwyz an herrschaftlichen

*) Keßler kommen am Hofe in Rußland und Portugal vor.

**) „Patruus eorum in loewinun“ folgt unmittelbar nach „dominus Vlricus in curia“ und dem „armentarius“ in Steinen, kann sich also nur auf diese Beiden beziehen.

Lehen mächtiger geworden, als es andern Schwyzern, besonders der Familie von Stauffach, lieb sein mochte.

Daß man den Vogt aus dem Thale nahm, erforderte des Einwohners Kenntniß der Sitten und Gebräuche des Thals. Keine Familie eignete sich für die Untervogtei über Uri und Schwyz besser, als die der in Uri und Schwyz so reich begüterten Kesseler. Ob nun Her Ulrich der Kesseler oder einer seiner Söhne oder Verwandten Heinrich 1230 den Tell zum Apfelschusse zwang, wer kann dies errathen?

Die That paßt ganz in diese Zeit, die sich, wie die Ermordung König Philipp's durch Otto von Wittelsbach, der Brudermord Graf Friedrich's I. von Toggenburg 1226 *) und die Verfolgungen der Grafen Wernher und Hartmann von Kyburg gegen wehrlose Chorherren **) beweisen, auch bei uns durch Rohheiten auszeichnete, jenseits der Alpen aber, wo unsere jungen Hern sich auszubilden pflegten, nur Mord, Brand, Raub und Schrecken ***) zeigte. In Italien, vorab diesseits des

*) Vögeli in den Mittheil. d. antiq. Gesellsch. in Zürich XIV, 2. Heft. Rüthi.

**) Kaiser Friedrich's Bannbrief (Herrg. G. H. II, 129) sagt: „Dietricus prepositus monstravit, qualiter W. et H. comites de Kyburg, eidem ecclesie damna enormia irrogantes, eum et alios canonicos suos de gremio turpiter ejecerint, quod nec ipse nec alius canonicorum suorum, sex jam annis elapsis, ad serviendum Deo ibidem audeat aparere.“

***) „Omnia cedibus, rapinis, incendiis et terrore plena.“ Ricciard. vita 128. Niemand konnte dieser Verwirrung Schranken setzen, als ein ungelehrter Mönch Johann Schio, dessen Beredtsamkeit die wilde Fluth der Partheiung bändigte, doch nur auf kurze Zeit, wie immer in Italien.

Po, war die Kirche so machtlos als der Kaiser; in Deutschland blieb König Heinrich lange ein Knabe. „Es waren böse Zeiten für Deutschland: der König verließ nach allen Richtungen den Boden des Rechts, das ganze Land gährte durch Unruhen, welche die blutige Ketzerwuth der neuen Orden und die gleich blutige Reaction dagegen veranlaßt hatte," sagt E. Winkelmann über Heinrich VII. p. 931 der Forschungen zur deutsch. Gesch. I, 1. 1860.

Wenn große Herren sich solche Thaten erlaubten, was konnte man von einem Untervogte erwarten, der als Kriegsknecht etwa im Welschlande sich ausgebildet hatte? Ganz eigener Art wurden dazumal die Vogteien angesehen und unter deren Mantel begangene Verbrechen behandelt. Kaiser Friedrich II., ein Rechtsgelehrter, entfernte die Kyburger keineswegs von ihrer Vogtei Beromünster; er zwang sie blos durch die Reichsacht zu einer Entgeltung. Die stürmischen Auftritte in Uri gegen die gräfliche Vogtei wußten die Räthe König Heinrich's nicht besser zu beschwichtigen, als durch einen Loskauf der Reichsvogtei in Uri zu Handen des stauffischen Kaiserhauses.

Daß diese durch Tell's kühne That in Uri angefachte Bewegung auch in das nachbarliche Ländchen Schwyz sich ausbreitete, lag in der Natur der Verhältnisse, denn alle Fehden des Mittelalters tragen einen persönlichen Charakter. Ruß erzählt nach dem Tode des Vogts: „Tell habe sich in die Länder (Uri und Schwyz) begeben, um seine Klagen zu erneuern."

Im Archive zu Schwyz sind, laut gefälligen Mittheilungen Herrn Kothing's, keine historischen Weisthü-

mer aus dieser Zeit zu finden. In unserer Beilage 4 sehe ich einen Beweis von den politischen Bewegungen, welche der That Tell's zu Schwyz nachfolgten.

Der uns schon (1217) bekannte Freiherr Heinrich von Rapperswyl verwaltete, während sein älterer Bruder Rudolf in Syrien war, die Kastvogtei Einsiedeln, zu welcher auch ein zu Ibach gelegener Hof gehörte. Auf diesem Hofe nun saß ein Einsiedler Salmann, ein Meier oder doch ein Kellner, der sich, wie hundert andere Seinesgleichen, von diesem Hofe zu benennen begann, wie wir dies 1217 im Markenbriefe von Schwyz an Heinrich von Ibach wahrnehmen.

Im Jahre 1227 stiftete Heinrich von Rapperswyl-Wandelberg die Zysterzer-Abtei Wettingen und trat später, wie Dr. J. E. Kopp (G. II, 448, 3; 4) meldet, im Jahre 1233 selbst als Bruder in den Orden.

Ein so viel und lange in der Welt herumgewanderter ritterlicher Herr, wie unser Freiherr Heinrich, konnte, auch wenn er das graue Ordensgewand angezogen, nicht sogleich sich aller weltlichen Verbindungen entäußern, daher er uns, in den ersten Jahren nach seinem Eintritte in den Zysterzer-Orden, noch zuweilen außer dem Kloster begegnet.

So ersuchte zwischen 1233 und dem 30. Januar 1246, seinem Todestage, wahrscheinlich eher viel früher als später, diesen Bruder Heinrich, genannt Wandelbart, um Fertigung und Besiegelung eines Vertrages die Frau Mathilde, Wittwe Berchtold's von Ibach. Sie hatte alle ihre Güter, die sie zu Schwyz und Muothathal besessen, den St. Johanns-Rittern zu Honrein übergeben

und sich dagegen einen jährlichen Zins von fünf Pfunden Pfennige, zahlbar auf heil. Martini, und die Erlaubniß ausgebeten, daß sie in einem bei der Kirche zu Honrein gelegenen Hause ihre Wohnung aufschlagen und da sittsam und unklagbar leben dürfe.

Wir sehen hier eine junge (sine scandalo) Wittwe eines Verwandten des Heinrich von Ibach, der 1217 mit Ulrich Kesseler die Schwyzer vertrat; sie entäußert sich aller ihrer Güter in Schwyz und sucht sich in Honrein bei den Rittern eine Zufluchtsstätte, im Falle sie ihr Haus zu verlassen für räthlich halten sollte. Sie wendet sich nicht an die Gemeinde von Schwyz, nicht an einen Verwandten ihres sel. Mannes; was Alles gewiß nicht zufällig, sondern nur durch stürmische Zeiten in dem Lande Schwyz erklärlich ist.

Ihr Schirmer ist der einstige Kastvogt zu Ibach, aber ihr Gut liegt zu Schwyz und Muothathal und sie gibt es einem Orden, der ein Vorrecht hat, überall zu kaufen. Da sie die Möglichkeit voraussetzt, selbst zu dem Ritterhause zu übersiedeln, ist sie jedenfalls keine Bäurin. Die Fertigung sollte natürlich durch den jüngern Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg geschehen — er erbte, nach Kopp's Annahme, die Vogtei Schwyz und die Güter zu Unterwalden, wo wir ihn 1234 unbeirrt mit den Chorherren von Beromünster die Kinder Heinrich's von Marglimettlen theilen sehen. Nach dem Jahre 1240, als Schwyz ein Reichsland geworden, hätte Mathilde von Ibach es nimmer gewagt, ohne Landessiegel einen solchen Verkauf abzuschließen.

Die rittermäßigen Familien in den Waldstätten ver-

ehelichten sich in und außerhalb dieser Lande mit Ihres-gleichen, um ihre Lebensfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Bei politischen Wirren, wie nach dem Tellschusse, verfolgten sich bei uns, wie in Italien, ganze Parteien, und diese Gefahr mochte der Wittwe von Ibach bei ihrer Veräußerung vorschweben, als man laut der Sage begann, Burgen zu brechen. Von einer Burg Ibach findet man keine Trümmer mehr.

Laut besprochenem Urbar gab es zu Schwyz ein Schudiers-Lehen, d. i. einen in fränkischer Zeit für den Richter bestimmten Hof.

Da erscheinen ein Her Hartmann und ein Her Wern-her (um 1226 wohl kein Anderer als Wernher von Stauffach); ein Meister Friedrich und ein Meister Kon-rad. Auch bemerkt der Verfasser dieses Rottels, es wer-den nicht alle Gefälle entrichtet.

Der gewaltsame Tod des Untervogts über Uri und Schwyz, der Loskauf Uri's und das Ableben des alten Grafen Rudolf von Habsburg folgten sich so bald, daß politische Bewegungen dadurch geweckt und genährt wer-den konnten.

Nachdem das früher immune Ländchen Uri 1231 ein Reichsland geworden und als „erstes Land" von der Vogtei Habsburgs nach kurzer Unterthanenzeit wieder befreit war, blieb Habsburgs Vogtei über Schwyz zu Recht noch lange fortbestehend, wenn auch der Verwalter der Vogtei erschlagen und die Burg zu Schwyz gebrochen war; so wie 1352 nach der Einnahme der Burg Habs-burg am See die Eigenthumsrechte auf an diese Burg gehörige Lehen, Steuern, Kirchensätze und Gefälle nicht

eingingen, sondern nach und nach abgelöst werden mußten, wie Beilage 6 zeigt.

Man würde gewaltig irren, wenn man annehmen wollte, im Jahre 1230, nach dem Tellenschusse auf den Vogt, habe sich, wie zu Uri, wo gesammte Gotteshausleute Zürichs ihr gutes Recht vertheidigten, auch zu Schwyz eine allgemeine Auflehnung gegen die habsburgische Herrschaft erhoben. Selbst unsere alten Zeitbücher sprechen nur von großem Streite, d. i. einer Fehde gegen die Partei des erschlagenen Vogtes.

Die erbliche Vogtei zu Schwyz, seit mehr als einem Jahrhunderte fortbestehend mit allen ihren Lehen und Verbindungen im Thale, war gewiß nicht ein ungewohnter Zustand. Die Persönlichkeit des Vogtes und seiner Anverwandten, die nach und nach sich in den Besitz der besten Lehen zu setzen wußten, bildeten die Gegenstände der Verfolgung, wie es bei Blutrache und Fehden der Art damals Sitte war. Die Schwyzer haben schwerlich, wie ihre Nachbarn in Uri, bei König Heinrich eine Klage geführt.

Schwyz hatte, wie wir 1217 sahen, unter Habsburgs Vogtei seine Entwickelung gefördert, seine Gemeinderechte bis zur Besendung eigener Wortführer gemehrt; wir sehen vom Jahre 1230 an noch ein volles Jahrzehend verlaufen, ehe die schöne, kriegerische Jugend von Schwyz, ohne Zweifel unter dem Befehle ihres Vogtes oder eines seiner Diener, in Italien beim Heere Kaiser Friedrich's ihren Nachbarn in Uri gleichgestellt wird. Daß Tell's Schuß aber auch für Schwyz den ersten Anstoß zur Freiheit gegeben, wird Niemand läugnen; eben so wenig,

daß in der Fehde des Jahres 1230 durch Brechung der Burg in Schwyz ein Hemmniß in der Ausübung der herrschaftlichen Gewalt entstand, das von nachhaltigen Folgen blieb, indem diese Burg nie mehr aus ihren Trümmern auferstand.

Der damalige Herr zu Schwyz, Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg, vermählt mit Gertrud aus dem in der Nachbarschaft mächtigen Hause Regensberg, zeigt, wie seine Vorfahren (G. v. Wyß, Anzeiger 1857, 16, 52), eine treue Anhänglichkeit an den Kaiser Friedrich II., bei dem er 1237 und 1238, 1242 und 1245, bis zu seiner Entsetzung, im Feldlager in Italien sich längere Zeit aufhält.

Die Schwyzer, welche wie ihr Vogt, dem Wortlaute Kaiser Friedrich's II. zufolge, früher auch getreue Parteigänger des stauffischen Hauses gewesen *), zogen sich von Kaiser Friedrich zurück, als er gebannt ward; im Jahre 1240 aber entschlossen sie sich, dem Kaiser, der damals Faenza belagerte, Hülfe anzubieten, wenn sie, wie ihre Nachbarn in Uri, zu einem Reichslande erhoben würden, was denn auch geschah. Ob Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, ihr Vogt, mitwirkte, ist nicht erwiesen, jedoch höchst wahrscheinlich, da er noch lange Ghibelline

*) „Literis et nuntiis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta, expositis et cognitis per eosdem.“ „Devotionem et fidem vestram commendantes, non modicum de eo quod Zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis per effectum operis ostendistis.“ Sie haben also Mannschaft geschickt, dies konnte nur mit Willen ihres damals in unsern Landen unsichtbaren Vogts geschehen.

blieb. Eine Abfindung für ihn mag erfolgt sein, da Kirchensätze und Vogtsteuer von Schwyz noch lange beim habsburgischen Hause geblieben.

Doch wagen wir lieber noch einen Blick rückwärts, um uns die Erscheinung Tell's zu erklären.

VI. Tell, ein Sohn der Wildniß.

Die Zweifel, welche sich in unserer Zeit gegen die Sage Tell's erhoben, rühren zum Theil von ganz ausgezeichneten Geschichtsforschern her; so z. B. sagt Schwegler im ersten Bande seiner Römischen Geschichte 312: „Wie leicht willkürliche Erdichtungen, zumal wenn sie dem Selbstgefühle einer Nation schmeicheln, in Volkssage und Volksglaube übergehen, beweiset die schweizerische Nationalsage Tell." Derselbe Schriftsteller verwirft unsere Sage, weil ihr gleichzeitiges und glaubwürdiges Zeugniß mangele.

Nach diesem Maßstabe müßten wir alle alten Traditionen verwerfen und könnten eine große Menge historischer Sagen mit der Scheere des Zweifels zerschneiden. Die Sage hat aber anerkanntermaßen, sobald sie natürlich und ihrer Zeit und den Umständen, d. h. dem Lande und der Entwicklungsstufe der Einwohner angemessen ist, ihre Berechtigung, um so mehr, wenn, wie bei unserer **Tellenplatte**, ein altes Zeugniß sie bekräftigt.

Daß Stubengelehrte einen Tell schwer verstehen, um

so mehr, wenn solche sein Land nicht gesehen, ist verzeihlich; sie sollten aber die Wirkungen unserer wilden Hochalpen auf die Einwohner, die schon Plinius kannte, studiren; sich erinnern, daß es die Wildniß des sächsischen Urwaldes war, welche ihre Söhne zum Riesenkampfe gegen Karl den Großen anfeuerte, wie die Wildniß von Ronzeval den Helden Roland erschlug.

Zum Glück und Heile für die Sagenwelt sind nicht alle Gelehrte von Zweifelsucht so befangen, daß sie Siegel und Briefe als Beweise aus Zeiten und Ländern verlangen, wo solche noch nicht vorgekommen; so äußert sich ein mir leider nicht bekannter M. in Lehmann's Magazin für Literatur des Auslandes. Leipzig 1863, Nr. 27, S. 319: „Es erregt ein bitteres Gefühl der Enttäuschung, wenn geschichtliche Ueberlieferungen von Heroismus und Seelengröße, die den Jüngling begeistert und zur Bewunderung fortgerissen haben, sich dem Manne durch skeptische Kritik entweder als gewöhnliche Thatsache, die die Phantasie mit einem poetischen Nimbus umgeben hat, oder als völlige Erdichtung erweisen. Unwillkürlich erhebt sich gegen den Zweifel der Zweifel und der Wunsch, daß es glücklichern Forschern gelingen möge, das Angezweifelte zu restituiren." Um den Lesern dieser Schrift das Verständniß der Tellsage als Grundstein schweizerischer Erhebung zu erleichtern, müssen wir noch ein Mal tief in die Wildniß unserer Hochalpen zurückblicken und uns mit den Vorzeiten bekannter machen, welche den Tell und seine Enkel geboren, die bei Morgarten, Laupen, Sempach und Näfels die Grundpfeiler unserer Freiheit gesetzt haben.

Eine unserer Schwachheiten im Felde geschichtlicher Literatur liegt ohne Zweifel im engen Raume und Umfange unserer Kantonalgeschichten. Geschichte läßt sich unmöglich wie eine Tulpe in einem kleinen Töpfchen treiben; man wird mich daher entschuldigen, daß ich so weit, selbst über die Alpen gegriffen, um die Zeit der Ghibellinen zu schildern, die bei uns so mächtige Ideen und Wirkungen hervorgebracht.

Wildniß unserer Hochalpen nenne ich die zum Theil bewohnbare Gebirgskette zwischen der Rhone und dem Rhein, wo er in den Bodensee fällt. Wie der Tessin und kleinere Bergströme all' ihre Wellen nach Italien hinsenden, so zog auch seit ältester Zeit die ausonische Luft südlicher Abhänge unserer Alpen die Bewohner an und wir haben auf den nördlichen Halden eine andere gemeinschaftlichere Gruppe kleiner Völkerschaften zu betrachten.

Weltberühmt sind dieser tiefen Thäler malerische Formen, deren Frühling vor siebenhundert Jahren unsere Frowin zu wahrhaft dichterischen Bildern begeisterte und 1728, als die neuere Dichtung noch lange schlummerte, den großen Haller mahnte, in seinen Alpen zu singen:

„Wo Gothards Haupt die Alpen übersteigt
und der erhabnen Welt die Sonne näher scheint,
hat, was die Erde sonst an Seltenheit gezeugt,
die spielende Natur in wenig Land vereint."

Dieses wundersame, hochgehobene Stück Erdrinde haucht den Fremdling gewaltig an, so daß er auf der Spitze des Sentis, Rigi's, Pilatus, Titlis, Faulhorns, der Grimsel und des Torenthorns glaubt, ein neugeborner

Mensch zu sein. Um wie viel kräftiger muß diese Naturkraft auf die eingebornen Kinder der Wildniß wirken!

Vor bald zwanzig Jahren entwickelte Dr. J. R. Burckhardt mit seltener Gelehrsamkeit seine Ansichten, daß diese unsere Wildniß bei Weitem nicht so frühe bevölkert worden sei, wie Gilg Tschudi 1560 in seiner „uralten Alpischen Rhetia" (Archiv f. schweiz. G. IV, 187) uns wollte glauben machen.

Verflossenes Jahr lasen wir in L. Wurstemberger's alter Landschaft Bern I, 315, 7: „Der Gedanke, daß die Alpenländer bis in die Zeit des heil. Gallus herab eine menschenleere Wüste geblieben seien, hat keine Wahrscheinlichkeit für sich."

Die Frage: wann sind die ersten Menschen in unsere Wildniß eingewandert, um sich da niederzulassen? ist natürlich so leicht nicht zu beantworten, da zwölfhundert Jahre vor unserer Zeitrechnung im weitesten Kreise um uns noch keine Schriftzeichen und sechshundert Jahre später in unserer Wildniß noch Nichts dergleichen vorkam.

Doch bezeugen Alterthumsforschungen, die bei uns sehr langsam in Aufnahme kommen, daß unsere Bewohner in eine sehr frühe Zeit hinaufreichen.

Die mit ersten Gestaltungen unserer Erdrinde sich beschäftigende Wissenschaft wollte jüngst die ersten Menschen in die Zeit des Mammuths und seiner Genossen zurückführen, wo er bedeutungslos dastünde.

In unserer Wildniß sehen wir durch zwei sich kreuzende Hebungen die früher vulkanisch ruhige Erdrinde zu einem riesenhaften Damme aufgestaucht, in welchem

mächtige Bruchstücke oft beinahe senkrecht auf schmaler Kante ruhen.

Natürlicherweise war noch lange nach diesen Evolutionen, bis sich in tiefen Schluchten Thalgründe gebildet, kein lebendes Wesen in diesen schwankenden Massen denkbar; aber auch viel später, als strömende Fluthen, von jähen Wänden durch enge Thäler brausend, sich oft selbst Dämme aufstauchten und wieder einrissen, war für Menschen da kein Wohnplatz, bis nach Norden die Reuß und Aare, nach Osten der Rhein, nach Süden Tessin und Aira, nach Westen die Rhone sich ein mehr geregeltes Stromgebiet gebildet hatten.

Jahrtausende später sehen wir Nachwehen sowohl vulkanischer als neptunischer Art, indem große Gerölle und Gletscherflüsse die Thalschluchten unwohnlich machen; auch nach und nach sich abschwächende Erdbewegungen bis in die geschichtliche Zeit fortdauern. So warf im Jahre 599 der Thunsee noch seine Fische aus und die Annalen unserer alten Klöster melden häufige und heftige Erdbeben. In den Kesselthälern tobte die Fluth, je höher die Berge, um so rascher und heftiger, besonders beim Schmelzen des Schnees hoben sich die Bergseen auf grosartige Weise und bildeten Auen und Eyen, Riesi, Hasli, Sand und wie diese Namen bei uns so oft uns begegnen, also noch in Zeiten, als die Halden unserer Thäler bereits bewohnt waren. Das Wort Schächaa würde für sich selbst uns erzählen, daß da in einem drei Stunden langen Thale, das mit ewigem Firn bedeckte Schneeberge begrenzen, selbst damals noch die Fluth sich nicht zu regeln vermochte, als sie einen alemannischen

Namen trug; wenn uns nicht Dr. K. F. Lusser Seite 19 seiner Geschichte von Uri die Sage erhalten hätte, daß zu Anfang des eilften Jahrhunderts zwischen 1020 und 1025 „Altdorf und ein großer Theil von Bürglen und Schatdorf (durch Ueberschwemmung) untergegangen sei." Genanntes neuestes Geschichtswerk schildert seine Heimat wie folgt: „Ohne Zweifel war dieses Thal in der Urzeit eine düstere, traurige Wüste, undurchdringlich von Gesträuch, bemoosten Waldbäumen und mit Bartflechten behangenen Tannen. Von den ewig kalten, in Eis gehüllten Gipfeln der Berge wälzten die Waldströme sich verwüstend herab und flossen ungedämmt durch das theils überschwemmte, theils versumpfte Thal, dessen Sohle so allmälig durch ungeheuren Schutt sie erhöhten und erhoben über den Wasserspiegel des Sees, dessen Wellen ursprünglich den Fuß des Bristenstockes bei dem jetzigen Amsteg bespühlt haben mögen."

Aehnlich lautende Berichte über die Alluvialperiode könnten wir aus andern Thälern von geringerer Tiefe bringen; doch es genügt dies, um zu beweisen, daß die Heimat Tell's eine großartige Wildniß war und heutzutage noch ist.

Als man in der Zeit Schmid's, des ersten urnerschen Herodot, die auf einer Anhöhe liegende Kirche von Bürglen abtrug, die etwa 250 (?) Jahre gestanden, fand man unter den Fundamenten „eine noch ältere Kirche mit drei ganzen Altären und vielen Gräbern", was wohl mit gemeldeter Katastrophe des eilften Jahrhunderts zusammenhing. — Ueber die ersten Bewohner wagte Lusser nicht sich ein Urtheil zu bilden.

Es wird Niemand bestreiten, daß friedliche offene Thäler und Ufer von Gewässern, die eine gleichmäßige Fläche und Höhe darbieten, weit früher bewohnt wurden, als eine solche schreckenvolle Wildniß, in der Vulkanismus, Windstürme, Lawinen und Waldströme sich zu überbieten suchen; sicher aber liegt in der Natur des Menschen ein gewisser Trieb, der den Thalbewohner auf die Höhen seines Gaues führt; „wie es bei allen Völkern ein tief eingewurzeltes religiöses Gefühl ist, oben auf den Berghöhen Tempel zu errichten, so erbauten in mythischer Königszeit die Lateiner einen solchen auf dem Monte albano." Unsere ersten Einwohner der Urschweiz haben keine Tempel erbaut, sie standen nicht auf der Höhe etrurischer Kultur, sondern mußten sich mit den einfachsten Hilfsmitteln ihr Leben fristen. Daß die Schrecknisse der Hochalpen in frühester Zeit den Ureinwohnern kein Hinderniß waren, in der Nachbarschaft ewiger Firne sich anzusiedeln, beweisen keltische und römische Gräber 3160 Fuß über dem Spiegel des Sees der Waldstätte im wilden Dalaathale zu Leuk; eben so der alte Getreidebau im Maienthale des Landes Uri, wie über 4000 Fuß hoch im Gomserthale; so auch die alte Sitte, mit Hab und Gut, Weib und Kindern auf die 5000 Fuß hohe Alp zu ziehen; endlich die im ganzen Gebiete früherer rhätischer Einwohner verbreiteten Sagen von s. g. Bergmännlein. Jahn Kant. Bern 316. L. Kohlrausch schweiz. Sagenbuch 1854.

Steinerne Pfeilspitzen und Aexte bleiben in unsern hohen Torfmooren oft unbeachtet; ist doch vor wenigen Monaten zu Buchs ein altes Schwert, das man bei

einem Rosse fand, ununtersucht in die Schmiede gewandert; wie sollten Asche und Knochen, oder Thongefäße unter Steinplatten, deren Jahn im Gebirge erwähnt, bei uns gesammelt werden? —

Daß wilde Thiere im Gebirge, z. B. Bären, die ersten Bewohner verscheucht hätten, ist eben so wenig glaublich; der Bär bewohnte ursprünglich auch das Flachland, Dr. Ferd. Keller benedictiones 119. Schoepflin Als. dipl. I, 150, und zwar, wie Dr. Rüttimeier's Untersuchungen der Thierreste aus der Steinzeit erweisen, wußten ihm unsere ersten Einwohner zu begegnen.

Vom Bodensee bis zum Bielersee lebte in der Steinzeit um den nordöstlichen Kamm der Alpen, bei Zug z. B. sehr zahlreich, ein Geschlecht, das kein Erz kannte; sollte sich dies nicht auch in der Wildniß niedergelassen haben? —

Lange vor den sechs ersten Jahrhunderten vor Christus waren die aus den Berichten Dr. Ferd. Keller's, Morlot's u. a. uns jüngst bekannter gewordenen ersten Bewohner unserer obern Lande, die ich Wahlen nennen möchte, in Ruhe gesessen, bis sie ihre Nachbarn, die Tyguriner und Helvetier, vom Westen und Norden her zu drängen begannen. Tacitus germ. cap. 28.

Im Jahre 1862 wurde, wie ich längst vorgesagt habe, nahe bei Zug eine sehr reiche Pfahlbaute aus der Steinzeit entdeckt, wie uns zuerst Dr. Ferd. Keller's fünftes Heft über keltische Pfahlbauten, dann endlich auch Geschfrnd. 19, 232 Hr. Prof. Staub Bericht erstatten, und wir dürfen hoffen, daß diese Forschungen weiter gedeihen. Es werden nicht blos Alterthümer aus der

Steinzeit der Wahlen gefunden werden, sondern auch helvetisch-keltische Erzwaffen und Geräthe, und das Resultat dürfte sein, daß sich schon vor Christi Geburt die Wahlen in's Gebirge zurückziehen mußten, wenigstens theilweise.

Von Zug aus, der Lorze entlang, und oben am See gegen Goldau und Schwyz kamen die Wahlen in ein fruchtbares Gelände, wo der 3520 Fuß hohe Roßberg ihnen weder für ihre Viehzucht (mit Löchern versehene Näpfe für Zieger), noch auch für Feldbau auf Gerste und andere Getreidearten, die sie aus Asien mitgebracht, Hindernisse in den Weg legte. Das oberste Thurthal, das Linththal u. a. mehr boten eben so Stellen zur Einwanderung in die Wildniß, wo die reichen Fischwasser sie besonders anziehen mußten.

Tschudi (Archiv f. schweiz. Gesch. IV, 168) ließ noch die Helvetier von St. Maurizen durch das Sanenland, Siebenthal, Hasli, Uri und Glarnerland wohnen; Burckhardt (Archiv f. schweiz. Gesch. IV, 28) hingegen den „**Rand des Hochgebirges** vor der Eroberung der Römer **durch einen rhätischen Stamm** besitzen." Er gibt auch zu (Seite 37), **daß Uri und Schwyz zu Rhätien gehört haben.**

J. Grim glaubt: „die Sprache gebe uns ein lebendigeres Zeugniß über die Völker, als Knochen und Gräber."

Die Namen Gäbris, Camor, Sentis, Glärnisch, Dödi, Klariden, Myten, Rigi, Titlis, Belmi, Bristen und Frakmünt; Silaa, Rüßaa, Suronaa, Melchaa; Natres, Briennes, Sarunetes, Kriennes, Maltres, Buoches und Suites bezeugen, daß vor der Einwanderung deutsch redender Völker ein anderes Volk in unserem Hochgebirge hausete,

das einzelne Worte wie Anken, Bulderen, Dalsteren, Gaden, Gerb, Mutte, Netsch, Rag und Sirte bis auf unsere Tage in unserer Wildniß zurückließ. Ich gab diesem Volke den Namen **Wahlen**, der in Walingen, Walfriesen, Walastadt, Wahlensee, Walastock, churwälisch und Churwalen u. s. w. uns als von den Alemannen, zur Bezeichnung der Rhätier, gebraucht erscheint. Diese Rhätier oder Wahlen mußten nicht unbedeutend an Zahl und Entwickelung sein, wenn Bursa im Jahre 457 mit ihnen (Burckhardt Seite 48) die Alemannen zurückschlug. Die Kriegstüchtigkeit, eine Eigenschaft, die sie ihrer Heimat in der Wildniß und der Erlernung des Waffenhandwerks unter römischen Feldherren als Cohorten der rhetica juventus schon zur Zeit Cäcinna's sich erworben, bildete sich natürlich nur langsam aus. Strabo sagt: „es gibt im Alpengebirge sorgfältig angebaute Thäler und Hügelgegenden," man muß daher damals schon sich die Bewohner unserer Wildniß nicht mehr auf der niedern Stufe der Kultur denken, wie sie uns die Pfahlbauten aus der Steinzeit vorführen.

Die von meinem Landsmanne Zimmermann geschilderten Folgen der Einsamkeit und die großartige Natur unserer Wildniß zwangen den Wahlen frühe zur Uebung im Denken und Handeln, gaben ihm Muth und Selbstvertrauen, mit dem er unter Cäcinna die Helvetier zu besiegen vermochte.

Wir sehen also zwei ganz verschiedene Völker, die Wahlen im Gebirge und die Helvetier im Flachlande unserer Heimat, bevor um das Ende des fünften Jahrhunderts, wie Burckhardt (Seite 50) glaubt, nach

der Schlacht bei Zülpich die Alemannen durch Theoderich im Jahre 499 in's Gebirge gewiesen worden sind.

Ob nun die Alemannen so spät erst bei uns in der Wildniß sich niedergelassen, da sie schon nach der Mitte des dritten Jahrhunderts, im Jahre 264, von Arbon aus dem Zuge der Lucerner-Mollasse folgend, Einfälle zu machen begannen und das römische Gebiet verheerten, ist eine noch ungelöste historische Frage. Es genüge hier anzudeuten, daß im Gebirge bei uns Alles, Sprache, Sitten, Gebräuche und Gesetze, Wuchs und Aeußeres des Volkes, großentheils alemannisch ist, so in der Heimat Tell's: Geschingen, Wattingen, Meyen, Wasen, Richenlingen, Meitschlingen, Weiler, Im Ried, Stäg, Buchholz, Erstfeld, Jagdmatt, Bötzlingen, Altdorf, Utzingen, Maggingen, Zeisingen, Beroldingen, Atingen, Hartolfingen, Trudelingen, Spiringen und Tellingen.

Die Römer besaßen im Gebirge bei uns weder Festungen noch, das Rhein- und Rhonethal abgerechnet, Straßen; die Stationen im Gasterlande waren für ein so mächtiges Heer, das die Winterquartiere der Legionen, wie Windonissa, zu bewältigen vermochte, kein Hinderniß. Dabei ist zu bedenken, daß den Kindern unserer Wildniß, den Wahlen, das Wesen der Alemannen besser zusagen mußte, als das der Römer, die ihnen ihre Söhne in den Cohorten in die weite Welt entführten, und sich (Mommsen Nr. 212) mit ihren Bauten der Wildniß so näherten, daß sie bis Ansoltingen vordrangen. Die Alemannen gingen im Hochgebirge bis in die Greyerzerberge vor und besetzten die Wildniß im Wallis und Berneroberlande, so daß Valentinian die Burgunder

gegen sie in's Land rief. So unmächtig das stolze Rom geworden, so kräftig griffen die Franken den Ausschreitungen alemannischer Macht in's Handwerk, doch auch unter diesen blieben die Alemannen in unserer Wildniß noch Jahrhunderte lang freie Heiden, die auf ihren Höfen an Nichts weniger denken mochten, als an das Christenthum, dessen sich die Merowinger bedienten, um ihre Macht auszudehnen. Die erste Gelegenheit zur Gesittigung für unsere alemannischen Einwohner der Wildniß mochten Züge bieten, welche die Merowinger gegen die Longobarden in Italien aus Auftrag und im Solde der byzantinischen Kaiser unternahmen; so der des jungen Childebert II. im Jahre 584 über die rhätischen Alpen; so der Theodebert's 612 in's Wiflisburgergau. Fredegar cap. 37. Jedoch ist kein Zeugniß von Betheiligung vorliegend, und was Johann Püntiner (laut Schmid um 1414) von Hilfsleistungen in den Jahren 388 erzählt, entbehrt aller geschichtlichen Möglichkeit.

Das karolingische System christlicher, militärischer Königshöfe mag endlich auch in unserer Wildniß Boden gefaßt haben, nachdem am See der Waldstätte die erste Leuchte des Christenthums auf dem Hofe zu Lucern errichtet war. Jedenfalls war es nirgends schwieriger, die altgewöhnten Götter Thonaer und Wodan mit allem ihrem Aberglauben zu vertilgen, als in unserer Wildniß, wo noch im achten Jahrhunderte nur auf fränkischen Königshöfen christliche Kirchen und Gebräuche zu finden sind. Die Nähe der drei ältesten Pfarrkirchen im Lande Uri zu Altdorf, Bürgelon und Silinon, sowie deren Kirchenpatrone bezeugen deren Entstehung in karolingi-

scher Zeit *); auch Lusser läßt Karl den Großen erst das Christenthum in Uri ganz durchführen und 773 selbst nach Uri kommen, um die Mannschaft nach Italien mitzunehmen. Wahrscheinlich beruht letztere Angabe auf Büntiner's vaterländisch gesinnter, aber sehr übel erdichteter Chronik. Prof. G. v. Wyß war nicht im Stande, Karl den Großen je als in Zürich anwesend nachzuweisen. Mit gesperrter Schrift wird von Kaiser Karl erzählt: er schenkte den Urnern die früher verlorenen Freiheiten wieder und erklärte ihr Land als ein freies Reichsland! — ??? — Im Jahre 800! —

Zu Uri war und blieb bis 953 ein fränkischer Königshof. König Karl war 772 in Sachsen, im September 773 sammelte er zu Genf sein Heer und zog über den Mont Cenis, sein Oheim Bernhard über den Bernhardsberg; daß der Hof Uri seine freien Alemannen und fränkischen Salmannen zum königlichen Heere nach Genf und der langwierigen Belagerung Pavia's stellte, mag richtig sein, denn unter Karl war der Heerbann die einzige Dienstleistung freier Leute, auch die

*) Dr. Lusser läßt S. 10 den heil. Sigisbert nicht nur in Urseren predigen, wo noch heute eine jedenfalls sehr alte und äußerst merkwürdige St. Columbans-Kirche steht, sondern auch 612 zu Schattdorf, da ein großer Theil der Thalleute von Uri das Christenthum soll angenommen haben. Schattdorf war jedenfalls kein fränkischer Hof, laut Schematismus 1863 entstand diese kleine Pfarrei im Jahre 1424 und es ist zu bedenken, daß noch lange nach 612 an keinen Weg in's Urserenthal gedacht werden darf, obschon Dr. J. B. Weiß G. II, 677 nach dem Sturze Karl's des Dicken unter den Bergpässen, die der Markgraf von Ivrea schirmen sollte, auch St. Gotthard genannt wird.

Auszeichnung der Harschhörner ist um so weniger zu bezweifeln, als das Schlachthorn von Uri, in der Sprache der Knechte Stier von Uri genannt, bis zur Schlacht von Marignano oft genug ertönte und heutzutage noch bei der Landsgemeinde mitgeführt wird *).

Ob bei dem zweiten Zuge, den Karl 775 mitten im Winter gegen Herzog Hrodgaud von Friaul nach Italien über den Brenner ausgeführt, Leute aus unserer Wildniß Theil genommen, wer kann dies erweisen? — Im Jahre 779 werden bei Bartenfeld und Bocholt im Kampf gegen die Sachsen die Alemannen, zu denen auch unsere Gebirgsleute zählten, als Sieger genannt; schwerlich werden sie also im Jahre 780 Karl schon wieder nach Italien gefolgt sein.

Bei dem allgemeinen Heerbann gegen Thassilo, Herzog von Bayern, dürften unsere alemannischen Leute kaum gemangelt haben; ob dies im Oktober 800 bei der Fahrt nach Rom über Ravenna, also durch die norischen Alpen, auch der Fall war, wer kann dies bejahen oder läugnen? Der Kaiser nahm 801 im Juni seinen Heimweg über Vercelly, also jedenfalls nicht über den Gotthard. Diese flüchtigen Bemerkungen aus der fränkischen Heldenzeit mögen uns einen Fingerzeig bieten, um die überschwänglichen Angaben unserer späten Zeitbücher auf ein richtiges Maß zurückzulenken. Jedenfalls blieb in den zahl-

*) So alt sind bei uns die Traditionen und Gebräuche! Man vergl. meinen Winkelried Seite 3, 4. Die altfränkischen Trachten mit reichen Verzierungen in Haarnadeln und Ketten haben sich zu wahrer Zierde und ehrenvoller Erinnerung bis auf die jüngste Zeit bei unsern Frauen erhalten.

reichen Kriegen Karl's des Großen unsern Kindern der Wildniß Gelegenheit genug, ihren Sinn für Freiheit ihrer Person, von welcher das Recht, Waffen zu führen, abhing, zu wahren und sich in ihrer Fehdelust, dem Grundzuge der Alemannen, zu ersättigen.

Wenn auch das Ländchen Uri in der Zeit der Karolinger noch ein einsamer fränkischer Königshof blieb, so genoß es doch eben als solcher alle jene Freiheiten und Anstalten zur Bildung und Entwicklung, welche die Königshöfe auszeichneten. Kein Graf, sondern ein Judex, Richter (Tschudi), hielt da die Dingtage, die Freien standen unter dem königlichen Heerbannmeister und Kammerboten, die Leibeigenen unter dem Meier des Hofes; ihre Rechte und Pflichten waren durch das Hofrecht, capitulare de villis dominicis, das Karl allen seinen Kronhöfen gleich ertheilte, gesichert und festgestellt. Noch im zehnten Jahrhunderte sehen wir freie Urner gegenüber dem Kastvogte in Zürich urkundlich sich selbst als Genossen des Hofes vertreten. Dies war die Stellung des Ländchens Uri, das mit freien und unfreien Hofjüngern 953 an die Abtei Zürich überging, aber weder früher noch später bis in's Jahr 1231 „als freies Reichsland" vorkommen konnte, weil in der Zeit Karl's des Großen ein solches Verhältniß noch 300 Jahre auf sich warten ließ.

Wir finden also in Uri freie Alemannen, die ihre Kriegstüchtigkeit 612, wie Fredegar erzählt, noch als Heiden zu Wangen als Sieger über die Burgunder, unter Karl dem Großen aber als Christen in der weiten Welt zur Schau trugen und unter Kaiser Friedrich I., besonders seit der Eröffnung des St. Gotthardspasses,

auf's Neue zu zeigen Gelegenheit fanden. Frei sowohl in ihrer persönlichen Beziehung, wie auch als zu einem Königshofe gehörend, später als Gotteshausleute der Abtei Zürich, saßen diese Mannen auf ihren Höfen, über welche keine Macht, als die des Himmels bis anhin gewaltet hatte, mit Ausnahme etwa der Lenzburger.

So war Tell bisher gewöhnt, nur vor Gott sein Knie zu beugen, als ein gräflicher Untervogt, dessen Voraltern vielleicht nicht einmal von freier Geburt waren, in's Land fuhr, begann eine Burg zu bauen und zu walten, als ob das freie Ländchen der St. Felix und Regula-Leute zu Uri von nun an ein gräfliches Unterthanenland wäre.

Unerhört, war seit Jahrhunderten der Uebermuth eines Untervogtes in Uri, wo die alten alemannischen Landsassen seit drei Jahrhunderten auf ihren Gehöften frei wie kleine Könige an den Dingtagen nach ihrem alten Hofrechte und dem Urtheile ihrer Genossen zu leben und stets in Waffen zu gehen gewöhnt waren.

Die Meier der Aebtissin hatten seit 953 die Verwaltung selbst über Hörige mit Milde gelenkt; nun auf einmal sollten die freien Landsassen neben ihrer wahrhaft gnädigen Frau, der Aebtissin, einen ungnädigen gräflichen Untervogt als ihren Herrn anerkennen.

Sollte auch, wie wir Seite 21 zum Jahre 1065 angedeutet haben, früher etwa ein Kastvogt der Aebtissin, ein Lenzburger, und danach der Pfalzgraf Otto von Burgund in Uri Dingtage gehalten haben, so waren diese von kurzer Dauer, jedenfalls blieb keine weltliche Herrschaft auf einer Burg sitzen, und es gab laut dem

Ausspruche Kaiser Karl's des Großen 811, 6. April (Mone ep. const. 574), von Altersher auch Kastvögte, die Bescheidenheit und Billigkeit sich zur Lebensregel machten, wie Arnold von Lenzburg-Baden. Die Abtrennung der höchsten richterlichen Gewalt über Uri von der Verwaltung der Abtei in Zürich, wie sie als Reichsvogtei aus der Hand Kaiser Friedrich's an den Grafen Rudolf den Aeltern von Habsburg gelangte, der zu Steeg sich für Geleit und Zoll eine Burg erbauen ließ, mußte, als Verletzung der Immunitätsrechte des Ländchens Uri, allgemeine Klagen und Unwillen erregen, denen Tell, als ein kräftiger Sohn der Wildniß, durch persönlichen Widerstand gegen den Untervogt um so mehr Ausdruck gab, als er laut Erzählung, wie Ruß sie bringt, der Zustimmung seiner Gemeinde sicher war. In allen kleinen Gemeinwesen sehen wir bei uns seit Jahrhunderten Familienzwiste und Parteiungen, vorab in der Zeit der Welphen und Ghibellinen.

Um das Jahr 1230 zerfielen selbst Kaiser Friedrich und sein Sohn König Heinrich; ein solches Verhältniß schwächte die Macht des Reiches und gab, wie König Heinrich's Freiheitsbrief für Uri vom Jahre 1231 uns zeigt, Veranlassung zum Begehren der Urner, der Sohn möchte des Vaters Reichsvogtei-Verleihung wieder auflösen.

Wie uns Einsiedelns Urbarbuch erzählt, hatten die Kesseler in Schwyz nicht schüchtern bei den habsburgischen Lehen zugegriffen, die Untervögte, welche im Namen Kaiser Friedrich's II. die Vogteien der Aebtissin Zürichs verwalteten, sahen (G. v. Wyß G. d. Abtei Seite 73)

solche als verkäufliche Erblehen an; auch in Uri am Heingarten hatte Kesseler sich von der Aebtissin ein Stück zu Neugereute leihen lassen; es war also den Urnern nicht übel zu nehmen, wenn sie besorgten, die neue Vogtei möchte, wenn sie in Uri sich eine Burg erbaut, endlich auch Twing und Bann sich anzueignen suchen und diesem Vorgefühle im Namen Zwing-Uri Ausdruck liehen. Die Worte in König Heinrich's Brief, er sei bereit, Alles zu thun, was zum Wohl und Fortgang der Urner gereichen könne, bestätigen obige Ansicht materieller Besorgnisse. Die in Aufnahme kommende Reichsstraße über den St. Gotthard, welche als den kürzesten Weg zwischen Mailand und den Rheinstädten nicht blos Fußgänger, sondern z. B. 1234 im Mai auch ritterliche Hilfsvölker für Kaiser Friedrich II. (Savioli annal. Bolon. III, II, 140) benützten, mußte ausgebaut, unterhalten und gebessert werden. Den Zoll, der später (1313) auf hundert Mark berechnet wurde, bezog derjenige, welchem der Herr der Reichsstraßen oder Kaiser ihn geliehen hatte; nur nachdem Uri ein Reichsland geworden, konnte ein Eingeborner oder Landmann, welchem die Lehensfähigkeit nicht mangelte, den Zoll erwerben. So dachte das Völklein der Gotteshausleute St. Felix und Regula's in Uri wohl vom ersten Augenblicke an, als es hörte, die Reichsvogtei über Uri sei an den Grafen von Habsburg gelangt, an Befreiung von dieser weltlichen Vogtei und mag sich bei König Heinrich dafür verwendet haben. Wenn wir, wie Seite 7 und 8 aus Ruß erzählt wird, der Sage von muthwilligen Uebergriffen des Vogts in Uri, die ganz in die Zeit um 1230 passen, nur etwas

Glauben schenken wollen, so haben wir für ein ächtes Kind der Wildniß, das den Stürmen des Sees zu trotzen und die grimmen Thiere des Waldes im rauhen Hochgebirge zu erlegen gewöhnt war, für Tell, dessen Ruf die Gemeinde zu versammeln vermochte, alle Umstände und Möglichkeiten der Zeit und Verhältnisse vereinigt.

Das Hochgefühl eines freien Mannes (war Tell ein altfreigebliebener Alemanne, wie wohl möglich, oder ein Regler) bewog den Sohn der Wildniß, dem neuen Untervogte Kesseler, der ihm an Adel der Geburt vielleicht nicht einmal gleichkam, sondern nur durch seine oder seines Vaters Wehrgehänge sich aus dem Staube eines gewöhnlichen Knechts erhoben *) fühlte, zuerst passiven Widerstand entgegen zu setzen, indem er sein Knie, das nur den Herrn des Himmels und seine wahrhaft gnädige Frau, die rechtmäßige Herrscherin in Uri, Judenta von Hagenbuch, Aebtissin in Zürich, zu grüßen gewöhnt war, vor dem Zeichen einer unrechtlichen, neueingedrängten Herrschaft nicht beugen wollte.

Die Strafe, welche der Vogt dem Tell für seinen Trotz auflegt, seinem Kinde einen Apfel vom Haupte zu schießen, sieht nicht nur ganz nach dieser Zeit aus, als sich das Land- und Lehenrecht noch nicht so ausgebildet hatte, daß man es niederschrieb; sondern sie läßt die Vermuthung zu, Tell sei wirklich ein alter freier alemannischer Landsaß, oder ein Mittelfreier, dem der Unter-

*) „Qui erexit eum de pulvere,“ sagt Innozens III. von dem groß gewordenen Marquard von Anwyl; der neue Ritteradel (equites gregarii Wipos) galt bei altfreien Leuten nicht viel.



vogt keine beleidigende Strafe nach Landrechts-Gewohnheit ohne Zustimmung seiner Standesgenossen auf offenem Gerichte zu ertheilen sich getraute.

Nach vergeblicher Bitte um Nachlaß dieser Verfügung des Vogtes zeigt Tell seine Meisterschaft, deren allgemeine Bekanntschaft voraussetzen läßt, Tell habe sich im Kriege als Schütze bewährt.

Tell's Schuß gelingt, und damit begnügt sich der Vogt. Als Tell aber nach Uri, d. i. in damaliger Zeit Altdorf, reitet und sich die Gemeinde versammelt, um seine Klage über des Untervogts Willkür und Grausamkeit zu vernehmen, da erst wagt Kesseler, ihn, einen Freien, als Störer des Landfriedens gefangen nehmen und binden zu lassen.

Der Vogt kam selbst in's Land Uri, um diesen ihm gefährlichen Rebellen abzuholen, der Sturm befreit den starken Sohn der Wildniß und sein erster Gedanke heißt ihn Blutrache nehmen an dem Vogte, der das Leben seines schuldlosen Knaben gefährdet hatte, obwohl ihm kein Blutbann zustand; denn damals noch ward so Etwas nur freien Herren verliehen, darum sehen wir die Vogtei von Lucern in der Hand der Freiherren von Rotenburg, die von Boswyl bei den Eschenbachern u. a. m. Jedenfalls hatte der Untervogt Kesseler in jeder Richtung seine Befugniß gegenüber Tell überschritten; dies kam aber in Abwesenheit der Herren damals bei Untervögten häufig vor und bildete einen Hauptgrund, sich solcher Vogtei zu entziehen, die damals als ein Eigenthum „possessio“ angesehen wurde.

Das „fur gon Ure“ ist, wie bemerkt, im alten

Tellenliede, aus dem Ruß erzählt, sicher ein Merkmal hohen Alterthums dieses Liedes, das sich im vierzehnten Jahrhundert schon des Namens Altdorf bedient hätte. Ebenso unbegreiflich macht die Bestätigung König Rudolf's 1274, 8. Januar, zu Colmar an Ammann und die Gemeinde von Uri (Archiv f. schweiz. G. XIII, 128) die Versetzung der Tellsage in's Jahr 1308; da König Albrecht die Erlasse seines Vaters, wie Kopp jüngst nachgewiesen, heilig hielt. Johann von Müller ahnte schon etwas Richtiges über die Zeit Tell's, indem er 1210 die Reichsvogtei über Uri (die trotz einer 1862 wiederholten Aeußerung nie bei den Zäringern war) von Kaiser Otto IV. an den Grafen Rudolf von Habsburg übertragen läßt.

Die Reichslehensertheilung ist zwar nicht nur unerwiesen, sondern aus schon geäußerten Gründen unwahrscheinlich, besonders durch die höchst beharrliche staufsische Parteistellung unseres Habsburgers.

Auch die Erbauung einer Burg zur Besorgung von Zoll und Geleit auf dem St. Gotthardsberge in Steeg fällt ganz in's Fabelreich, wenn man sie erst dann will erbauen lassen, als Silinen und Attinghusen bestehen; da hätte ja der Vogt den Tell weder nach Schwyz noch auch nach Küßnach, sondern in eine urnersche Burg als Friedensbrecher geführt.

Ein sehr gebildeter neuerer Historiker, Dr. Hermann Wartmann, äußert sich in Betreff des Freiheitsbriefes König Heinrich's für Uri: „Die bestimmte Veranlassung, durch welche der Kaiser oder der König bewogen wurde, das Land dem Habsburger zu verpfänden (Waitz), ist

eben so unbekannt wie diejenige, die Heinrich bewog, es zu lösen."

Wir waren (Seite 110) so frei, eine auf historische Vorgänge in Italien und im Kaiserhause selbst, auf die Theilnahme unserer Habsburger an den Wirren in Italien und andere Zustände gestützte Erklärung zu wagen. Gewiß war es für Kaiser Friedrich II. eine erfreuliche Sache, den alten habsburger Grafen, der ihn auf seiner ersten Fahrt im Heimatslande nach Constanz geleitet hatte, nach 16 Jahren in einer nicht weniger gefährlichen Stellung, da die lombardischen Städte ihr altes Treiben gegen das Reich wieder begonnen, wiederzusehen.

Leider kennen wir blos die Anwesenheit der Grafen Rudolf d. A. und Adalbert von Habsburg bei dem bedrängten Kaiser; welchen Weg sie genommen, um nach Ravenna zu gelangen, welches Gesinde sie bei sich hatten, wie und wie lange sie dem Kaiser gedient, sagen uns die schweigsamen Pergamene nicht. Sicher aber deuten die Umstände dieser Hoffahrt der Habsburger, die, wenn sie ihren Heimweg über den Gotthard nahmen, schwerlich vor dem Friedensvertrage des Kaisers mit den Lombarden, 1. Februar 1227 (Murat: ant. Ital. III, 909), endete, auf einen nicht unbedeutenden Dienst, der den Kaiser bewegen mochte, seinem so oft bewährten Freunde die Heerstraße vom Rheine nach Lombardien und dazu die Vogtei über Uri anzuvertrauen. Um so mehr, als wir 1230 im September unsern unermüdlichen Parteigänger Kaiser Friedrich's, den alten Grafen Rudolf von Habsburg, im Lager zu Anagni vor dem Burggrafen von Nürnberg, gleich nach dem Herzoge von Kärnten, wieder genannt finden.

Ueber den Rückkauf und dessen Veranlassung sprachen wir Seite 97 bis 100. Dr. Wartmann ist keineswegs zu tadeln, wenn er bei unserem Stande historischer Kenntnisse den Rückkauf Uri's nicht zu motiviren wagt; jedenfalls aber mußte der Tellenschuß mit seinen Folgen dem Diplome Heinrich's VII. vom 26. März 1231, wie die Ursache der Wirkung vorangehen; denn nach Ertheilung des Freiheitsbriefes ist Uri, wie gesagt, in unangefochtenem Besitze aller einem freien Reichslande zukommenden Rechte, und der Tellenschuß hätte seinen Sinn überlebt, ist aber gänzlich unmöglich, da kein habsburgischer Untervogt nach 1231 mehr nach Uri je gekommen ist.

Wie bemerkt läßt die Absendung Arnold's von Aa *) als Reichsvogt oder Pfleger in Uri, zusammengenommen mit dem Tone ernster Forderung des Gehorsams, zwischen den Zeilen lesen, was uns die Tellsage erzählt, die „großen Strit", welche der That Tell's gefolgt sind und bei den Räthen des jungen Königs um so mildere Beurtheilung fanden, als Veräußerung des immunen Landes Uri an einen Grafen und der Unsinn und Muthwille des Vogtes die ganze Auflehnung in Uri geursacht hatten.

Tell und seine That sind und bleiben sagenhaft, zum Jahre 1230 aber weit geschichtlicher zwischen historischen Dokumenten, welche die Sage motiviren, beleuchten und, so weit der Vogt Kesseler als Urheber darin verflochten ist, selbst ziemlich genau historisch erproben.

*) „Arnoldus de Aquis", aus dem Tschudi einen Hern von Wassern, Schmid einen Arnold von Wasen macht, was ihnen verzeihlich ist.



Wie Dr. J. E. Kopp im zweiten Bande Geschichtsblätter 325 nachgewiesen, dauerte es geraume Zeit über die Tage unseres Ruß hinaus, ehe das älteste Denkmal Tell's, die Kapelle am Arenberge, erbaut war. Aber das unbewohnte, unbebaute, einsame Gestein, auf welchem Tell seinen Verfolger, den Bedränger des immunen Landes Uri, beseitigte, hieß 1482 und wohl schon seit 1230 stetsfort die Tellenplatte und wird als erster Grundstein schweizerischer Freiheit diesen Namen noch Jahrhunderte lang bewahren, während Kesseler's Rüti sich längst verlor.

Die That Tell's war natürlich vorerst blos für Uri und Schwyz von Bedeutung, besonders als ein Freiheitsbrief 1240 Schwyz zu einem Reichslande erhob, bis dessen ghibellinischer Urheber Friedrich II. und mit ihm sein herrliches schwäbisches Kaiserhaus in Trümmer sank. Erst als durch den Bund der drei Waldstätte vom Jahre 1291 und 1315, durch den Bund Uri's und Schwyz' vom Jahre 1291 mit Zürich und 1332 aller drei Waldstätte mit der Stadt Luzern die junge Eidgenossenschaft am See sich mehrte und ihr Waffenruhm, wunderbar anschwellend, bei Sempach die Keimungskraft des fürstlichen Hauses Habsburg in den obern Landen erdrückte, gewann Tell, der dieser politischen Lawine erster Begründer war, auch europäischen Ruf.

Daß so geringe Anfänge lange Zeit nur in dankbarer Ueberlieferung der Gaugenossen, im alten Tellenliede fortblühten, ist sehr natürlich; haben uns ja die historisch kümmerlichen Zeitbücher der Umgebung dieses Ereignisses weit wichtigere Dinge, wie obgenannte Bünd-

nisse, mit keiner Silbe erwähnt, obwohl vom Jahre 1224 bis 1241 Abt Heinrich II., ein Urner, und nach ihm Wernher von Stauffach, ein Schwyzer, auf dem Abtstuhle zu Engelberg saßen.

Das weder 1115 noch 1184, sondern erst um 1225 von Freiherr Arnold von Briens gestiftete Lazariterklösterlein zu Seedorf lag zwar dem Schauplatze dieser Ereignisse allerdings nahe genug, eben so Einsiedeln, aber die Einwohner dieser Klöster beschäftigten sich damals nicht mehr mit historischen Aufzeichnungen, sondern mit Theologie, wie Heinrich II. in Engelberg mit dem heil. Paulus. Die Jahrzeitbücher sind im Lande Uri alle meist lange nach 1230 erst entstanden. Die Burgtrümmer zu Steeg und Lowerts und die Tellenplatte sind die einzigen Zeugen und Zeitgenossen Tell's und man kann von ihm sagen: „Te saxa loquuntur!“ sie werden, wie Terruel und Albarossin über Zyd, von Tell Zeugniß geben, so lange sein Blut in der Enkel Adern rinnt! —

Beilage 1.

Gütige Mittheilung Hrn. Dekans Pupikofer in Frauenfeld.

1198.

Confirmatio Comitum de habspurg super donationem bonorum in Ailingen, Hirschlat et Hittenhusen.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Rvodolfus et filius meus | Adelbertus. dei gratia comites de habespurch. Venerabili abbati | Marchwardo. ac toti collegio in Kruzelin deo seruientium. cunctis que | ibidem deo seruituris jn perpetuum. Scientes quia diuitje uiri redemp|tio anime eius praedia mjnisterialium nostrorum Wernheri et chvononis fratris ejus | quicque proprietatis habuerunt in agris vel nemoribus aut campis sive pra|tis cum omni prorsus uniuersitate quarumcunque possessionum suarum in villis | scilicet eilingen.*) Hirslate. Hittenhusen. ex uoluntate et rogatu praedictorum | ministerialium nostrorum praedicte abbatie contulimus. et ut perenni libertate omnia | praedicta bona in eundem locum appropriata sine omni contradictione deser|uiant. donationem horum bonorum a pradictis ministerialibus nostris factam per pro|priam manum nostram iterantes et confirmantes ratam fecimus in eternum. | Actum est anno ab incarnatione domini M°.c°.xc°.viij°. vbi presentes aderant. | Rvodolfus comes de tierstein. Eberhardus de Wazerstelze. Volricus de | Bernowe. Chvono et frater eius de Wolon. Chvonradus et Heinricus frater eius de Bvok. | Heinricus de Rinvelden. Heinricus de aschenzo. Heinricus de ponte. et | alii quam plures.

Am anhängenden Reitersiegel ist nur noch lesbar: ✝ SIGILL..M . . . . HAPSBVRG.

(Angeführt auf Seite 71.)

---

*) Die Kirche in Eilingen blieb bis 1260 10. Juli bei Habsburg. Böhmer Add. II, XXXVII.

Beilage 2.

Mitgetheilt von Hrn. Dekan Pupikofer in Frauenfeld.

Rodolphus Comes de Habspurg donat omnia praedia in Ailingen.

A. Cum scriptum sit proprie diuitie uiri. redemp|tio anime eius. Ego Rvodolfus comef de ha|bespurch pro mea et communi salute generis | mei. hortatu et uoluntate patrif mei comi|tis albertj. omne predium ministerialis mei Wern|heri de eilingen quicquid ibidem uel ubilibet libere pos|sedit. deo et ecclesie sancti Ovdelrici donaui. quatinus | ibidem deo seruientibus fructus eius perueniat in eternum. | Omnes autem heredef eius ab omni potestate distra|hendi predictum predium uel ad aliam ecclesiam quolibet modo | transferendi auctoritate nostra penitus remouemus. | nam iam prefatus Wernhervs hoc ipsum praedium per manum | patris mei ad eandem ecclesiam totaliter condonauit.

Das angehängte Siegel ist zwar in Stücke zerbrochen, doch die vordere Hälfte des Pferdes auf einem der grössern Bruchstücke gut erhalten. Unverkennbar war das Siegel Rudolf's besser gearbeitet, als dasjenige seines Vaters.

B. In nomine Domini. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, puod Ego Rodolfus Comes de Habespurch ex praecepto Domini et patris mei Comitis A. liberam potestatem tradidi cuidam ministeriali nostro Wernhero dandi predium quoddam Hirschlatte cum molendino quodam in Hittenhusen ad monasterium Chrucelin, quod est constructum in honore Sancti Udalrici Episcopi et Confessoris ab remedium anime nostre necnon parentum nostrorum. Et ut hoc traditio firma stabilisque permaneat Sigilli nostri impressione presentem paginam communimus.

C. Domino suo D. Constant Episcopo R. comes de Habesburc deuotum obsequium. Scire vos rogo, quod quidquid Ecclesie Sancti Ovdalrici Crucelin de prediis ministerialium meorum Wernheri et Covnonis contuli et rogatu ipsorum tradidi, ratum habeo et sicut priuilegiis meis confirmavi, nunquam de cetero aliqua ratione infringere presumam. Heinricum de Loubecce et omnes, qui forte eadem predia sibi vendicare presumpserint ab hoc iniquo facto removemus et id ab eis nomine nostro vel licentia aut voluntate fieri penitus negamus. Et ut ipsa eorum injusta temeritas per vos arceatur obnixe rogamus.

Das angehängte Siegel ist ein Reitersiegel.

Beilage 3.

Archiv Beromünster. Mittheil. Hrn. Archivars Oberst Bell.

1234.

Propst Wernher und Kapitel leihen ein Gut zu Wingarslo und Richeswil, das ihnen Ulrich von Kerns aufgab, an Arnold, genannten Ulrich's Geschwisterkind, als Erblehen unter dem Gedinge, daß das Lehen heimfalle, sobald Arnold's Erben den Stand der Freiheit oder den Beromünsters Gotteshausleute verlieren.

Notum fit omnibuf tam prefentibuf quam futurif quod ego Wernheruf prepofituf Beronenfif et eiufdem ecclefie capitulum bonum in Wingarflo amme Staphile et in Richefwile fitum quod nobif Vl. de Kernf refignavit Arnoldo patrui fui filio et a fe progenitif. quamdiu libere conditionif, uel de familia eclefie nostre extiterint, fub eodem jure quo predictuf Vlricuf poffidebat, conceffimuf ea tamen conditione appofita quodfi prefatum bonum ad aliof qui de familia alteriuf ecclefie sunt uel cujufpiam comitif uel alteriuf fecularif perfone fuerit deuolutum. ad nof omne recla-

matione cessante reuertatur. Hujus rei testes sunt R. de Iberg. Joh. Custos. Heinricus cammerarius et ceteri canonici Beronenses Wernherus de Sachslen. H. de Marglimettlon *). Vlr. coqus R. preco et alii quam plures.

Ne autem huic nostro facto dominetur obliuio, uel emulorum morsibus laceretur presentem paginam tam nostri quam capitulj et una parte ex altera de Hornein et monasterii Lucernensis sigillis fecimus roborari.

Actum in ecclesia nostra dominice jncarnationis anno MCCXXXIIII⁰. **)

(Pag. 105 Bircherii in copiali s. d. crinito.)

Beilage 4.

Ehem. im Archive des Ritterhauses Honrein.

Zwischen 1233 und 1240.

Mathilde, die Wittwe Berthold's von Ibach, gibt all' ihren Grundbesitz zu Schwyz und Muthathal den Johanniter-Rittern zu Honrein, welche sich hinwieder verpflichten, ihr jährlich auf St. Martinstag fünf Pfund Pfenninge zu zahlen und, im Falle sie es wünscht und sich ehrbar und ohne Aergerniß aufführt, in einem neben der Kirche erbauten Hause zu wohnen gestatten.

Quia vita humana vapor est ad modicum parens. tutum est vt acta temporum litteris perhennentur. | Notum sit igitur presentibus et posteris quod ego Mahtildis relicta bertoldi de

*) Heinrich von Marglimetlins Kinder werden zum Theil 1234 dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg zugetheilt, seine Frau war eine habsburgische Hörige. Herrgott II, 246.

**) Im Original dieser und der folgenden Urkunde sind sämmtliche i ohne Punkt (ı) geschrieben.



Ibach omnia bona mea | que in immobilibuſ in Switeſ et in Mvotbatal poſſedi eccleſie in hohenrain contuli tali pac|to vt ſine typo vel mora in feſto beati Martini ſingulis annis quinque libraſ mihi perſolvere non preponant. | Inſuper promiſerunt plena fide vt domuſ illa que ivxta dictam edificata eſt eccleſiam nobiſ pateat | ſi quondam libuerit nobiſ inibi habitare ivſte et honeſte ſine ſcandalo domuſ et iactura. | vt hec ſtabilia perſeverent. ſigillo. H. Wandelbari. religioſi de Wettingen | hanc paginam fecimuſ roborare. *)

Das Siegel ist verloren.

Ibach war ein alter Hof Einsiedelns unterhalb Schwyz am Eingange des Muothathales; nach Bericht Herrn Kothings findet man keine Spur mehr von einer Burg oder von einem Meierhofe. Dieser Hof fehlt auch im lückenhaften Urbar Einsiedelns. Seite 56 und 67 des habsburger Urbars zeigen ein Ibach im Besitze St. Blasiens.

Beilage 5.

Staats-Archiv Obwalden.

Copia Pat. Martin Kiem. 9fere J. E. Kopp Urk. I, 95.

1343, 11. März.

Ritter Johannes von Halwyl, welcher den Hof Boswyl mit dem Twinge von der Abtei Zürich gekauft, wird durch Werner den Kellner in Gewer gesetzt und das Twingrecht dieses Hofes geoffnet.

Aus einem in Arow gefertigten und von Sweberus besiegelten Vidimus d. J. 1402.

Allen kristenen Menschen, die disen Rodel ansehent, lesent oder hörent lesen nu vnd hie nach eweklich (künden) Wir Cuonrad von

*) Schreibart im Original wie in Beilage 3.

Gottes gnaden Abt des Gotzhuses vnd Chlosters ze Mure sant Benedikten ordens in Costanzer Bistoum vnsern gruofs in | Gotte vnd erkantnüzze diser nachgeschribener dingen Elich getat ewent wise lüte mit briefes hantvesti der si recht vnd redlich koment in ein durch das dar nach mit krieges anuacht iht stösse oder irresal dar in valle. Dar vmbe wissen alle vnd | besvnder die den es ze wissen durft beschiht das nach den ziten, do der Edel veste Ritter, Her Johans von Halwylr den kovf mit der Ebtischinn vnd dem Couent von zürich volfuorte vmb den Getwing vnd Kelnhof ze Boswil vnd vmb allü dü gueter | dü dar in vnd dar zuo gehörent als an dem koufbrief wol bescheiden ist. Do kam er gen Boswyl in das Dorf vnd mit ime Albr. der Beyeler der vorgenanten Ebtischinn des Couentz vnd des Capittels Amptman, vnd Johannes ir Schreiber, die im mit sament den | brief, den er von der selben der Ebtischinn von zürich vnd dem Capittel dar vber hatte in gewalt vnd ewig gewer seczen solten mit aller der rechtvng, Fryheit vnd ehaftigi, dv dem vorgenanten kelnhof den guetern vnd dem getwinge deheins wegs gehörent vnd | was ouch da vor ein offen vnd gemein Fürgebott nach des hofes rechtung vnd gewonheit offenlich beschehen recht vnd redlich vnd gekündet allen den, die des guotes so in den selben hof gehört vnd erb dar vf ist vt hatten vnd mit namen Hern Walthern | von Hünaberg, der die Vogtey in dem selben dorf hat ze lehen von den hochgebornen Fürsten den Herczogen von österreich vnd da zuo allen den, die gesessen sint in den dörfern vnd vf den höfen, vber dü getwing vnd ban gehört zuo dem getwinge | gen Boswil vnd in den vorgenanten kelnhof getwing hörig sint, vnd kament ovch die alle gemeinlich gen Boswil vf den kelnhof an dem Einstag Reminiscere in der vasten des Jares do man zalt von gotz gebürte Tusent | drühundert viertzig vnd da nach in dem dritten Jor Vnd kament ouch wir vf den selben tag zuo diser ofnunge inantwirtung vnd vertigung Vnd dar zuo Johans von Hünaberg ein edel knecht des vorgenanten Hern Walthers bruoder. Johans weggler von baden | Schulthes ze lenczburg Bencze sin son, Johans von Eichiberg, Schulthes ze Bremgarten, Berchtold von Sengen, Heinrich von Gengen, Hein-

rich Buttensulcz, Johans von Mörikon, Heinrich Toko, Burkard scherer, Burger ze Bremgarten, Gerung von Altwys | Johans scherer von Vilmeringen, Volrich scherer von Sarmenstorf, Jost zuom garten, Peter zuo der gebreiten von Mure, Marty brunner von wile, Walther von Werdolzwile vnd ander erber lüte gennog. Vnd do sich die alle mit sament den | vorgenanten Hern Johans von Halwil Hern Walther von Hünaberg, der Ebtischinne Amptman von Zürich vnd ir Schriber vnd mit sament den die des guotes vnd des erbes vs dem vorgenanten hof ze Boswil hant vnd ovch die in den getwingen vnd Benenn | gesezzen sint vnd da zuo gehörent gesamnotten, Do sas Wernher der Kelner von Boswil an dem vorgenanten Einstag nach mitten tag offenlich ze gerichte vf dem vorgenanten kelnhof ze Boswil vnder dem sarbach an der stat, do er von recht siczen | solte. Vnd da nach do er als ein Richter sich an des gerichtes stat gesaczte vnd sich für inn gesamnoten vnd gestalten die vorgenanten Heren vnd der Ebtischinen amptman vnd ir Schriber vnd dar zuo die andern erbern lüte alle gemeinlich, do wart | offenlich gelesen von dem selben der eptischin Schriber ein brief, dar an die vorgenant Ebtischin von zürich dem egenant wernher dem keller von Boswil den huobern vnd allen den, die in den getwingen siczent, oder des vorgenanten guotes habent, kunt-| tet vnd entbot, das si vnd ir Couent vnd das Capitel von zürich reht vnd redlich verkouft vnd ze kovffene gegeben hatten dem vorgenanten Hern Johans von Halwil den egenanten kelnhof ze Boswil mit allen den guetern, getwingen, Bennen vnd gemeinlich | mit aller der Fryheit, rechtvng vnd Ehafti; die da zuo deheines weges gehörent, sie weren wissentlich oder vnwissentlich funden oder vnfunden vnd gebot ovch dar vmbe an dem selben brief dem vorgenanten keller, den huobern vnd allen den, die vf den | guetern vnd in den getwingen siczent vnd des erbes vf dem selben hof deheineswegs hant, das si dem egenanten Hern Johan von Halwil vnd sinen erben da mit wartitin | vnd gehorsam weren hinnathin iemer ewiklich in aller der mazze, als sy (ie) vnd ir gotzhus vnz har getan hetten, wan sie sich selben | in dem namen, als da vor vs der gewer genomen vnd den vorgenanten von Halwil in nuczlich recht vnd rue-

weklich gewer gesetzet hettin mit aller der friheit, rechtung vnd ehafti die da zuo gehörent, vnd nach dem ofnatte vnd gebot ovch das der vorgenant | Albr. Beyler ir amptman vnd da nach fragte der vorgenant Wernher der kelner die genozzen vnd ander erber lüte, die an dem gericht waren vf den eid. Sid das die vorgenant Ebtischin von Zürich in dem namen, als da vor im, den huobern vnd | den genozzen vnd andern, als vorgeschriben stat emboten vnd gebotten hette, das sie dem vorgenanten Hern Johansen von Halwil vnd sinen erben mit den obgenanten kelnhof, den güetern, getwingen, Bennen vnd gerichten gehorsam weren vnd wartiten, | vnd sid das si ouch den selben von Halwil mit ir offenen Brief vnd mit ir amptman, der da vnder ougen was, in nuczlich recht vnd rueweklich gewer gesetzt hette des vorgenanten kelnhofs vnd der guetern mit allem dem so da zuo gehöret | als vor bescheiden ist. Vnd sid das si ovch die egenanten ir amptman vnd ir Schriber dar vmb gen Boswil in das Dorf vf den kelnhof gesent hette, das sie an iro stat in dem namen, als dar vor dem selben von Halwil vnd sinen erben das | alles inantworten sölten, als si ovch getan hetten, ob man dar vmb nüt billich mit gerichte, ofnen vnd künden sölte alle die rechtung, Fryheit, guoten gewonheit, die dü vorgenant Ebtischin vnd das Goczhus von zürich mit sament dem | vorgenanten kelnhof den huobern vnd den genossen, als vorbescheiden ist vncz vf den tag gehebt vnd har bracht hetten, das im dem selben Hern Johan von Halwil von des vorgenanten kovfs wegen geuallen vnd im worden were. Do wart erteilt | mit offenlich gesamnoter vnd geuallener vrteil gemeinlich vf den eid, das man die selben ofnung aller der rechtung des vorgenanten hofes, da mitte das man si dem vorgenanten von Halwil also inantwirte billich vnd von recht des ersten ofnen | vnd künden sölte, vnd do das alles geuiel, do fragt aber der vorgenant keller. Sid das dü eigenschaft vnd dü rechtung des vorgenanten hofts vnd der guetern vs der egenanten Ebtischinn vnd des Couencz von zürich gewalt in des vorgenanten Hern | Johans von Halwil vnd siner erben als in ein nüwe hant verkouft gegeben vnd ouch geuertiget were, vnd sid das ovch der tag, als man im das alles in antwirten wölte dem vogt, den ge=

nozzen vnd allen den, die des vorgenannten guotes hant vnd die zuo | den getwingen gehörent vorgekündet vnd inen da zuo gebotten were, die ovch gemeinlich da waren, ob dar vmbe nvt billich stet beliben vnd handuesti haben sölti nu vnd hie nach alles das mit dem selben inantwirtenne erteilt vnd geofnet | werde gemeinlich. Dar vber erteilten si alle gemeinlich vf den eid, was rechtung, da dem vorgenanten von Halwil geofnet wurde zuo dem vorgenanten kelnhof, da wider denne ze mal nieman spreche, sid das es nu in sin hant als in eins nüwen Herren | hant komen were, vnd ovch der tag des in antwirtens den vorgeschribnen erbern lüten allen entbotten vnd verkündet were, dz dü selb ofnung nu vnd hie nach billich kraft vnd hantuesti haben vnd also eweklich stät vnd vest beliben sölte | beide im vnd allen sinen nachkommen vnd erben vnd ovch da zuo dem vogte vnd den genozzen, als da geschriben stat.

Da nach do das ovch geuiel, do fragt aber der keller vf den eid, wer billich des hoffs vnd der eigenschaft, dü nü des obgenanten von Halwil were | Friheit vnd rechtung ofnen vnd fürlegen sölte. Do wart offenlich erteilt von den genozzen, das er selber der vorgenant keller das aller billichest tuon sölte. Da nach fragt er aber. Sid er die ofnung tuon sölte, ob er dar vmb die wile der genozzen ein an sin | stat in das gericht zuo einem richter wol setzen möchte. Dar vber wart gemeinlich erteilt, das er das wol tuon möchte. Vnd do das geuiel, do sazte er an sin stat den bescheiden man Heinrich zuo der Müli zuo einem Richter vnd stuond vf vnd | vordrete einen fürsprechen, der wart im erloupt, do muotete er des kellers der wart im gegeben vnd erteilt vnd wart dem selben Johan keller *) gebotten als recht was, vnd da nach nam er sich ze beratende vnd beriet sich ovch mit den genozzen | wie des vorgenanten hofs rechtung stuende vnd har komen were. Vnd da nach do er sich des beriet, do gieng er mit sament den genozzen wider in das gerichte vnd ofnet do der vorgenant Wernher der Keller mit | dem egenanten Johan keller sinen fürsprechen ordentlich vnd be-

*) 1351 kommt (Herrgott GH. I, 91 und II. Nr. 801) vor **Johannes de Boswil dictus algos.**

scheidenlich allü disü nachgeschriben stuk, dero jeglichs sunderlich vnd da nach si elli gemeinlich mit vrfrag vnd gesamneter vrteil nach des selben hofs recht vnd gewonheit erkennet wurden gemeinlich vnd ovch erteilt recht vnd redlich vf den eit | vnd sind dis dü selben stuk, die da geofnet und erteilt wurden.

(Umfang des Twings.) Des ersten das getwing vnd Ban genzlich vber alles das dorf ze Boswil vnd vber disü nach geschribnü dörfer vnd höf, die da zuo gehörent in den kelnhof ze Boswil gehorten vnd des vorgenanten | Hern Johans von Halwil vnd siner erben oder nachkomen libig eigen weren, als si ovch vormols der vorgenant Ebtischinn vnd des Gotzhuses von zürich gesin weren. Vnd sint dis getwing vnd Benne der selben dörfern vnd höfen, die da zuo gehörent vnd an | dem gericht genenet worden. Des erst das dorf Bösenbürren, als das von alter herkomen ist. Das dorf ze Walthüsern, als ovch das von alter har komen ist, dar nach die höf ze Bülisacher, das dorf ze kalthlen als genczlich das dörfli ze| Hindeybül vnd der hof ze werdolczwile mit allem dem, so zuo den selben dörfern vnd höfen gehört.

Da nach wart ovch geofnet vnd erteilt vmb alle die, die in den vorgenanten getwingen vnd bennen gesezzen sint, das die vmb geltschuld vmb vbergriffe, mees, vmb kovf | vmb zünen, vmb vadin vnd gemeinlich vmb alle die sachen, die ein getwing deheinswegs rürent sy syen genemet oder vngenemet für ein keller an des egenanten von Halwil stat ze gericht gan süllen vnd vor dem vmb aller hand sachen, die ein rechter getwing von | alter vnd von recht richten sol liden süllen das vrteilde git, wan sy von alter har in das gericht hörent.

Da wart ovch geofnet vnd ertheilt, das ein Keller an des selben von Halwil stat mit rate aller der gebursami oder des merenteils vnder inen in den vorgenanten ge|twingen allen gemeinlich setzen sol ir hirte vnd ir vorster vnd si ovch twingen sol vmb zünn vnd vmb vadin vnd vmb alle die sachen dar vmb ein rechter Fryer getwing billich twingen vnd richten sol, vnd süllen ovch die vorster vnd die hirten dem keller vnd ovch der | gebursami gehorsam sin vnd warten in allen sachen, als das getwinges recht ist zuo des vorgenanten von Halwil vnd siner erben handen.

Da wart ovch offenlich erteilt, das der von Halwil zuo dem gericht seczen sol vnd mag einen Weibel, wenn er wil, vnd sol der behüten den Vorst | vnd alles das an holcz, an velde beheins weges zuo dem kelnhofe gehöret. Er sol ovch alle den, die vf ieman vt ze klagende hat vmb deheiner leye sache fürgebieten für den vorgenanten keller vnd das gericht vnd sol dar vmb von den die in den getwingen siczent nüt nemen | Vnd wer vsserthalb den getwingen siczet, der sol im dar vmb geben sin gewonlichen lon, vnd wenne man des hofs recht ofnen wil das sol ein weibel vor künden den genozzen acht tagen vnd sol es im keller dem vogt enbieten. Der weibel sol ovch vmb aller hande | sache pfender geben menlichen also das in den vorgenanten getwingen allen nieman anders vmb deheiner ley sachen nüt pfenden sol wan mit des von Halwil weibel. Vnd mag ovch nieman an dem andern in den selben getwingen nüt verbieten wan mit dem weibel vnd sol | ovch der weibel dem kelner antwirten allü dü pfender, die er nimet vf dem vorst vnd vf des hofes guote oder vmb des von Halwil zins vnd vmb ander sachen die den keller angehörent, wie die genant sint. Vnd sol ovch dem keller an des von Halwil stat in allen | sachen gehorsam sin vnd warten vnd wan man des hofs rechtung ofnet vnd so da nach das gericht gebannen wird, so sint die ersten drie schilling, die ze buzze vallent, des weibels.

(Pfandrecht und Weibel.) Da wart ovch geofnet vnd erteilt vf den eit man in den vorgenanten getwingen | vmb deheiner ley sach pfenden wil, es si der von Halwil selber vmb sin eigenschaft oder der vogt vmb sin vogtstür oder sü beide oder ander lüt vmb ander sachen, wie die sint, das da menlich dü pfender in dem getwing lassen sol acht tag nach der pfandung also ob der | da gepfendet wirt, lobet das pfant ze lösenne in den acht tagen; were aber, das er das pfant nüt lobte ze lösenne in den acht tagen, so mag es der, der da gepfendet hat für sich füren, wan er wil. Wenn ovch der von Halwil oder sin erben ze weibel seczet | dem süllen sy vf ir eigenschaft lihen disü nachgeschribnen gueter, dü in das weibel ampt gehörent vnd ir eigen sint. Des ersten dü Hofstat hinder des Kellers boumgarten ein Manwerch Matten an brüli. Item

an Boulanden vier Jucharten ligent an | zweien stetten. Item an boulande ein halb Manwerch Matten. Item ze Hindebuol zwo Jucharten. Item ob dem vorste ein matte vnd ein acher an ein ander, das ist wol drithalb Juchart.

(Maß.) Da wart ovch erteilt, das man in den vorgenanten getwingen allen haben sol Meſſ | an wine vnd an korne vnd an allen dingen vnd ovch aller leye kovf vnd gewicht gelich als die von Bremgarten, vnd sol dz ein keller beseczen, vnd wer das vber füre, also das man dero deheinen bresten funde an wem der were, der sol das | bessern dem keller an des von Halwil stat mit drin schillingen, vnd sol man das besähen vnd ernaren, als dik man dar an bresten hat, vnd mit namen einest im iar.

(Zeunen.) Da wart ovch mit gemeiner vrteil erkennet, das dü gebursami in den | vorgenanten getwingen allen ir vadin gemachet vnd ir korn gezünet süllen han ze sant. martinstag vnd den habern zuo dem meitage. Were aber das ein gebursami ze deweder em zil des zünens früher ze rat worden, da nach als si alle oder der | merteil vnder inen not dürftig duechti, das sol ein keller gebieten vnd sol des dü gebursami gemeinlich gehorsam sin, vnd wer denn zuo den vorgenanten zilen dewederem oder ze dem zile als sin dü gebursami ze rat worden were nüt gezünet hetti | der sol es bessern mit drin schillingen dem keller an des von Halwil stat.

(Bußen.) Da wart ovch gemeinlich erteilt vnd geoffnet, wenn ein keller an des von Halwil stat ze gericht sitzet von welerley sach, den dry schilling ze buoſſ geuallent vnd erteilt worden | oder an den stab gebessergt, das die ein keller an des vorgenanten sines Herren stat nämen sol, als dik so sy erteilt worden oder geuallent vnd wenne also dry schilling drystunt geuallent, also das es nün schilling werdent, ist den das dü eigenschaft dem vogt klaget | vnd in bittet, das er die nün schilling in helfe gewinnen, das sol der vogt tuon, vnd sol ovch der nün schilling nemmen sechs schilling vnd dü eigenschaft dry schilling, klaget man aber dem vogt nüt, so hat er ovch nüt damit ze schaffen. Ovch | wart da offenlich erteilt, wenne ein keller ze gericht siczet, das er vmb alle sachen, die da geklaget werdent, richten sol, vncz das im der stab mit vrteil vs der hand get. Da=

nach sol den der vogt richten vmb fronen vnd vm die grossen | ge=
richt ane vmb den tot vnd vmb nüt anders.

(Fall.) Da nach wart ovch geofnet vnd erteilt vf den eit, das
die huoben vnd die Schuopozzen alle gemeinlich wo si gelegen sint,
es si ze Boswil, ze Besenburren, ze walthüsern, ze walterswile. ze
kaltherren, | ze hindenbuel oder anders wa, vnd aber den dü zins=
lender vslender vnd dü taglender ze Boswil dü müli vnd dü gueter
ze Nordorf vnd gemeinlich allü dü gueter dü in den kelnhof ze Bos=
wil gehörent, wa dü gelegen vnd wie sy genant sint es si | in den
vorgenanten getwingen oder anderswa dü selben güeter elli gemein=
lich vellig sint in den vorgenanten hof ze Boswil. Also wer vf
den huoben vnd Schuopossen in dem dorf ze Boswil sitzet, das der
ze valle geben sol das beste hovpt an eins. Wer | ovch in dem dorf
sunderlich ze boswil sitzet vf den taglendern einslendern vnd vf den
vslendern ze hindenbuel, die gent mit namen das beste hovpt ze
valle. Wär ovch gesezzen ist vf den güetern ze Besenbürren, ze
Walthüsern, ze kaltherren | vnd ze webolczwile vnd an den vssern
getwingen, die har in gehörent, der git ovch ze valle mit namen
das Beste hovpt vnd sol das alles vich sin, das den hert buwet.
Were aber, das ob deheiner nüt viches hetti, er sitzi innerhalb oder
vsserhalb | der sol als vil ze valle geben, als er eins jahrs eins
git. Wer ovch vsserhalb den getwingen sitzet vnd der guotes hat,
das in den vorgenanten hof gehöret, wa das gelegen ist es sy in
dén getwingen oder anderswa vsserhalb den getwingen der sol | ovch
als vil ze valle geben, als er eins iars ze zinse git. Wenn ovch
ieman, der. des vorgenanten guotes vt hat, stirbet, so sol der keller
sinen Weibel zuo den Erben senden vmb den val, vnd süllen sich
ovch die selben sin erben vmb den val mit dem keller | richten in=
rent den nehsten acht tagen; da nach so es inne also verkündet
wirt, vnd wa si des nüt täten so ist das guot alles dem vorgenan=
ten von Halwil lidig worden vnd gevallen nach dem vorgenanten
zil genczlich vnd süllen es da nach die erben | von im wider gewin=
nen als si es an sinen gnaden vindent. Wenn si ovch die gueter
geuallent, da mitte hant sis wider enpfangen. Ovch wart da of=
fenlich erteilt, wenn ieman des vorgenanten guotes vt verkovfen

wil, das er das tuon vnd vertigen | sol mit des kellers hant vnd sol ovch der besorgen, das der cins, der dem selben guote gezühet, gelichlich dar vf geleit werde. Also das der da kovffet den cins geben vnd in sin herre genemen künne, vnd da nach sol denn der keller an sins herren stat | dem der da kovffet, das guet lihen sinem herren vnd allen sinen rechten vnschedlich. Wer aber, das der da kovfet, das guot vnenphangen hett iar vnd tag. So ist es dem vorgenanten von Halwil lidig worden vnd geuallen vnd muos es denn von im gewunnen | als er es an sinen gnaden vindet.

(Zinstage.) Da wart ovch offenlich erteilt das man cinsen sol dem von Halwil Kernen vnd Roggen ze sant Gallen tag, den Habern ze sant Martins tag, phenning vnd swin ze sant Andres tag, vnd wer drige cinse | versiczet drier ganczer Jare, des guet ist cinsuellig worden vnd ist dem von Halwil lidig, als bald sich dü drü iar verlovffent, vnd sol man es denn wider gewinnen, als man es den an dem obgenanten von Halwil vindet. Es ist ovch da geoffnet, Wer des | vorgenanten guetes vt verkovffen will, der sol es des ersten bieten den nehsten erben, das sind die, die in billich erbtin, ob er stürbe. Wollent sin die nüt kovffen, so sol er es aber da nach bieten dem obgenanten von Halwil, des dü Eigenschaft ist. Wil | sin der nüt, so sol er es da nach bieten den genozzen. Wellent sin die nüt kovffen, E das man denn den lazze bresten han, So sol man im günen, das er es gebe cze kovffene in die witreiti, wer im aller meist dar vmb git, dem von Halwil | an allem sinem rechten vnschedlich.

(Dingtage und Vogtrecht.) Da wart ovch geoffnet vnd gemeinlich erteilt, das man ieglichs Jares haben sol drü gedinge ze den man des hofes rechtung vnd frÿheit ofnen sol, deren sol eins sin ze meigen, das ander ze sant Martins tag | das dritte ze sant Hileris tag, zuo den sol der vogt kommen, ob er wil, vnd ist das er komt, so sol im der keller des tags als dü gedinge sint, ze Imbisse ze essene geben, vnd were das sich das gerichte als lang verzüge, das er des tages nüt wol dannen komen | möchti, so sol im der keller aber ze nacht ze essene geben, vnd mornendes fruo ein Morgenbrot, vnd ovch der keller da mitte sin lib vnd guot dem

vogte verstüret vnd verdienstet han genczlich vnd hat anders mit im nüt ze schaffen, vnd sol ovch der vogt | komen als er ze hof vnd ze tagen vert, an geuerde. Were aber das der vogt zuo den gedingen nüt keme so ist im ovch der keller anders nüt gebunden. Ovch wart da geofnet vnd erteilt gemeinlich vf den eit, das dü gebursami vnd die genozzen sant Regelen | lüte gemeinlich vnd wele des guotz hant, das in den vorgenanten dinkhof gehöret, von alter also har komen sint vnd das recht in harbracht, ierlich geofnet vnd erteilt vnd gehebt hant, das si eim ieglichem irem vogte ierlich süllen geben Sechzig müt kernen | vnd iegliches hus ein huon von allen den vorgenanten gütern vnd süllen im ovch die egenanten sant Reglen lüte dienen ieklicher mit sinem spär oder als er mag gewonlich reisen

(Reise.) in dem Lande, die den lantgrauen, das ist der herczog von Oesterrich | des dü Eigenschaft der vogtey ist, an gant, vnd hant ovch da mitte lib vnd guot verstüret, Also das si mit dem vogt dar vber nüt me ze schaffene hant, mit keiner hant, stüre noch dienste. Were aber das si dar vber ein vogt icht fürbasser | nöten wölte, des sol inen vor sin vnd sy da vor schirmen ir Eygenschaft von der vogtey har dan vnd dü eigenschaft von ir lib vnd von den gütern har dan vnd süllen ovch si dar vmb der Eygenschaft ir vogtey dienen gewonlich Reisen in dem | lande, als vor bescheiden ist.

(**Grundsteuer.**) Da wart ovch mit gesamnoter vrteilde erkennent, geoffnet vnd erteilt vf den eit, das dv Eigenschaft, dü nun des von Halwil ist, das recht von alter herbracht vnd gehebt hat, das der cins der Eigenschaft vor der vogtstüre | des ersten vnd vor allen dingen ab den vorgenanten gütern geuallen vnd werden sol, Also das der vogt vmb die selbe sin vogstüre, noch vmb enkeiner hande sachen nieman nütes ze nötende hat, e das der vorgenant von Halwil von der Eigenschaft wegen, die sin ist | allen den cins der im werden sol vf gehebt vnd ingenimt genczlich ab den vorgenanten gütern vnd von den lüten, die da vffe siczent, oder des guetes hant.

(**Keller richtet um Eigen.**) Da wart ovch gemeinlich geoffnet vnd erteilt, wer den andern vmb deheinerleye ligent guot das in den | vorgenanten kelnhof gehöret, wa das gelegen ist, es si an den

getwingen oder vsserhalp vcz an ze sprechen hat von deheiner leye sachen wegen, das es dar vmb ze gerichte kommen sol für den keller an des vorgenanten sins herren stat. Vnd sol man dü selben güter | gewinnen vnd verlieren in den gedingen vor einem keller vnd den genozzen vnd was vrteilde in den gedingen vmb deheiner leye güter, die in den hof hörent, gestossent, die sol man vs den gedingen ziehen in die nachgedinge vnd vzz den nachgedingen | für den von Halwil des erkantnüzze vnd vrtheile dar vber denn hantuesti vnd kraft haben vnd Eweklich stett beliben sol vnd vs gerichtet werden vf ein ende, das sy fürbas nüt gezogen werde.

Wir der vorgenant Abt Cuonrat von Mure | verjehen, das wir bi den vorgenanten gedingen vnd sachen waren, dü och volgiengen vnd geuertiget worden in aller der masse, als vor bescheiden ist. Vnd dar vber ze einem waren vrkünde haben wir vnser Insigel gehenket an diesen Rodel, vns | vnserm Gotzhus vnschedlich an allen vnsern rechten. Vnd beschach des tages vnd des iares, als vorbeschieden ist. Wir der Schulthes vnd der Rat der Stat ze Arow veriechen offenlich vnd kündent aller mentlichem, das | wir gesehen vnd lesen gehört haben einen guoten vnd ganczen versigleten brief an bermit an geschrift vnd an Ingesigel, der von wort ze wort lut vnd seit, als hie ob geschriben stat vnd des ze einem offen vnd waren vrkund haben | wir von ernschlicher bett wegen des erbern wisen Meyster Swederus von Friburg vnseres mitburgers vnd fraw eilsbethen, siner elüchen hussrowwen, vnsers Rates, Ingesigel als an ein Vidimus des selben brieues offenlich her an gehenkt. Geben | vnd beschehen, do man zalt von Cristus geburt vierzehen hundert vnd zwei ior vf donstat noch dem heiligen pfingtag, vns vnd vnsern nochkomen vnschedlich.

Das Siegel hängend zeigt einen Adler, die abgeschliffene Umschrift: S. SWEDERVS in AROW?

„Decima in Boswylen locata est Johanni dicto Chellen pro XXVI frustis et tot pullis, unum porcum valentem X solidos.“ A°. 1332. G. v. Wyß Abtei Zürich Nr. 414. pg. 379. Weit bedeutender waren die Ein-

künfte früher, z. B. 1282. G. v. Wyß G. d. Abtei Urk. pg. 247. Der einzige Chuno de Isenbrechtswyle zinsete von seinem Lehen zu Boswyl „novem quatl. tritici, VI mod. avene, 4 solid. de porcis et ovibus; XV quartl. trit. de molendino etc.“ Nebst diesem Hofe besaßen die Habsburger zu Boswyl noch anderes Gut, das sie liehen, so z. B. veräußerte Ulrich v. Heidegg 1421 Gut zu Boswyl, das früher (nicht vor 1210) Lehen von Habsburg war und zu Boswyl lag. K. und Weissenb. Beiträge 581.

(Diese Beilage ist angeführt S. 44 bis 46.)

1361, 2. Februar.

Herzog Rudolf von Oesterreich gibt der Familie Schultheiß von Lenzburg die Vogtei des Hofes Boswyl und die Herrschaft Steinhusen zu Lehen.

Original in dem Archiv der Familie Segesser von Brunegg in Lucern. Mitgetheilt von Theodor v. Liebenau.

Wir Rudolf von Gots gnaden Hertzog ze Oesterrich ze Styr vnd ze kernden. Tun kvnt, wie daz si | daz wir die Vogtey vnd den Hof ze Boswile, den Hof ze Steinhusen mit Gerichten, twingen, vnd | bennen, mit Lüten vnd guten, vnd mit aller zugehörung, die von vns ze lehen sint, verlihen hatten | vnsern getrewen lieben Chunrat Schultheiß ze Lentzburg, Annen siner Husfrowen, volrich vnd Heinrich iren | svnen, Wan wir wanden daz si vns ledig worden weren von todes wegen Hartmanns vnd Rudolfs seligen | von Hvnaberg, doch wan des selben Rudolfs von Hvnaberg witwe zu den selben ziten vnser egenanten | lihung trug einen knaben, der sidher geboren ist, vnd genant wart Clauswalther, do waren vns die | vorgeschriben lehen nicht ledig worden, vnd lühen si ouch demselben knaben vnd wan der ew | tod ist, vnd vns von sins todes wegen dieselben lehen ledig worden sint. So haben wir den vor-

gen. | Chunrat Schultheiß, Anna sine Hussrowen, Vlrich und Heinrich ire sunen vnd iren erben die vorgeschriben | Lehen ze Boswil vnd ze Steinhusen mit aller zugehörung verlihen vnd lihen ouch swas wir in | daran ze rechte lihen sullen, oder mugen von vns vnd vnsern erben innezehabende, vnd ze niezzende | als Landes vnd lehensrecht ist vnd in aller der mazze als die lehensbrief wisent, die wir | in vormals darvber geben hatten an alle generde. Mit vrchvnd diß priefs der geben ist ze | Schaffhusen, an vnser frowentag ze der Liechtmezz do man zalt von kristi geburt, drützehen | hundert Jar darnach in dem ein vnd Sechtziggosten Jare.

Das Siegel ist abgerissen.

Man vergleiche S. 45. b.

Beilage 6.

Kloster-Archiv Sarnen. Gef. Mittheil. Sr. HW. P. Kunrad Fruonz.

1387, 23. November.

Walther von Tottikon und Heinrich von Hunwyl, seiner Tochter Mann, verkaufen den dritten Theil Zehnten von Udligenschwyl und den zu Haltikon an die Nonnen zu Engelberg um 260 Goldgulden.

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen Künde wir Walther von Tottikon vnd Heinrich von Hunwil sinre tochter | man Burger ze Lucern vnd veriehen offenlich das wir vnderscheidenlich für vns vnd vnser Erben, die wir har zuo wissentlich vnd vesteklich | verbinden vnd dur vnsern nutz vnd notdurft, merren künftigen schaden ze versehende, recht vnd redlich verkouft haben, vnd geben ze kovffende | mit aller sicherheit, do mitte diser kouf für dis hin eweklich ane alles widerrueffen vesteklichen beston, vnd in sinen kreften bliben mag, | nach geistlichem vnd weltlichem rechte. Den Erwir-

digen geistlichen Frowen, der Meisterin vnd Couent gemeinlich des Closters ze Engelberg | den dritten teil des zehenden ze Bodligswile vnd den zehenden ze haltikon die vor ziten lehen warent von der Graffschaft von Habsburg | vnd nu fri sint. Vnd ist diser kouf beschehen vmb zweihundert guldin vnd sechtzig guldin guoter swerer genger vnd geber | an golde vnd an gewicht die wir von Inen bar enphangen haben vnd in vnser beder guoten gemeinen nutz kommen sint. Vnd haben disen zehen|den mit allen nützen vnd rechtungen die wir dar an hatten geuertigt, vnd vf'geben vs vnser hant an einre offnen strasse mit aller | sicherheit, recht vnd gewonheit, als man solich fri guot vertigen vnd vf geben sol, vnd entzihent vns lideklich aller der rechtunge für dis hin ze habende | vntz har vf disen hütigen tag, dar an gehebt haben, wie die zuo vns gehortent. Vnd setzen die obgenanten frowen an ir selbs, vnd aller ir | nachkomen stat mit kraft dis briefes, in liplich nützlich ruewige gewere, die obgenanten zehenden mit allen rechtungen für dis hin ze habende | nützende niessende, besetzende, entsetzende, do mitte ze tuonde vnd ze lande als mit andern iren gütern das si wellent nach allem irem willen. | ane vnser vnd vnser erben vnd menglichs widerrede vnd hinderunge. Vnd geloben bi guoten trüwen für vns vnd unser erben diesen kouf | eweklich stete ze habende, vnd do wider nüt ze redende noch ze tuode, weder in geistlichen noch in weltlichem gerichte noch ane gerichte, noch | das schaffen von ieman anderem in vnserem namen, oder von vnseren wegen, mit deheimen listen, fünden noch geuerden, die ieman erdenken kan oder mag | wider disen brief, Vnd ouch dis koufes vnd der zehenden für fri guot, ze werende, vnd werschaft ze tuonde in vnserm kosten als dicke es| notdürftig wirt vnd wir das dur recht tuon füllen. Vnd verzihen vns har vmb alles rechtes geistlichs vnd weltlichs, geschribens | vnd vngeschribens, vnd dar zuo stette recht, Burgrecht, lantrecht, lantfriden, Buntnisse, friheit, gewonheit, vnd des geschriben rechtes | das do sprichet gemein verzihunge, vernahe mit sunderbar verzihunge sie denne vorgange vnd aller ander vszüge schirmunge funden vnd| geuerden do mitte wir in gerichte oder vsswendig gerichtes gereden vnd getuon möchten wider disen brief, vnd do mitte diser brief an|

deheinem stücke künde oder möchte hinderzogen widerüft oder bekrenket werden alles ane geuerde, Vnd hie bi sint gewesen gezüge Jo|hans von waltersperg, Johans hofer, wernher im loube, Burgere ze Lucern vnd ander erber lüte.

Vnd har vber ze einem waren vrkund, so | han wir bede, vnsere Ingesigele gehenket an disen brief, vns vnd vnsern erben ze einre vergicht vnd gezügnisse diser vorgeschriben | dinge. Der geben ist am Samstage vor sant Katherinentag. Do man zalte von Cristus geburte drizehen hundert Achzig vnd siben | Jar.

Das Siegel H. v. Hunwils fehlt.

Das Siegel W. v. Tottikon mit 2 Rohrkolben hängt.

(Angeführt Seite 65.)

Tottikon liegt tief unten im Freyenamte bei Hägglingen, die von Tottikon waren Habsburgs Diener.

Das Jahrzeitbuch im Stifte Hof zu Lucern, Geschfrnd. IV, 233, bringt zum 23. Heumonat: „Obiit uxor Waltheri de totikon et dm̄s Johannes boklj pater ejus et miles, que dedit pn̄tibus duos modios utriusque frumenti; de ruogassingen in parochia emmen.“

Rudolf von Tottikon civis Lucernensis 1257, 24. Maerz. Schoepfl. als. dipl. I, 419. Geschfrnd. I, 193.

1309, 25. Brachm. Walther von Thottinkon als Zeuge zu Engelberg (J. E. Kopp Urk. I, 111) ist des spätern W. Vater.

1362, Heum., Donstag nach Jakobi. Peter von Torberg Ritter läßt Walthern von Töttiken seine Lehen zu Merlischachen und Schwitz den Lämmerzehenden in Kunkellehen für seine Tochter Johanna auf. E. Tschudi Chron. I, 456. Geschfrnd. XV, 284, 285.

1370, 13. Jan. Basel. Herzog Lüpold III. von Oesterrich erlaubt, daß Walther von Tottikon von Rutsch-

mann von Rinach das Burgstall Habsburg, dessen Twing, Bann, vnd Gericht 12 Mark trägt, um 200 Mark einlöse. Geschbl. II, 171, 1. Lichnowsky II, Nr. 171, V. Segesser Rechtsg. I, 799. II, 25.

1379, 23. April. Nach dem Tode Gerhards von Utzingen hatte Walther von Tottikon die östreich. Pfandschaften zu Küsnach, Immensee, Zug und Oberwyl geledigt. Geschfrnd. XII, 187.

1380 ist Walther von Tottikon Mitsiegler beim Verkaufe der Vogtei Weggis an Lucern. Tschudi I, 501.

1381 beim Wiederaufleben des Rinkenberghandels, sagt Tschudi I, 502, habe der zu Stans wohnende Walther von Tottikon, Edelknecht Joh. dem Jüngern von Walthersperg, und Walther von Hunwyl gegen den von Rinkenberg practicieren geholfen.

Ohne Zweifel gehörte Rudolf von Tottikon mit Peter an der Brugg, Heinrich von Malters, Joh. von Hiltisrieden und Peter von Elsaß zu den Vornehmsten Lucerns, die unter ihrem Ammann Walther von Hunwyl um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts den Rath bilden mochten und als siegelfähige und lehenbare Leute den Kern der Bürgerschaft Lucerns im Felde wie zu Hause repräsentirten. Waren dies auch keine Ritterfamilien, wie die alten Reichsritter von Hünoberg und Silinon, so lieferten diese Geschlechter der Stadt, wie die von Hunwyl und von Malters zeigen, doch Ritter genug, und verehelichten sich auch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte mit Ritterfamilien, z. B. von Silinon u. a. m. Kopp sagte Urk. I, 152: „Kaum einer oder zwei Dienstleute Murbachs oder Oesterreichs mochten im

Rathe Lucerns gesessen haben." In der Habsburger spätern Zeit ist dies richtig, nicht aber im Anfange der Stadt, und die von Tottikon, von Littau, von Eich, von Hunwyl, von Malters und von Hiltisrieden oder Hochdorf waren rittermäßige Familien, wie die Schnider u. a. m., werden auch den Edelknechten beigezählt.

Wir bemerken dies, weil diese Ritter als Ghibellinen Lucern zu einer Stadt (civitas) emporgehoben, wozu Kaiser Friedrich II. mitwirkte; das älteste Stadtsiegel Lucerns beweiset diese Ansicht vollständig. Geschichtsbl. I, 1 – 22.



Winkelried's That bei Sempach ist keine Fabel. Eine historisch-kritische Abhandlung von Professor und Rektor Dr. **Rudolf Rauchenstein.** 4. geh. à 1 Fr. — 32 kr. — 10 Ngr.

Es wurde dieser Abhandlung von der öffentlichen und gelehrten Kritik viele und sehr anerkennende Beachtung zu Theil, welche derselben einen bleibenden Werth für die Erforschung der Geschichte damaliger Periode beilegt.

Ueber Walthers von der Vogelweide Herkunft und Heimath. Von Prof. Dr. **Heinrich Kurz,** Verfasser der „Geschichte der deutschen Literatur". gr. 4. geh. 1863. à 80 Rpp. — 24 kr. — 8 Ngr.

Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1860. Verfaßt von E. L. Rochholz, Prof. in Aarau, und K. Schröter, Stadtpfr. in Rheinfelden. Mit einer Karte. 16. geh. à 1 Fr. 80 Rpp. — 54 kr. — 18 Ngr.

Inhalt: Belagerung der Stadt Rheinfelden im Jahr 1634 (von K. S.). — Geschichte des Schlosses Brunegg, mit einem antiquarischen Kärtchen des Birrfeldes (v. A. H.). — Geschichtliche Inschriften, Hausreime, Grabschriften (v. E. L. R.). — Ueber Sammlung und Erklärung historischer Sagen (v. E. L. R.).

Dasselbe für die Jahre 1861 und 1862 von denselben Herausgebern. Mit zwei artistischen Beigaben. 16. geh. à 2 Fr. — 1 fl. — 20 Ngr.

Inhalt: 1) Wandelkirchen und Wandelbilder. Landschaftliche Legenden, als Zeugnisse ältester Kulturstätten. Erzählt von E. L. Rochholz. — 2) Das Volkslied von Friedli Bucher. (Aus dem Luzernischen Käferkrieg 1799.) — 3) Volkslied von der Brautfahrt am Hallwiler See vom Jahre 1608, nebst den dortigen Sagen von den Seestimmen. — 4) Römische Ausgrabungen bei Gränichen und Lenzburg. — 5) Ein Schillerbrief. — 6) Die Donnerstagsfeier in den Volksbräuchen. — Zwei artistische Beigaben zu den römischen Ausgrabungen und zum Schillerbrief.

